

Bachelor Arbeit zur Erreichung des  
Fachhochschuldiploms ‚Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit HES-SO‘

HES-SO Wallis Hochschule für Soziale Arbeit

---

**Die Selbstbestimmung des Klienten unter dem  
revidierten Erwachsenenenschutzrecht**

**Eine qualitative Untersuchung zweier Fälle einer  
Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde**

Erarbeitet von: Sascha Kuonen

Studienanfang: BAC 12 / Sozialarbeit

Begleitende Dozierende: Prof. Dr. Peter Voll, Julia Emprechtinger und Dorothea Köppel

Agarn, 4. Februar 2016

## **Vorwort**

Im Frühling 2014 formierte sich um Prof. Dr. Peter Voll eine Forschungsgruppe, die sich mit dem revidierten Erwachsenenschutzrecht auseinandersetzen wollte. Diese Gruppe bestand neben dem Forschungsleiter aus den Begleitdozierenden, Julia Emprechtinger und Dorothea Köppel, und den Studierenden, Birgit Kreuzer, Sascha Kuonen, Sarah Studer und Jennifer Zeiter. Das Interesse der Forschungsgruppe lag auf der Untersuchung der Umsetzung des Leitgedankens der Selbstbestimmung unter dem revidierten Recht. Die Studierenden betrieben hierzu Forschung in verschiedenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und hielten die Ergebnisse in ihren individuell verfassten Bachelor Arbeiten fest.

## **Dank**

Besonderer Dank gilt dem Forschungsleiter, Prof. Dr. Peter Voll, sowie den Begleitdozierenden, Julia Emprechtinger und Dorothea Köppel. Sie haben die Studierenden in den letzten zwei Jahren intensiv begleitet. Von ihrer Fachlichkeit und ihrem Erfahrungsschatz haben die Studierenden enorm profitiert.

Doch nicht nur dem Forschungsleiter und den Begleitdozierenden, sondern auch den anderen Studierenden der Forschungsgruppe, Birgit Kreuzer, Sarah Studer und Jennifer Zeiter, sei gedankt. Wir sind über den gesamten Prozess für einander da gewesen, haben uns gegenseitig geholfen und die Arbeit letztlich zusammen abgeschlossen.

Danken möchte ich weiter dem Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für dessen Bereitschaft, an der Forschung teilzunehmen, für sein grosses Engagement und für die interessanten Gespräche zwischendurch. Und auch den übrigen Interviewpartnern möchte ich meinen Dank aussprechen. Für ihre Bereitschaft, ihre entgegengebrachte Offenheit und ihre zuvorkommende Art.

Als Letztes danke ich meiner Partnerin, meiner Familie und meinen Freunden. Sie haben mich während des gesamten Prozesses liebevoll unterstützt und mir Rückhalt gegeben. Und es sind nicht zuletzt die schönen Stunden mit ihnen gewesen, in denen ich stets die Kraft für die Weiterarbeit an der Bachelor Arbeit gesammelt habe.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die Bachelor Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Ausführungen, die anderen Texten wörtlich oder sinngemäss entnommen wurden, sind kenntlich gemacht worden. Die Arbeit war noch nie in gleicher oder ähnlicher Fassung Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung. Die Bachelor Arbeit respektiert den Ethikkodex für die Forschung.

Sascha Kuonen

## **Abstract**

Die vorliegende Bachelor Arbeit hat die Umsetzung des revidierten Erwachsenenschutzrechts und insbesondere die Umsetzung des Leitgedankens der Selbstbestimmung zum Gegenstand. Es wird dargelegt, inwieweit die Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Massnahmeerrichtung und die Mandatstragenden in der Mandatsführung in den untersuchten Fällen die Selbstbestimmung der betroffenen Personen berücksichtigt haben. Und aus diesen Erkenntnissen sollen Konsequenzen für die Soziale Arbeit abgeleitet werden.

Im theoretischen Teil dieser Arbeit werden normative Konzepte und deskriptiv-analytische Theorien beschrieben. Die Konzepte und Theorien stehen im engeren oder weiteren Sinne mit dem neuen Recht und/oder dem Thema Selbstbestimmung in Verbindung. Die normativen Konzepte dienen dazu, zu verstehen, wie die Realität beschaffen sein sollte. Als normative Konzepte werden deshalb unter anderem das neue Erwachsenenschutzrecht oder das Thema ‚Selbstbestimmung‘ aufgeführt. Die deskriptiv-analytischen Theorien werden aufgeführt, um zu verstehen, wie die Realität beschaffen ist. Zum Verständnis von Sachverhalten finden beispielsweise die Rechtssoziologie oder das Thema ‚Sozialarbeit im Pflichtkontext‘ Eingang in die Bachelor Arbeit.

Die Forschung fand in einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde statt. Zwei Fälle von Personen, die unter Vertretungsbeistandschaften standen, wurden analysiert. Zu jedem Fall wurden das fallführende Behördenmitglied und die mandatsführende Person befragt. Der Forschungsteil setzt sich aus der Darlegung der gesammelten Forschungsergebnisse, der Beantwortung der Forschungsfragen und einer Synthese zusammen.

Es lässt sich festhalten, dass es aufseiten der Behörde an den nötigen Ressourcen fehlt, um der Massschneidung der Massnahmen gerecht zu werden. Damit sie angesichts der fehlenden Mittel all ihre Aufgaben erfüllen kann, muss die Behörde bereits auf Standards zurückgreifen. Trotzdem ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde jeweils bemüht, tragfähige Lösungen für die Beteiligten zu suchen. Aufseiten der Mandatstragenden ergeben sich innerhalb der Aufträge Freiräume. In diesen Freiräumen können sie die Zusammenarbeit mit den Klienten gestalten. Dennoch verbleiben Mandatstragende und Klienten meist auf der Ebene der Kooperation und nicht der Partizipation. Die Mandatstragenden sind neben dem Mandat der Behörde und dem Mandat des Klienten noch dem Mandat der Profession Sozialer Arbeit unterstellt. Sie setzen sozialarbeiterische Methoden ein und berufen sich in ihrer Arbeit auf den Kodex der Sozialen Arbeit.

Als eine der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nahen Disziplinen kann sich die Soziale Arbeit bei der Entwicklung von neuen Abklärungs- und Handlungsinstrumenten beteiligen. Solche Instrumente benötigt die Behörde, um unter der hohen Belastung der Forderung nach Massschneidung gerecht werden zu können. Die Sozialarbeitenden aufseiten der Behörde und aufseiten der mandatsführenden Dienste müssen sich stets dem Tripelmandat vergegenwärtigen. Neben den beruflichen Mandaten stellt auch die Profession der Sozialen Arbeit ein Mandat dar. Den Mandatstragenden bieten die Mandate der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Freiräume, die sie gemeinsam mit den Klienten gestalten können.

## **Schlüsselbegriffe**

Erwachsenenschutz – Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – Selbstbestimmung – Massnahmeerrichtung – Mandatsführung – Zusammenarbeit – Kontrolle

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung (Sarah Studer)</b>	<b>1</b>
1.1. Allgemeine Einleitung	1
1.2. Themenwahl und Bildung der Forschungsgruppe	1
1.3. Fragestellung	2
1.4. Bezug zur Sozialen Arbeit	2
1.5. Aufbau der Arbeit	3
<b>2. Forschungsbereich</b>	<b>4</b>
2.1. Entwicklung des neuen Erwachsenenschutzrechts (Birgit Kreuzer)	4
2.2. Forschungsgegenstand	5
2.3. Forschungsumfeld	6
2.4. Stand der Forschung (Birgit Kreuzer)	6
<b>3. Theorien und Konzepte</b>	<b>8</b>
3.1. Theoriewahl und Schlüsselbegriffe (Birgit Kreuzer)	8
3.2. Neues Erwachsenenschutzrecht und Leitgedanke der Selbstbestimmung	8
3.3. Selbstbestimmung (Sarah Studer)	11
3.4. Sozialarbeit im Pflichtkontext (Sarah Studer)	14
3.5. Recht aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (Jennifer Zeiter)	17
3.6. Menschenrechte (Jennifer Zeiter)	18
3.7. Berufliches Doppel- und professionelles Tripelmandat (Birgit Kreuzer)	20
3.8. Theorie der rationalen Wahl und Modell der soziologischen Erklärung	21
3.9. Interpretatives Paradigma und symbolischer Interaktionismus (Birgit Kreuzer)	22
3.10. Macht (Birgit Kreuzer)	24
<b>4. Methodik (in Anlehnung an Jennifer Zeiter)</b>	<b>26</b>
4.1. Forschungsdesign	26
4.2. Beschreibung der qualitativen Forschungs- und Auswertungsmethoden	28
4.3. Ethische Aspekte und Grenzen der Forschung	31
4.4. KESB	31
4.5. Fälle	31
<b>5. Forschungsergebnisse</b>	<b>35</b>
5.1. Massnahmeerrichtung	35
5.2. Verhältnis zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Mandatstragenden	38
5.3. Mandatsführung	40
<b>6. Beantwortung der Forschungsfragen und Synthese</b>	<b>42</b>
6.1. Welche Typen von Beistandschaften werden verfügt, wie werden diese begründet und inwiefern berücksichtigen diese die Klientenautonomie?	42

6.2.	Welche Rollen spielen die mandatsführenden Dienste bei Gefährdungsmeldungen, Abklärungen und Formulierung der Mandate?	44
6.3.	Von welchen Gesichtspunkten (Kontrolle/Autonomie) lassen sich die institutionellen Akteure im Verfahren leiten? Wie ziehen sie die Klienten bei der Entscheidvorbereitung mit ein?	45
6.4.	Wie werden die Aufträge von Mandatstragenden verstanden und umgesetzt? Inwieweit berücksichtigen Mandatstragende bei der Interpretation des Mandats die Sichtweise der Klienten?	46
6.5.	Wie kontrollieren die KESB die Respektierung der Klientenautonomie durch die Mandatstragenden?	47
6.6.	Wie hängen die Beziehung zwischen KESB, den mandatsführenden Diensten und der Klientel mit der kantonal unterschiedlichen Behördenstruktur zusammen?	47
6.7.	Synthese	47
<b>7.</b>	<b>Fazit</b>	<b>49</b>
7.1.	Persönliche Stellungnahme	49
7.2.	Grenzen der Forschung und weiterführende Fragestellungen	49
7.3.	Bedeutung für die Soziale Arbeit	50
<b>8.</b>	<b>Quellenverzeichnisse</b>	<b>52</b>
8.1.	Literaturverzeichnis	52
8.2.	Abbildungsverzeichnis	54
<b>9.</b>	<b>Anhang</b>	<b>54</b>

### Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
ES	Erwachsenenschutz
ESR	Erwachsenenschutzrecht
IASSW	Internationale Vereinigung der Schulen der Sozialen Arbeit
IFSW	Internationale Vereinigung der SozialarbeiterInnen
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz
KS	Kinderschutz
VB	Vormundschaftsbehörde
VR	Vormundschaftsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## **1. Einleitung (Sarah Studer)**

### **1.1. Allgemeine Einleitung**

Was bedeutet Ihnen Ihre Selbstbestimmung? Wie wichtig ist es für Sie, dass Sie Entscheidungen für Ihr Leben selbständig treffen können? Dass Sie über die Verwaltung Ihres Geldes bestimmen können? Entscheiden können, welchen Beruf Sie ausüben? Wie Sie Ihre Freizeit gestalten? Mit welchen Personen Sie Zeit verbringen?

Bei der Beantwortung dieser Fragen werden Sie wahrscheinlich zur Erkenntnis gelangen, dass die Selbstbestimmung in unserem Leben einen enorm wichtigen Stellenwert einnimmt. Die Förderung der Selbstbestimmung stellt im neuen Erwachsenenschutzrecht (ESR) ein wichtiges Revisionsziel dar (Häfeli, 2013b, 299-300).

In Art. 388 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wird als Zweck von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen die Sicherstellung des Schutzes und Wohles der betroffenen Personen aufgeführt. Bereits hier wird im zweiten Abschnitt die grösstmögliche Förderung und Erhaltung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen genannt.

Ein zentrales Revisionsanliegen des neuen Rechtes, das zu mehr Selbstbestimmung beitragen soll, ist das Ersetzen der drei Massnahmenformen Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft durch die Einheitsmassnahme Beistandschaft. Diese kann unterschiedlich nach den Bedürfnissen der betroffenen Person ausgestaltet und auf sie zugeschnitten werden. Des Weiteren haben Personen neu die Möglichkeit, neben der Patientenverfügung, in einem Vorsorgeauftrag festzuhalten, wer sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit vertreten soll. Nicht zuletzt haben die Ehepartnerinnen und -partner und die eingetragene Partnerinnen und Partner im neuen ESR das gesetzliche Vertretungsrecht. Dies trägt zur Stärkung der Familiensolidarität und Ermöglichung des Subsidiaritätsprinzips bei (Häfeli, 2013b, 299-307).

In dieser Bachelor Arbeit wird untersucht, wie die Förderung der Selbstbestimmung in der Massnahmeerrichtung und Mandatsführung umgesetzt wird. Die Professionellen haben sowohl den Auftrag, den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen, als auch zur Förderung ihrer Selbstbestimmung beizutragen. Dies stellt einen herausfordernden Balanceakt dar.

Zusätzlich wird bei der Untersuchung der Gewährung und der Förderung von Selbstbestimmung der Fokus auf das Zusammenspiel zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und den mandatsführenden Diensten gelegt. Wie die Zusammenarbeit gestaltet wird und welchen Einfluss die KESB und die mandatsführenden Dienste auf die Arbeit des anderen nehmen können, sind zentrale Fragen, mit denen sich diese Arbeit auseinandersetzt.

### **1.2. Themenwahl und Bildung der Forschungsgruppe**

Das neue ESR stellt einen interessanten und wichtigen Forschungsbereich dar. Nachdem das Vormundschaftsrecht (VR) vom ESR abgelöst wurde, gilt es zu erörtern, wie dieses umgesetzt wird und sich in der Praxis bewährt.

Im Frühling 2014, bei der Wahl des Bachelorarbeitsthemas, suchten Peter Voll, Dorothea Köppel und Julia Emprechtinger interessierte Studierende für die Teilnahme an ihrem Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt. Ein Jahr zuvor wurde eine erste Forschungsgruppe gebildet, die sich bei mehreren KESB in der Schweiz mit der Umsetzung des neuen Rechtes, insbesondere der Behördenmodellen und der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sozialdiensten, auseinandersetzte. Um die Forschung im neuen ESR weiterzuführen, sollte eine zweite Forschungsgruppe gebildet werden.

Für die Teilnahme am Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt meldeten sich die Studierenden Birgit Kreuzer, Sascha Kuonen, Sarah Studer und Jennifer Zeiter. Während die allgemeinen Teile der Arbeit gemeinsam verfasst wurden, hatte jede und jeder Studierende die Möglichkeit, bei jeweils einer Behörde zu forschen und die Forschungsergebnisse in die individuell verfasste Bachelor Arbeit zu integrieren. Damit die Forschungsergebnisse vergleichbar sind und zur Publizierung eines Fachartikels verwendet werden können, wurde ein einheitliches Forschungsvorgehen angestrebt. In regelmässigen Abständen trafen sich die Studierenden mit dem Forschungsleiter und den Begleitdozierenden zum Austausch und zur Planung des weiteren Vorgehens.

### 1.3. Fragestellung

Zu Beginn des Forschungsprojektes lautete die von den Begleitdozierenden vorgeschlagene Fragestellung wie folgt:

- Welche Typen der Beistandschaft werden verfügt und wie werden sie begründet?
- Welche Rolle spielen die Sozialdienste bei Gefährdungsmeldungen, Abklärung und Formulierung der Mandate?
- Wie werden die Aufträge von den Berufsbeiständen/Sozialarbeitern verstanden und umgesetzt? Wie kontrollieren die KESB die Arbeit der Sozialdienste?
- Wie lässt sich die Beziehung zwischen KESB und Sozialdiensten beschreiben? Ergeben sich Spannungen aus dem Auftrags- und Kontrollverhältnis, und wenn ja, welche?
- Wie hängen die Beziehung zwischen KESB und Sozialdiensten mit der kantonal sehr unterschiedlichen Behördenstruktur zusammen?

Bei den Fragen stand die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den mandatsführenden Diensten im Vordergrund. Während der Einarbeitung in die Thematik kam von den Studierenden das Anliegen, zusätzlich die Förderung der Selbstbestimmung, die das neue ESR fordert, in den Fokus der Forschung zu stellen. Gemeinsam wurden die Fragestellungen<sup>1</sup> angepasst und eine übergeordnete Frage formuliert:

Wie wird das Prinzip der Klientenautonomie im Zusammenspiel zwischen KESB und mandatsführenden Diensten umgesetzt?

### 1.4. Bezug zur Sozialen Arbeit

Viele Sozialarbeitende sind in ihrer Praxis mit dem neuen ESR konfrontiert. Direkt vom neuen ESR betroffen sind Sozialarbeitende von Sozialdiensten, die für Abklärungen und der Mandatsführung im Erwachsenenschutz (ES) zuständig sind. Ebenso Sozialarbeitende, die in der KESB als Behördenmitglieder tätig sind und dadurch die Disziplin Soziale Arbeit vertreten. Diese führen je nach Modell eigene Abklärungen durch, sind bei den Massnahmeerrichtungen im Spruchkörper beteiligt und/oder kontrollieren die Mandatsführung.

Des Weiteren kommen viele Sozialarbeitende beziehungsweise Sozialpädagogen in ihrer Arbeit mit verbeiständeten Personen in Kontakt. Als Beispiel dienen hier Sozialpädagoginnen, die verbeiständete Personen im Rahmen eines betreuten Wohnens begleiten.

Unabhängig vom ESR ist die Thematik rund um die Förderung der Selbstbestimmung für alle Sozialarbeitende relevant. In der Sozialen Arbeit wird das Prinzip ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘

---

<sup>1</sup> Vgl. Unterkapitel ‚4.1.2. Bildung der Forschungsfragen‘

verfolgt (AvenirSocial, online, 2010). Sozialarbeitende sehen es als ihren Auftrag, Klienten zu ermächtigen, ihr Leben wieder selbstständig führen zu können. Dies zeigt auch der Berufskodex, der bei den Grundwerten der Sozialen Arbeit unter anderem den Grundsatz der Selbstbestimmung, den Grundsatz der Partizipation und den Grundsatz der Ermächtigung aufführt.

In dieser Bachelor Arbeit wird untersucht, wie Behördenmitglieder die betroffenen Personen in die Entscheidvorbereitung miteinbeziehen, wie sie den Entscheid zur Massnahmeerrichtung treffen und wie sie die Mandatsführung kontrollieren. In Bezug auf die Mandatstragenden wird untersucht, welchen Einfluss sie auf die Abklärung und Massnahmeerrichtung nehmen können, wie sie die Förderung der Selbstbestimmung in der Praxis handhaben und dabei die Zusammenarbeit mit den Klienten gestalten.

### **1.5. Aufbau der Arbeit**

Im Kapitel ‚1. Einleitung‘ wird zuerst das Forschungsthema näher erläutert. Anschliessend werden die Bildung der Forschungsgruppe, die Themenwahl und die Fragestellung beschrieben. Am Schluss wird der Bezug des Forschungsthemas zur Sozialen Arbeit thematisiert und der Aufbau der Arbeit dargelegt.

Im Kapitel ‚2. Forschungsbereich‘ wird die Entwicklung des neuen ESR, der Forschungsgegenstand und das Forschungsumfeld vorgestellt. Das Kapitel wird mit dem Stand der aktuellen Forschung vervollständigt.

In Kapitel ‚3. Theorien und Konzepte‘ werden die Theorien und Konzepte, mit denen sich die Forschungsgruppe auseinandergesetzt hat, aufgeführt. Es werden relevanten normative Konzepte und deskriptiv-analytische Theorien beschrieben.

Nach der Ausführung der Theorien und Konzepte werden im Kapitel ‚4. Methodik‘ das Design der Forschung und die Forschungs- und Auswertungsmethoden beschrieben. Danach werden ethische Aspekte und die damit verbundenen Grenzen der Forschung dargelegt. Am Schluss folgen die Beschreibungen der KESB und der Fälle.

In Kapitel ‚5. Forschungsergebnisse‘ werden die Ergebnisse der Forschung präsentiert.

Kapitel ‚6. Beantwortung der Forschungsfragen und Synthese‘ enthält die Beantwortung der aufgestellten Forschungsfragen. Die Forschungsergebnisse werden mit den Theorien und Konzepten in Verbindung gebracht. Nach der Beantwortung der Forschungsfragen wird ein Fazit in Bezug auf die Umsetzung des Leitgedankens der Selbstbestimmung gezogen.

In Kapitel ‚7. Fazit‘ folgen die persönliche Stellungnahme sowie die Erläuterung der Grenzen der durchgeführten Forschung und der weiterführenden Fragestellungen. Den Schluss bildet die Beschreibung der Konsequenzen der Forschung für die Soziale Arbeit.

Die beiden letzten Kapitel enthalten zum einen das Literatur- und das Abbildungsverzeichnis, zum anderen den Anhang.

## 2. Forschungsbereich

Zuerst folgen Ausführungen zur Entwicklung des neuen ESR. Dann werden Forschungsgegenstand und Forschungsumfeld beschrieben. Zum Schluss des Kapitels wird der aktuelle Forschungsstand dargelegt.

### 2.1. Entwicklung des neuen Erwachsenenschutzrechts (Birgit Kreuzer)

Der Revisionsbedarf des alten VR ergibt sich gemäss Häfeli (2013a, 6) aus der Rechtsentwicklung in Europa (Europäische Menschenrechtskonvention, Revisionen des VR in Deutschland, Österreich und Belgien). Jedoch waren starke regionale Unterschiede in der Rechtsauslegung zu beobachten. Es spielten auch gesellschaftliche Entwicklungen, wie veränderte Bedürfnisse der Betroffenen, neue gesellschaftliche Werthaltungen, ein kritischer Umgang mit Selbst- und Fremdbestimmung sowie der Umgang mit persönlicher Freiheit und Diskriminierung durch stigmatisierende Begriffe eine wesentliche Rolle. So war es mehrheitliche Lehrmeinung, „dass das Vormundschaftsrecht teils oder ganz revisionsbedürftig sei (Häfeli, 2013a, ebd.)“.

Zur besseren Einordnung sei hier die juristische Entwicklung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) kurz skizziert: Diese begann 1995 mit der Verfassung eines Grundlagenberichts einer Expertengruppe bestehend aus Christoph Häfeli, Bernhard Schnyder und Martin Stettler. Darauf folgte 1998 unter dem Auftrag des Bundesamtes für Justiz die Ausarbeitung eines entsprechenden Vorentwurfs. Auf dieser Basis erarbeitete eine weitere Expertenkommission, bestehend aus den wissenschaftlichen Fachrichtungen Rechtswissenschaft, Sozialarbeit, Psychiatrie und allen massgebenden Akteuren und Praxisfeldern des Vormundchaftswesens, einen weiteren Vorentwurf. Das Vernehmlassungsverfahren wurde 2003 eröffnet, eine Gesamtrevision von Kantonen und Parteien mehrheitlich befürwortet. Abgelehnt wurde der Entwurf von den Kantonen Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Wallis, Zug und Zürich sowie von der Schweizerischen Volkspartei. Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Bern, St. Gallen, Wallis und Zürich forderten eine gründliche Überarbeitung. Der in Folge von Verwaltung und Mitgliedern der Expertenkommission überarbeitete Vorentwurf wurde als Botschaft und Gesetzesentwurf 2006 vom Bundesrat beim Parlament eingereicht.

Auf alle Änderungen zum Vorentwurf kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Im Hinblick auf die Soziale Arbeit und die Themenwahl vorliegender Arbeit erscheinen jedoch zwei Punkte zentral. Hierzu bemerkt Häfeli (2013a, 20): „Die Gewährleistung der Menschenwürde wird über die Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung kodifiziert. (...) Neu wird das Verhältnismässigkeitsprinzip ausdrücklich normiert“. Folgt man seinen Ausführungen weiter, so fällt zwar die Ausgestaltung der Behörde als Gericht oder Verwaltungsbehörde in die Entscheidungskompetenz der Kantone, jedoch muss diese gemäss Botschaft interdisziplinär zusammengesetzt sein.

Entsprechende Vorlage wurde 2008 von Stände- und Nationalrat nach Differenzbereinigungsverfahren angenommen und 2009 publiziert. Das Inkrafttreten des ESR am 1. Januar 2013 stellte nach der ersten Teilrevision (Adoptionsrecht, Kindesrecht und Eherecht) den vorläufigen Schlusspunkt der Totalrevision des Schweizer Familienrechts dar.

„Die Errichtung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde(n) und Rechtsmittelinstanz(en) sowie die Neuregelung des Verfahrens auf der Basis der bundesrechtlichen Vorgaben war nun Aufgabe der Kantone (Häfeli, 2013a, 22)“. Trotz der in Folge entstandenen unterschiedlichen Modelle hebt Häfeli die Übereinstimmung in der Zusammensetzung des Spruchkörpers der Behörde aus den Disziplinen Recht und Sozialarbeit hervor, wogegen die dritte Disziplin unterschiedlich besetzt ist. In der Deutschschweiz setzten sich vor allem

Verwaltungsmodelle durch, in der Westschweiz fand eine Anpassung der dort üblichen Gerichtsmodelle statt. Als Spezialfall nennt Häfeli den Kanton Aargau, in dem am Bezirksgericht eine familiengerichtliche Abteilung errichtet wurde. Die angestrebte Regionalisierung als Folge der Professionalisierung wurde, wenn auch nicht in allen Kantonen, so doch weitgehend umgesetzt, was durch eine Reduzierung von 1500 auf 150 Behörden sichtbar wurde.

Praktische Unterstützung erhielten Fachpersonen durch eine von der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) initiierte Weiterbildungsoffensive für neue Behördenmitglieder sowie in Form einer 2012 erschienen Praxisanleitung für die Kantone bei der Umsetzung des neuen Rechts.

Zentraler Leitgedanke des totalrevidierten Familienrechts ist das Wohl des Schwachen. Hier sieht Häfeli ausdrücklich den Zusammenhang zur „Respektierung der Menschenwürde, die vom unverfügbaren Eigenwert jeder menschlichen Person ausgeht und ihren Ausdruck in der Selbstbestimmung der Person findet (Häfeli, 2013a, 25)“. So ist die Menschenwürde über die in Art 388 Abs. 1 ZGB benannte Sicherstellung von Wohl und Schutz der hilfsbedürftigen Person indirekt verankert.

Dem Wohl des Schwachen nachgeordnet sind der Schutz der Familie und die Sicherheit Dritter sowie die Rechtssicherheit (Häfeli, 2013a, 26). Zudem bestanden weiter folgende Revisionsziele:

- Förderung der Selbstbestimmung durch den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung
- Stärkung der Familiensolidarität mittels des Vertretungsrechts für Ehegatten und eingetragene Partner
- Verbesserung des Schutzes von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen
- Schaffung der Einheitsmassnahme der Beistandschaft
- Verstärkung des Rechtsschutzes und die Regelung der Behandlung von fürsorgerisch untergebrachten Personen
- Schaffung interdisziplinär zusammengesetzter KESB

## 2.2. Forschungsgegenstand

Gegenstand dieser Bachelor Arbeit bildete die Umsetzung des neuen ESR und insbesondere die Umsetzung des Leitgedankens der Selbstbestimmung.

Die Konkretisierung dieses Leitgedankens zur Förderung der Selbstbestimmung äussert sich am deutlichsten bei der eigenen Vorsorge, aber nicht ausschliesslich. Nach Art. 388 Abs. 2 ZGB werden Mandatstragende dazu angehalten, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen, soweit wie es möglich ist, zu erhalten und zu fördern. Und auch die Bestimmungen zur Führung einer Beistandschaft in Art. 405-414 ZGB „zeugen von der Ernsthaftigkeit des Gesetzgebers, die Selbstbestimmung verbeiständeter Personen zu respektieren und zu fördern (Häfeli, 2013b, 307)“.

Weiter wurde das Massnahmensystem überarbeitet. Im neuen ESR gibt es statt der altrechtlichen Formen der Beistandschaft, der Beiratschaft und der Vormundschaft nur mehr die Einheitsmassnahme der Beistandschaft. Die Beistandschaft soll auf den jeweiligen Einzelfall massgeschneidert werden. Sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft gegeben, erfolgt die Massschneidung und Verfügung der Beistandschaft durch die KESB. Auch die Schaffung der KESB war Bestandteil der Revision des ESR.

Konkret sollte die Umsetzung des Leitgedankens der Selbstbestimmung anhand zweier Fallstudien betrachtet werden.

Die Studierenden der Forschungsgruppe forschten bei verschiedenen KESB. Jedes Mitglied wählte eine KESB. Pro KESB wurden zwei Fälle beziehungsweise zwei Beistandschaften analysiert. Dabei interessierte sich die Forschungsgruppe sowohl für den Prozess der Massnahmeerrichtung aufseiten der KESB, als auch für den Prozess der Mandatsführung aufseiten der mandatsführenden Dienste. Deshalb wurden zum jeweiligen Fall das fallführende Behördenmitglied sowie der Mandatsträger befragt. Die Einbindung der Klienten schloss die Forschungsgruppe aus.

### **2.3. Forschungsumfeld**

Die Forschungsgruppe beschloss, KESB in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz für die Forschung auszuwählen. Diese Entscheidung basiert auf der gewählten Forschungsmethode und deren Umsetzung. Schliesslich mussten die Studierenden mit den Behördenmitgliedern und den Mandatstragenden Interviews führen.

Da die Auswirkungen unterschiedlicher Behördenmodelle auf die Gewährung von Selbstbestimmung untersucht werden sollten, wurden die unterschiedlichen Strukturmodelle in den deutschsprachigen Kantonen betrachtet. Eigentlich sollten zwei Kantone mit unterschiedlichen Behördenmodellen für die Forschung ausgewählt werden. In den jeweiligen Kantonen sollten wiederum zwei verschiedene KESB gewählt werden. Aufgrund der schwierigen Suche nach Behörden, die zur Teilnahme an der Forschung bereit waren, veränderte die Forschungsgruppe ihre Strategie. Anstatt zwei Kantone einander gegenüber zu stellen, sollten zwei unterschiedliche Modelle verglichen werden. Zwei Studierende erforschten KESB mit einem integrierten Berufsbeistandschaftsbereich, zwei Studierende KESB ohne Berufsbeistandschaftsbereich. Letztere Studierende dehnten die Forschung auf polyvalente Sozialdienste aus, welche von den KESB mit der Führung von Mandaten betraut werden.

Weitere Ausführungen zum Forschungsumfeld sind in Unterkapitel ‚4.1.3. Auswahl der KESB und der Fälle‘ zu finden.

### **2.4. Stand der Forschung (Birgit Kreuzer)**

Seit Inkrafttreten des neuen KESR liegen offenbar bislang noch wenige Forschungsergebnisse vor.

Eine Forschungsgruppe der Hochschule für Soziale Arbeit in Siders befasste sich unter der Leitung von Peter Voll bereits 2013 und 2014 mit der Umsetzung des revidierten ESR. Den Schwerpunkt der qualitativen Untersuchung bildeten die strukturelle Organisation der Behörden und deren Einfluss auf die Zusammenarbeit mit den mandatsführenden Diensten. Im Ergebnis wurde der grosse Gestaltungsspielraum der Kantone beim Aufbau der Behörden sichtbar, der unterschiedliche Behördenmodelle hervorbrachte. Als Folge dieser Entwicklung zeigte sich der Einfluss der verschiedenen Organisationsstrukturen auf die Zusammenarbeit mit den mandatsführenden Diensten.

Die Fachzeitschrift SozialAktuell widmete dem neuen KESR im Januar 2014 eine Sonderausgabe. Hier liessen sich einige Hinweise auf die Komplexität der Entscheidungsfindung und Veränderungen in der Mandatsführung finden. Zudem gaben Interviews mit Mandatstragenden und Behördenmitgliedern Aufschluss über die aktuelle Entwicklung. In seinem Beitrag benannte Häfeli (2014, 11) fünf Erfolgs- und Risikofaktoren:

- mehr Selbstbestimmung als Prüfstein
- Professionalität durch Interdisziplinarität

- Aufgabenteilung und neues Verhältnis zwischen KESB und Berufsbeistandschaften
- Verhältnis von KESB und Gemeinden
- Bewährungsprobe des materiellen Rechts

Positiv bewertet wurde die nahezu perfekte gesetzliche Grundlage zur Verwirklichung von mehr Selbstbestimmung, die Reduktion der Anzahl der Behörden, die klare Rollenteilung zwischen KESB und Mandatstragenden sowie die Stärkung von Rechtmässigkeit und Professionalität durch eine interdisziplinäre Perspektive. Jedoch wurden auch ein gespanntes Verhältnis zwischen Behörden und Gemeinden und Schwierigkeiten in der Umstellungsphase, welche mit teils hoher Personalfuktuation verbunden waren, festgestellt. Neben der kurzen Zeitspanne, in der die Erfahrungen mit dem neuen Recht untersucht werden konnten, scheint auch die mangelnde Auskunftsbereitschaft von Behördenmitgliedern ein Grund für die noch karge Forschungslandschaft zu sein. Häfeli (2014, ebd.) führt dies auf ein unklares Selbstverständnis in der Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen, mangelnde Kritikfähigkeit und fehlende positive Streitkultur zurück.

### 3. Theorien und Konzepte

#### 3.1. Theoriwahl und Schlüsselbegriffe (Birgit Kreuzer)

Die Suche nach geeigneten Theorien und Konzepten erfolgte im Rahmen des Austauschs innerhalb der Forschungsgruppe. Folgende Schlüsselbegriffe erschienen bei der Auswahl der Theorien und Konzepte in Verbindung mit den formulierten Forschungsfragen zentral:

- Erwachsenenschutzrecht
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Selbstbestimmung
- Massnahmeerrichtung
- Mandatsführung
- Zusammenarbeit
- Kontrolle

Neben den im Studium erarbeiteten Konzepten aufseiten der Studierenden spielten die fachlichen Beiträge des Forschungsleiters und der Begleitdozierenden eine wesentliche Rolle bei der Konzept- und Theoriwahl. Zur Verknüpfung von Forschungsfragen und -ergebnissen wurden normative Konzepte und deskriptiv-analytische Theorien beigezogen. Zum einen sollten normative Konzepte (ESR, Selbstbestimmung, Sozialarbeit im Pflichtkontext, Menschenrechte, Tripelmandat und Macht) beschrieben werden. Die Forschungsgruppe erwartete sich von den Konzepten Hinweise auf die Handlungsmotive der beteiligten Akteure in Bezug auf die Massnahmeerrichtung, die Mandatsführung und die Zusammenarbeit zwischen KESB und mandatsführendem Dienst. Zum anderen wurden für die Auswertung der Forschungsergebnisse und für die Synthese geeignete deskriptiv-analytische Theorien (Rechtssoziologie, Theorie der rationalen Wahl, interpretatives Paradigma und symbolischer Interaktionismus) herangezogen.

Die Theorien und Konzepte wurden von den Studierenden einzeln erarbeitet und in der Forschungsgruppe diskutiert. Texte, die von den Mitstudierenden stammen und in diese Bachelor Arbeit integriert worden sind, sind entsprechend gekennzeichnet.

#### 3.2. Neues Erwachsenenschutzrecht und Leitgedanke der Selbstbestimmung

Im Rahmen dieser Bachelor Arbeit werden die Auswirkungen der Revision des ESR auf die Selbstbestimmung verbeiständeter Personen untersucht. Es wird analysiert, wie Behördenmitglieder der KESB und Mandatstragende mit den verbeiständeten Personen umgehen und inwieweit dabei der Leitgedanke der Selbstbestimmung berücksichtigt wird. Um einen Überblick über das revidierte ESR zu vermitteln, werden in diesem Unterkapitel wesentliche Punkte des neuen Rechts aufgegriffen.

Das revidierte ESR zeichnet sich durch folgende Hauptmerkmale aus (Bundesrat, 2006, 7011-7024): die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die Stärkung der Familiensolidarität, der bessere Schutz von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen, die im Einzelfall massgeschneiderte Massnahme der Beistandschaft, die Professionalisierung der KESB sowie die direkte Staatshaftung.

Das neue ESR trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Es ist Bestandteil des ZGB und dort im Familienrecht verankert. Das revidierte ESR umfasst Art. 360-456 ZGB.

### 3.2.1. Eigene Vorsorge (Art. 360-373 ZGB) und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 374-387 ZGB)

Die eigene Vorsorge und die Massnahmen von Gesetzes wegen sind im neuen Recht den behördlichen Massnahmen vorangestellt. Der Leitgedanke der Selbstbestimmung äussert sich also bereits in der Systematik des neuen ESR.

#### Eigene Vorsorge (Art. 360-373 ZGB):

Handlungsfähige Erwachsene können mittels den beiden Rechtsinstituten, dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung, für den Fall einer später einmal eintretenden Urteilsunfähigkeit vorsorgen.

Mit dem Vorsorgeauftrag kann die handlungsfähige Person jemanden beauftragen, sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit in der Personensorge, der Vermögenssorge und/oder im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360-369 ZGB).

In der Patientenverfügung kann die handlungsfähige Person festhalten, welche medizinischen Massnahmen im Falle einer Urteilsunfähigkeit durchgeführt werden sollen oder welche natürliche Person sie in diesen Entscheidungen vertreten soll (Art. 370-373 ZGB).

#### Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 374-387 ZGB):

Neben den Bestimmungen zur eigenen Vorsorge können auch noch die Massnahmen von Gesetzes wegen vor den behördlichen Massnahmen zum Tragen kommen. Bei den Massnahmen von Gesetzes wegen handelt es sich um gesetzliche Regelungen weiterer Vertretungsverhältnisse.

Im neuen ESR ist festgehalten worden, dass eine urteilsunfähig gewordene Person durch den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin vertreten werden kann (Art. 374-376 ZGB). Das Vertretungsrecht des Partners erstreckt sich jedoch nur über Rechtshandlungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes erforderlich sind, und über die Verwaltung des Einkommens und anderer Vermögenswerte (Häfeli, 2013b, 303-307).

Die Vertretung von urteilsunfähigen Personen bei medizinischen Massnahmen ist auch im neuen Recht geregelt (Art. 377-381 ZGB). Eine siebenstufige Kaskade gibt vor, wer die Vertretung bei medizinischen Massnahmen übernehmen darf.

Weiter soll der Schutz von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen verbessert werden (Art. 382-387 ZGB). Neu müssen ein Betreuungsvertrag abgeschlossen und bewegungseinschränkende Massnahmen geregelt werden.

### 3.2.2. Behördliche Massnahmen (Art. 388-439 ZGB)

Zu den behördlichen Massnahmen gehören die Einheitsmassnahme Beistandschaft und die fürsorgerische Unterbringung.

#### Allgemeine Grundsätze (Art. 388-389 ZGB):

Vor den Bestimmungen zu den behördlichen Massnahmen wird zuerst der Zweck dieser Massnahmen dargelegt und auf das Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip eingegangen. Die Massnahmen müssen das Wohl und den Schutz der betroffenen Person sicherstellen sowie die Selbstbestimmung jener Person erhalten und auch fördern. Massnahmen kommen subsidiär zum Tragen und müssen verhältnismässig sein.

#### Beistandschaft (Art. 390-425 ZGB):

Ergibt sich aus einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit und kann die Person aufgrund jener Bedürftigkeit gewisse Aufgaben

nicht mehr erledigen, sind die konkreten Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft erfüllt.

Die KESB ist dann angehalten, die Aufgabenbereiche des Mandatsträgers in Bezugnahme auf die Bedürfnisse der betroffenen Person zu umschreiben. Als Aufgabenbereiche werden im Gesetz die Personensorge, die Vermögenssorge und der Rechtsverkehr vorgegeben. Weiter kann die KESB auch die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person beschränken. Schliesslich geht es darum, eine auf den Einzelfall massgeschneiderte Massnahme auszugestalten. Um das zu erreichen, stehen verschiedene Formen der Beistandschaft zur Verfügung: die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft sowie die umfassende Beistandschaft. Die ersten drei Formen lassen sich miteinander kombinieren.

Als Beistand muss eine natürliche Person eingesetzt werden. Es wird vorausgesetzt, dass diese Person sowohl persönlich als auch fachlich geeignet ist und über die nötigen zeitlichen Ressourcen verfügt. Mit der Führung von Mandaten werden auch weiterhin berufliche und private Beistände betraut.

#### Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426-439 ZGB):

Die KESB oder von den Kantonen bestimmte Ärzte können eine Person, die an einer psychischen Störung leidet, geistig behindert oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung unterbringen. Voraussetzung dafür ist, dass die Behandlung oder Betreuung nicht auf andere Art und Weise sichergestellt werden kann. Während der Zeit der Unterbringung muss die Erforderlichkeit der Unterbringung in regelmässigen Abständen überprüft werden. Zu den Neuerungen zählen weiter die Festlegung der Behandlung in einem Behandlungsplan und der weitere Ausbau des Rechtsschutzes der betroffenen Person.

#### 3.2.3. Organisation (Art. 440-456 ZGB)

Bei der KESB handelt es sich um eine interdisziplinäre Fachbehörde. Entscheide werden in der Regel in Dreiergremien gefällt, wobei die Mitglieder dieses Spruchkörpers die Kernkompetenzen Recht, Sozialarbeit und Psychologie/Pädagogik vertreten sollten (Häfeli, 2013b, 319-321). Die weitere Ausgestaltung der Behörden oblag jedoch den Kantonen. Die Kantone konnten bestimmen, ob die KESB als Verwaltungsbehörden oder Gerichte, auf kantonaler oder kommunaler Ebene organisiert werden sollten. Und auch die Einzugsgebiete und die Aufsichtsbehörden wurden von den Kantonen festgelegt.

Zu den Aufgabenbereichen der KESB zählen die nicht Massnahme gebundenen Aufgaben, die Anordnung, Änderung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen, die Mitwirkung bei ausgewählten Rechtsgeschäften und die Aufsicht, Steuerung und Qualitätssicherung (Häfeli, 2010, 18).

#### 3.2.4. Leitgedanke der Selbstbestimmung und dessen Umsetzung

Im Unterkapitel ‚3.3. Selbstbestimmung‘ wird der Begriff der Selbstbestimmung definiert.

Die Selbstbestimmung wird in der Botschaft des Bundesrates zum neuen ESR als zentrales Revisionsziel beschrieben. Primär ist damit die eigene Vorsorge, die mittels des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung gewährleistet werden soll, gemeint. Doch auch in Bezug auf die behördlichen Massnahmen wird der Selbstbestimmung der schutzbedürftigen Person Rechnung getragen – auf behördlicher Ebene und in der Mandatsführung (Rosch, 2015, 215-225).

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung kann die Person über die eigene Vorsorge bestimmen. Wenn die Person den Auftrag präzise beschreibt, handelt es sich um eine reine Form der Selbstbestimmung (Rosch, 2015, ebd.). Gibt die Person gewisse Entscheidungskompetenzen an die vertretungsberechtigte Person ab, wird von

selbstbestimmter Fremdbestimmung gesprochen. Die Massnahmen von Gesetzes wegen begründen eine hypothetische Selbstbestimmung. Die vertretungsberechtigte Person nimmt an, was die urteilsunfähige Person wollen würde und handelt dementsprechend. Wo die eigene Vorsorge und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht ausreichen, muss über die Errichtung einer behördlichen Massnahme befunden werden. Diese muss subsidiär zu anderen Interventionsmöglichkeiten und verhältnismässig sein. Zudem soll die Massnahme massgeschneidert werden. Im Rahmen behördlicher Massnahmen wird von Fremdbestimmung mit Selbstbestimmungselementen gesprochen.

Mehrere Bestimmungen zur Führung der Beistandschaft zeugen von der Ernsthaftigkeit des Gesetzgebers, dem Revisionsziel Folge zu leisten (Häfeli, 2010, 18). So soll die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und gefördert werden. Dazu soll der Mandatsträger, soweit tunlich, auf die Meinung der betroffenen Person Rücksicht nehmen, ihren Willen achten und sie das Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten lassen. Weiter kann die betroffene Person, auch wenn die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben. Der betroffenen Person werden auch angemessene Beiträge aus deren Vermögen zur freien Verfügung gestellt und die Rechnungsführung erklärt. Soweit tunlich, wird die betroffene Person auch bei der Erstellung des Berichtes beigezogen.

### 3.3. Selbstbestimmung (Sarah Studer)

Da in dieser Bachelor Arbeit die Gewährung und Förderung von Selbstbestimmung bei der Massnahmeerrichtung und Mandatsführung untersucht wird, gilt es nach der Darlegung der Rechtsaspekte im vorliegenden Unterkapitel zu klären, was unter Selbstbestimmung und Autonomie verstanden wird. Zuerst werden die Definitionen dieser beiden Begrifflichkeiten ausgeführt.

Dann wird auf die Bedeutung der Selbstbestimmung eingegangen. Anhand Decis<sup>2</sup> Forschungsergebnissen und den Erkenntnissen aus der früheren Fürsorge werden Gründe für die Berücksichtigung der Selbstbestimmung erläutert.

Zum Schluss wird die Partizipation thematisiert. Es werden die sechs Partizipationsstufen, die von Professionellen veranlasst werden können, aufgezeigt. Diese veranschaulichen, wie unterschiedlich Personen in Entscheidungen miteinbezogen werden können. Dieses Unterkapitel ist für die Bachelor Arbeit relevant, da untersucht wird, wie die betroffenen Personen und deren Selbstbestimmung von den Behördenmitgliedern und Mandatstragenden bei den Entscheidungen miteinbezogen beziehungsweise berücksichtigt werden.

#### 3.3.1. Begriffe Selbstbestimmung und Autonomie

Peter Bieri (2011, 7-8) definiert Selbstbestimmung als die Möglichkeit, ohne äusseren Zwang über sein Leben zu bestimmen, um in Einklang mit seinen Gedanken, Gefühlen und Wünschen zu leben. Neben der Selbstbestimmung ist ein weiterer wichtiger Begriff, der oftmals damit verknüpft oder gleichgesetzt wird, die Autonomie. Für viele Menschen gehört zur Selbstbestimmung, autonom beziehungsweise selbstständig zu sein und ihr Leben selber gestalten zu können.

Der Begriff Autonomie stammt vom griechischen ‚autonomia‘ und bedeutet Selbstgesetzgebung (Zoglauer, 2010, 11-12). Es war ursprünglich ein Begriff aus der Politik, der die Unabhängigkeit von selbstgesetzgebenden, politischen Gemeinschaften bezeichnete. Kant, von dem die bekannteste Definition der Autonomie stammt, übertrug diesen Begriff auf den Menschen, indem er ihn als selbstgesetzgeberisch sieht. Kant definiert Autonomie als Willenseigenschaft des Menschen. Für Kant (zitiert in Zoglauer,

---

<sup>2</sup> Edward Deci, The Psychology of Self-Determination, 1980, 19-46

2010, 12) sind Menschen Verstandswesen, die fähig sind, unabhängig ihrer Neigungen, sich für sie vernünftige Dinge zu entscheiden, wenn sie ihren Willen einsetzen. Dabei entscheiden sie sich für Handlungen kausal, wenn sie ihre Handlung aufgrund der Analysierung von Naturgesetzen bestimmen oder rational, wenn sie Bezug auf Sitten- und Vernunftgesetze nehmen (Zoglauer, 2010, ebd.). Nach Zoglauer schliesst Kant daraus, „dass der Mensch als Vernunftwesen gar nicht anders kann, als seine Handlungen «unter der Idee der Freiheit» zu denken (Zoglauer, 2010, ebd.)“.

Autonomie und Selbstbestimmung sind aber nicht grenzenlos (Zoglauer, 2010, 11-23). Während die Willensfreiheit durch kausale Bestimmungen beschränkt werden kann, kann die Handlungsfreiheit, wie bei der Beistandschaft, durch den Eingriff des Staates verringert werden. Dieser staatliche Eingriff zum Wohle einer Person oder Gemeinschaft ist auch bekannt unter dem Begriff Paternalismus.

### 3.3.2. Bedeutung der Selbstbestimmung

Deci (1980, 30-31) fand in seinen Forschungen zu intrinsischer und extrinsischer Motivation heraus, welchen wichtigen Einfluss die Selbstbestimmung auf unsere Motivation hat. Unter einer intrinsisch motivierten Person wird eine Person verstanden, die eine Handlung von sich aus wahrnimmt, ohne dass sie durch einen äusseren Faktor dazu bewegt wird. Eine extrinsisch motivierte Person hingegen wird durch einen äusseren Faktor, wie Belohnung oder Zwang, zu einer Handlung motiviert.

Bei seinen Forschungen stellte Deci (1980, 35-38) fest, dass Personen intrinsisch motiviert werden können, je mehr Selbstbestimmung ihnen ermöglicht wird. Dies kann in Form von Kontrollreduktion oder Ermöglichung von Entscheidungsfreiräumen geschehen. Auch die Wertschätzung nimmt einen positiven Einfluss auf die intrinsische Motivation.

Diese Forschungsergebnisse zeigen auf, dass die Berücksichtigung der Selbstbestimmung einen wichtigen Einfluss auf die Motivation hat. Wenn verbeiständete Personen für eine effektive Zusammenarbeit motiviert werden sollen, ist es relevant, sie in Entscheidungen miteinzubeziehen und ihnen in der Zusammenarbeit Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Auch Strassburger und Rieger (2014, 42-43) betonen die Relevanz der Selbstbestimmung im Hinblick auf die frühere Fürsorge. In der früheren Fürsorge wurde das Ziel verfolgt, zur Stabilität der Gesellschaft beizutragen. Personen, die nicht in das gesellschaftliche System passten, wurden zur Anpassung gezwungen. Diese Bevormundung führte oftmals zu einer Verstärkung der Abhängigkeit und zur Auslösung eines Hilflosigkeitsgefühls.

Dies veranschaulicht, dass die Förderung der Selbstbestimmung relevant ist, um ein dauerhaftes Abhängigkeitsverhältnis zu vermeiden und mit den verbeiständeten Personen auf die grösstmögliche Selbstständigkeit oder spätere Ablösung der Beistandschaft hinzuarbeiten.

### 3.3.3. Partizipation zur Ermöglichung von Selbstbestimmung

Der Begriff Partizipation stammt vom lateinischen ‚participatio‘ und bedeutet Teilnahme (Autrata, Scheu, 2013, 11). Strassburger und Rieger (2014, 230) verstehen darunter, dass Personen die Möglichkeit besitzen, an Entscheidungen, die sie betreffen, mitzuwirken und darauf Einfluss zu nehmen.

Da Partizipation graduell ist und unterschiedlich ausgeprägt sein kann, erklären Strassburger und Rieger (2014, 12) die unterschiedlichen Formen der Partizipation anhand eines selbstentwickelten Modells, der Partizipationspyramide.

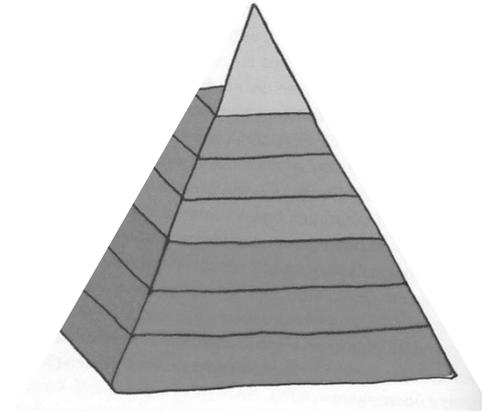


Abb. 1: Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger (2014, 28)

Strassburger und Rieger (2014, 15-22) unterscheiden bei der Partizipationspyramide vertikal zwischen den verschiedenen Partizipationsstufen und horizontal, ob eine Partizipation seitens der Professionellen, wie zum Beispiel der Gemeinde oder den Sozialarbeitenden, oder seitens der Bürger und Bürgerinnen ausgeht. In den folgenden Abschnitten werden die Partizipationsstufen seitens der Professionellen von Strassburger und Rieger (2014, 24-26) aufgeführt.

#### Information:

Die erste Partizipationsstufe stellt die Information dar. Personen werden über einen Entscheid, in den sie nicht miteinbezogen wurden, informiert. Diese Transparenz ermöglicht es den Betroffenen, sich mit der kommenden Situation zu arrangieren oder sich allenfalls gegen den Entscheid zu wehren.

#### Erfragung der Meinung:

In der zweiten Partizipationsstufe wird die Meinung der Betroffenen zum vorliegenden Entscheid erfragt. Sie haben die Möglichkeit, ihre Einschätzung abzugeben. Wobei die Professionellen entscheiden, ob diese Einschätzung bei ihrem Entscheid berücksichtigt wird.

#### Einholen der Lebensweltexpertise:

Die dritte Partizipationsstufe kommt vor allem bei der Gemeinwesenarbeit vor. Hier werden geeignete Personen eines soziokulturellen Raumes als Vertretung ausgewählt, die die Fachkräfte als Experten ihrer Lebenswelt beraten. Die Entscheidung wird aber nach der Beratung von den Professionellen getroffen.

Die ersten drei aufgeführten Stufen stellen die Vorstufen der Partizipation dar. Bei allen drei Stufen kommen die Fachkräfte mit den Betroffenen in Kontakt. Obwohl die Betroffenen miteinbezogen werden, haben sie keinen direkten Einfluss auf Entscheidungen. Die Professionellen bestimmen, ob die Einschätzungen der Betroffenen bei ihrem Entscheid berücksichtigt werden (Strassburger, Rieger, 2014, 24).

Die folgenden drei Stufen sind nach Strassburger und Rieger (2014, 25-26) die eigentlichen Stufen der Partizipation, da die Betroffenen einen direkten Einfluss auf die Entscheide nehmen können.

#### Zulassung von Mitbestimmung:

Bei der vierten Partizipationsstufe dürfen die Betroffenen mitbestimmen. Professionelle und Betroffene sprechen sich ab und treffen gemeinsam eine Entscheidung.

Teilweise Übertragung von Entscheidungskompetenzen:

Bei der fünften Partizipationsstufe erhalten die Betroffenen in gewissen Bereichen die Entscheidungsmacht und können in den entsprechenden Bereichen über den Sachverhalt entscheiden.

Übertragung der Entscheidungsmacht:

Die Partizipationsstufe ‚Entscheidung‘ ist die höchste Stufe, die seitens der Professionellen veranlasst werden kann. Die Betroffenen erhalten die volle Entscheidungsmacht. Sie bestimmen selbstständig über die Sachverhalte und können von den Professionellen bei ihrer Entscheidungsfindung begleitet und unterstützt werden.

Die Partizipationsstufen von Strassburger und Rieger erlauben es, zu veranschaulichen, dass Personen unterschiedlich stark bei Entscheidungen miteinbezogen werden können. Die Stufen können bei der vorliegenden Bachelor Arbeit als Hilfsmittel dienen, um zu messen, wie die Selbstbestimmung der betroffenen Personen bei Massnahmeerrichtung und Mandatsführung berücksichtigt wurde.

Zudem kann eine Parallele zu den erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen gezogen werden. Im neuen ESR gibt es die Massschneidung der Massnahmen. Wie bei den Partizipationsstufen wird bei der Massschneidung eine Differenzierung vorgenommen. Aufgrund der Bedürfnisse der betroffenen Person kann entschieden werden, in welchen Bereichen sie mehr Unterstützung benötigt, wo ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden muss und in welchen Bereichen sie weiterhin frei entscheiden kann.

### **3.4. Sozialarbeit im Pflichtkontext (Sarah Studer)**

Erwachsenenschutzmandate bilden einen verbindlichen Rahmen. Wenn sich eine betroffene Person oder Drittpersonen an die KESB wenden, prüft die Behörde den Sachverhalt. Wenn der vorliegende Sachverhalt dies erfordert, wird unabhängig des Einverständnisses der betroffenen Person eine Beistandschaft errichtet. Dieser verbindliche Rahmen muss erst wieder aufgehoben werden, wenn kein Grund beziehungsweise kein Schwächezustand die Fortführung der Massnahme erfordert. Die Beistandschaft kann für eine Person, die die Hilfe nicht (mehr) in Anspruch nehmen möchte, einen Zwangskontext darstellen.

Da eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme einen verbindlichen Rahmen darstellt und von den verbeiständeten Personen als Zwangskontext wahrgenommen werden kann, wird in diesem Unterkapitel auf das Thema Zwangskontext eingegangen.

Zuerst gilt es zu klären, was unter Zwangskontext verstanden wird.

Dann wird auf die Motivation der Klienten innerhalb des Zwangskontextes eingegangen. Wie bereits im Unterkapitel ‚3.3.2. Bedeutung der Selbstbestimmung‘ ausgeführt, sind der Einbezug der betroffenen Person und ihre Motivation relevant für eine effektive Zusammenarbeit. Es wird thematisiert, wie unterschiedlich Personen motiviert sein können und was für Möglichkeiten die Professionellen haben, um einen Einfluss auf die Handlungen der Klienten zu nehmen.

Danach wird die Transparenz und Rollenklärung erläutert. Es werden Punkte aufgezeigt, die für eine gute Zusammenarbeit im Pflichtkontext zu beachten sind.

Zuletzt werden die positiven Aspekte des Zwangskontextes thematisiert. Schliesslich wird mit der Erstellung eines verbindlichen Rahmens ein bestimmter Zweck verfolgt.

### 3.4.1. Definition Zwangskontext

Kähler und Zobrist (2013, 9) verstehen unter einem Zwangskontext den Kontakt einer Person mit einer sozialen Institution, der durch den Druck Dritter oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben zustande kommt. Dabei unterscheidet Rooney (2009, 5) zwischen ‚legally mandated clients‘, wenn Personen durch ein offizielles oder gerichtlich angeordnetes Mandat zur Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitenden verpflichtet werden und ‚nonvoluntary clients‘, wenn sie durch den informellen oder formellen Druck von Personen ihres Lebensumfeldes zur Beratung bewegt werden.

### 3.4.2. Motivation innerhalb des Zwangskontextes

Der Zwangskontext gibt den Rahmen für die Zusammenarbeit vor. Innerhalb des Zwangskontextes spielt die Motivation eine wichtige Rolle (Kähler, Zobrist, 2013, 33-43). Personen können unterschiedliche Ziele, Motive oder Bedürfnisse verfolgen. Neben dem Verfolgen von persönlichen Motiven können Personen durch situative Faktoren, wie zum Beispiel positive und negative Anreize, in ihrer Motivation beeinflusst werden. Diese positiven und negativen Anreize sind auch bekannt unter den Begriffen ‚Push- und Pullfaktoren‘. Die Beeinflussung durch ‚Push- und Pullfaktoren‘ geschieht, indem bestimmte Handlungen belohnt (‚Pushfaktor‘) und andere bestraft (‚Pullfaktor‘) werden.

Wie wirksam ‚Push- und Pullfaktoren‘ sind, hängt von der subjektiven Einschätzung und der Möglichkeit ab, diese mit den eigenen Zielen, Bedürfnissen und Motiven zu verknüpfen (Kähler, Zobrist, 2013, 41). Rooney (2009, 10-12) weist darauf hin, dass die ‚Push- und Pullfaktoren‘ den Sozialarbeitenden ermöglichen, einen Einfluss auf die Handlungen und Entscheidungen der Klienten zu nehmen. Er betont aber auch, dass die Anwendung der ‚Push- und Pullfaktoren‘ eine Machtausübung der Sozialarbeitenden in einem ungleichen Machtverhältnis darstellt, gegen die sich die Klienten nur begrenzt wehren können.

Des Weiteren kann durch die Unterscheidung der Kontakt- und Veränderungsmotivation aufgezeigt werden, wie unterschiedlich Personen bei der Zusammenarbeit motiviert sein können (Kähler, Zobrist, 2013, 37-38).

Eine verbeiständete Person kann kontaktmotiviert sein, indem sie gerne den Beistand aufsucht, da dieser ihr zuhört und mit ihr über ihre Probleme redet. Dies setzt aber nicht voraus, dass die jeweilige Person bereit ist, an sich zu arbeiten und ihre Situation zu verändern.

Bei der Veränderungsmotivation hingegen können Personen motiviert sein, an sich zu arbeiten, um die Beistandschaft möglichst schnell wieder aufzulösen. Aber sie können es zwecklos ansehen, sich regelmässig mit den Mandatstragenden zu treffen.

Diese Beispiele zeigen auf, dass Personen sehr unterschiedlich motiviert sein können. Unabhängig der vorhandenen Motivation der Klienten geht es im Zwangskontext darum, die Klienten für eine Zusammenarbeit und die Mitarbeit hin zu Veränderungen zu motivieren (Kähler, Zobrist, 2013, 44).

### 3.4.3. Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten im Pflichtkontext

Hesser (zitiert in Kähler, Zobrist, 2013, 50) definiert Reaktanz als normale Reaktion auf den drohenden Verlust von Freiheit, die von der jeweiligen Person als wertvoll erachtet wird. Dabei erläutern Kähler und Zobrist (2013, 50), dass es personenabhängig ist, ob die Einschränkung als Bedrohung wahrgenommen wird. Um Personen im Zwangskontext trotz der Einschränkung weiterhin möglichst viel Selbstbestimmung zu ermöglichen und Reaktanz zu vermeiden, ist die Transparenz und Rollenklarheit in der Zusammenarbeit relevant (Kähler, Zobrist, 2001, 86).

Die Rollenklärung beinhaltet neben der Ausführung der Bedingungen der Anordnung, die Klärung des Zweckes der Zusammenarbeit (Trotter, zitiert in Gumpinger, 2001, 160).

Dabei handelt es sich bei der Rollenklärung um einen fortlaufenden Prozess, der sich durch den ganzen Zusammenarbeitsprozess zieht. Um die Rollen zu klären und eine transparente Zusammenarbeit zu ermöglichen, sind folgende Punkte zu berücksichtigen.

Die Sozialarbeitenden haben im Zwangskontext meistens die Doppelrolle oder Doppelaufgabe ‚Hilfe und Kontrolle‘ inne (Trotter, zitiert in Gumpinger, 2001, 161-164). In der Zusammenarbeit mit Klienten ist es wichtig, diese offenzulegen und den Klienten zu unterstützen, diese zu verstehen. Dazu gehört auch, den Klienten aufzuzeigen, welche verhandelbaren und nicht verhandelbaren Aspekte die Zusammenarbeit beinhaltet, was von ihnen verlangt wird und welche Konsequenzen das Nichterfüllen des Erforderten mit sich bringt.

Des Weiteren ist es bedeutend, die Erwartungen der Klientin aufzunehmen, sie aber auch zu informieren, was mit den Inhalten der Gespräche passiert und wie das geplante methodische Vorgehen aussieht (Trotter, zitiert in Gumpinger, 2001, 164-175). Wenn all diese Punkte beachtet werden, trägt dies zu einer transparenten Zusammenarbeit und Rollenklärung bei und ermöglicht nach Kähler und Zobrist (2001, 86) das von Klaus Grawe beschriebene Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle.

Kähler und Zobrist (2013, 101) ergänzen, dass ein weiterer wichtiger Punkt in der Zusammenarbeit mit Klienten im Pflichtkontext das gemeinsame Aushandeln von Zielen ist. Das erstrebte Fernziel vieler Personen im Pflichtkontext ist, die Beziehung mit den Sozialarbeitenden möglichst rasch zu beenden und selbstständig zu sein. In der Zusammenarbeit ist es wichtig, Wahlmöglichkeiten aufzuzeigen. Dies vermindert das Reaktanzgefühl und kann die Motivation verbessern.

#### 3.4.4. Zwangsbeglückung<sup>3</sup>

Mit dem Begriff Zwang assoziieren viele Personen Negatives. Zwang wird als Eingriff in die eigene Freiheit und Privatsphäre wahrgenommen. Dennoch kann Zwang bei einzelnen Personen nützlich sein.

Personen, die problem anfällig sind, verfügen häufig nicht über die nötigen Ressourcen zur Bearbeitung ihrer Probleme oder Inanspruchnahme von Hilfsangeboten (Kähler, Zobrist, 2013, 20). Für diese Personen kann der Druck von Dritten hilfreich sein, um die nötige Unterstützung zu erhalten.

Auch Gumpinger (2001, 11) geht mit dem Begriff der ‚Zwangsbeglückung‘ auf diese Thematik ein. Sozialarbeitende stossen in der Praxis immer wieder auf die Gegenpole ‚Glück und Zwang‘. Manchmal benötigt es den Druck Dritter, um das Glück einer Person sicherzustellen.

So kann zum Beispiel das Eingreifen der KESB in eine Familie einen grossen Druck auf die Eltern ausüben, aber gleichzeitig das Wohl der Kinder sicherstellen. Oder eine suizidgefährdete Person kann gegen ihren Willen in einer Psychiatrie untergebracht werden. Später kann sie aber froh sein, dass sie vor einer Selbstgefährdung geschützt wurde.

Diese Beispiele zeigen auf, dass Zwang an sich nicht immer negativ sein muss, auch wenn er oftmals von den Betroffenen als Einschränkung und Eingriff in ihr Leben wahrgenommen wird.

Das Unterkapitel zeigt folgende Aspekte auf. Bei Erwachsenenschutzmassnahmen handelt es sich um ‚legally mandated clients‘, da der Kontakt mit den Mandatstragenden aufgrund gesetzlicher Vorgaben zustande kommt.

In der Zusammenarbeit mit verbeiständeten Personen ist es wichtig, zu erörtern, zu was sie motiviert sind. Deshalb macht es Sinn, zu Beginn der Zusammenarbeit gemeinsam

---

<sup>3</sup> Begriff von Marianne Gumpinger, Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen, 2001, 11

Ziele zu definieren. Die Berücksichtigung der Motivation und der Sichtweisen der verbeiständeten Personen tragen zu einer effektiven Zusammenarbeit bei. Dazu gehört auch, transparent zu arbeiten und eine klare Rollenklärung vorzunehmen, damit die verbeiständeten Personen wissen, was im Rahmen der Zusammenarbeit möglich ist. Nicht zuletzt ist es sinnvoll, mit den Klienten den vorgesehenen Zweck der Massnahmeerrichtung zu thematisieren.

In der vorliegenden Bachelor Arbeit wird die Berücksichtigung der Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen durch die Mandatstragenden bei der Interpretation des Mandates untersucht. Die aufgeführten Punkte weisen darauf hin, was bei der Zusammenarbeit mit verbeiständeten Personen in Pflichtkontexten zu beachten ist.

### **3.5. Recht aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (Jennifer Zeiter)**

In diesem Unterkapitel wird näher auf die erklärende Theorie der Rechtssoziologie eingegangen. Die Rechtssoziologie setzt sich mit der wechselseitigen Abhängigkeit von Recht und dem Sozialleben von Menschen auseinander. Diese Theorie lässt sich gut mit dem Forschungsgegenstand des ESR und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Sozialleben der verbeiständeten Personen und deren Selbstbestimmung verbinden. Das Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt betrachtet das Recht vielmehr aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, denn als Normensystem. Besonders interessant sind die Auswirkungen des ESR auf die sozialen Abläufe.

Die Rechtssoziologie gilt als eigenständiger Forschungsbereich und beschäftigt sich mit der Interpendenz von Recht und Sozialleben. Die Rechtssoziologie untersucht, inwiefern rechtliche Grundsätze aus dem Sozialleben heraus entstanden sind und versteht somit das Recht als Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse (Rehbinder, 1971, 1-18).<sup>4</sup>

Der Gegenstand dieses Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekts stellt das revidierte ESR dar. An dieser Stelle wird erläutert, aus welchen Beweggründen damals das VR und darauffolgend das ESR entstanden sind. Da rechtliche Grundlagen auf das Sozialleben zurückzuführen sind, gilt es zu erörtern, welche gesellschaftlichen Prozesse das VR und das ESR hervorgebracht beziehungsweise begünstigt haben.

Das Recht in der Schweiz war während mehreren Jahrhunderten zersplittert (Caroni, online, 2007). Alle Kantone hatten eigene Zivil- und Strafgesetze. Die damalige Gesellschaft war wenig mobil. Viele Menschen verliessen ihren Ort kaum. Daher brauchte die damalige Gesellschaft kein einheitliches Recht auf eidgenössischer Ebene. Im Verlauf des 19. Jahrhundert, nach der politischen, sozialen und industriellen Revolution, wurde das ZGB durch Eugen Huber vereinheitlicht. Die nun einheitliche Zivilgesetzgebung wurde 1907 vom schweizerischen Parlament angenommen und trat 1912 in Kraft.

Das Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht der gesamten Schweiz ist im ZGB geregelt. Das ESR ist Teil des Familienrechts und dieses wiederum bildet den zweiten Teil des ZGB. Damals wurde der Schutz von hilfsbedürftigen Personen für die gesamte Schweiz im VR vereinheitlicht. Im Laufe der Zeit änderte sich die gesellschaftliche Ansicht darüber, welche Personen als schutz- beziehungsweise hilfsbedürftig gelten. Deshalb wurde das VR grundlegend überarbeitet. Das ESR ist aufgrund soziopolitischer Veränderungen entstanden. Im Zentrum des heutigen ESR stehen unter anderem die Aspekte der Selbstbestimmung und die Massschneidung der Massnahmen.

Des Weiteren begreift die Rechtssoziologie das Recht als Steuerung gesellschaftlichen Handelns und untersucht damit die Wirkung des Rechts auf das soziale Leben eines Individuums oder einer Gruppe von Personen (Rehbinder, 1971, 1-18).<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Wird auch als genetische Rechtssoziologie bezeichnet.

<sup>5</sup> Wird auch als operationale Rechtssoziologie bezeichnet.

Im Abklärungsprozess können Sozialdienste eine tragende Rolle einnehmen. Diese Fachpersonen nehmen Gefährdungsmeldungen entgegen. Weiter führen sie Abklärungen durch, welche Aufschluss darüber geben sollen, ob und inwiefern eine Person schutzbedürftig ist. Innerhalb dieser Abklärungen geben die Fachpersonen Empfehlungen an die KESB ab. Die Forschungsgruppe untersuchte, welchen Einfluss diese Fachpersonen im Verfahren einnehmen.

In den leitfadengestützten Interviews wurden die Fachpersonen dazu befragt, welche Typen der Beistandschaft verfügt werden und wie diese von den KESB gegenüber den betroffenen Personen und den Mandatstragenden begründet werden. Interessant für die Forschungsgruppe waren ebenfalls die Antworten der Mandatstragenden, wie sie ihr Handeln in der Mandatsführung begründen. Besonders relevant für die Forschung ist es, inwiefern erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen Selbstbestimmung zulassen. Inwiefern werden die Klienten in die Entscheidvorbereitung miteinbezogen?

Weiter wird untersucht, von welchen Gesichtspunkten sich die institutionellen Akteure im Verfahren leiten lassen. Hat das vorliegende Recht eher eine kontrollierende oder eine Autonomie gewährende Wirkung?

Sobald eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme verfügt worden ist, nehmen die KESB auch eine kontrollierende Funktion gegenüber den Mandatstragenden ein. Die Forschungsgruppe wollte herausfinden, in welchem Rahmen die KESB die Umsetzung des Leitgedankens der Selbstbestimmung in der Mandatsführung kontrollieren.

Die Rechtssoziologie untersucht nicht die geltenden Rechtsnormen<sup>6</sup>, sondern das lebende Recht<sup>7</sup> (Rehbinder, 1977, 10). In diesem Zusammenhang sprechen Fachpersonen von der Dreidimensionalität des Rechts. Die Rechtswissenschaft wird erkenntnistheoretisch in die drei folgenden Ebenen unterteilt:

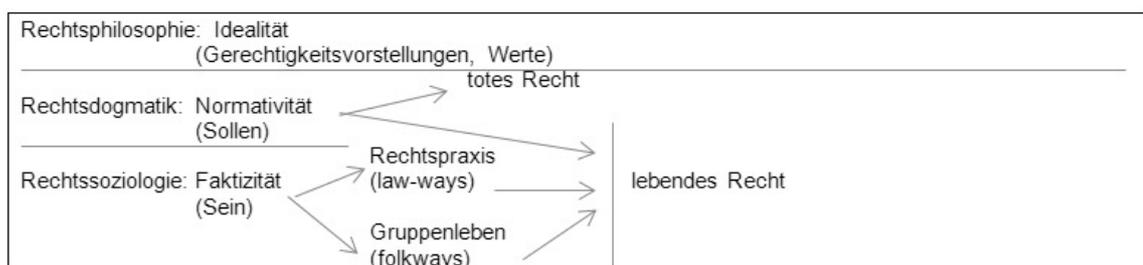


Abb. 2: Dreidimensionalität des Rechts nach Rehbinder (1977, 10)

Die Forschungsgruppe untersuchte in Verbindung mit der Rechtssoziologie das lebende Recht. Nicht die Rechtsartikel des ESR selbst werden untersucht, sondern die Auswirkungen der Rechtspraxis, im Setting des ESR, auf den Klienten.

Mit Hilfe der Theorie zur Rechtssoziologie erhoffte sich die Forschungsgruppe, dass die Wirkungen zwischen dem ESR und der Selbstbestimmung des Klienten erkannt und diese im Rahmen dieser Bachelor Arbeit benannt werden können.

### 3.6. Menschenrechte (Jennifer Zeiter)

An dieser Stelle wird näher auf das normative Konzept der Menschenrechte eingegangen. Einerseits wird die Entstehung sowie die Definition der Menschenrechte thematisiert. Andererseits verbindet dieses Unterkapitel Parallelen zwischen dem Konzept der Menschenrechte und der Profession der Sozialen Arbeit. Die professionelle Unterstützung und Begleitung von Personen, welche unter einer Beistandschaft stehen, geschieht unter

<sup>6</sup> Wird auch ‚law in books‘ genannt.

<sup>7</sup> Wird auch ‚law in action‘ genannt.

dem Aspekt der Menschenwürde. Die Menschenwürde und die Menschenrechte sind eng miteinander verknüpft.

### 3.6.1. Entstehung der Menschenrechte

Die Vorläufer der heutigen Menschenrechte entstanden während der Aufklärung im 18. Jahrhundert (Amnesty International Schweiz, online, 2014). Es handelt sich dabei um die Konzepte der ‚Virginia Bill of Rights‘ in Nordamerika und um die Menschen- und Bürgerrechtserklärung in Frankreich. Dennoch hatten die Menschenrechte im 18. und 19. Jahrhundert innerhalb der Staaten keine Relevanz. Zu dieser Zeit unterstanden die Menschen der absoluten Staatssouveränität. Nach Ende des zweiten Weltkrieges kam es zu einem Umdenken. Die Menschen sollten auch durch Ungerechtigkeiten innerhalb des Staates geschützt sein. Als Quantensprung der modernen Menschenrechtsbewegung gilt die Charta der Vereinten Nationen des Jahres 1945. Die Charta trat in der Schweiz am 10. September 2002 in Kraft.

Die Menschenrechte wurden in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) noch ausführlicher festgelegt, als zuvor bei der Charta der Vereinten Nationen. Die AEMR wurde im Dezember 1948 durch die Generalversammlung der UNO verabschiedet und bildet die Basis des modernen Menschenrechtsschutzes (Humanrights Schweiz, 2014, online).

Auf der Grundlage der AEMR entstanden der Bürgerrechts- und der Sozialpakt. Im Bürgerrechtspakt wird konkreter als zuvor in der AEMR auf bürgerliche und politische Rechte eingegangen. Der Sozialpakt enthält wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Diese Pakte waren die ersten beiden Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (Humanrights Schweiz, 2012, online).

Damit Staaten die Umsetzung der Menschenrechte gewährleisten können, benötigt es einerseits gute bis ideale Rahmenbedingungen in der jeweiligen Politik und andererseits Verständnis und Wissen über die einzelnen Menschenrechte. In diesem Zusammenhang wird auch von Menschenrechtsbildung gesprochen (Humanrights, 2012, online).

### 3.6.2. Mandat Sozialer Arbeit in Verbindung mit den Menschenrechten

Im Sinne dieser Menschenrechtsbildung hat die UNO 1994 einen Leitfaden für die Profession der Sozialen Arbeit herausgegeben. Das UN Manual fordert in Zusammenarbeit mit der Internationalen Vereinigung der SozialarbeiterInnen (IFSW) sowie der Internationalen Vereinigung der Schulen der Sozialen Arbeit (IASSW), Studierende, Dozierende, Professionelle und Forschende im Bereich der Sozialen Arbeit auf, sich Wissen bezüglich der Menschenrechte anzueignen (Centre for Human Rights, 1994, online).

Staub-Bernasconi fordert, dass die Soziale Arbeit sich hin zu einer Menschenrechtsprofession entwickelt (2003, 17-54). Dazu hält sie in einem Artikel der Zeitschrift SozialAktuell die Bedeutung der Menschenrechte für das Mandat, die Theorie und die Praxis der Sozialen Arbeit fest (2009, 10-14).

Staub-Bernasconi (2009, ebd.) bezeichnet die Adressaten Sozialer Arbeit als verletzbare Individuen. Die Verletzbarkeit sei darauf zurückzuführen, dass alle Menschen versuchen, ihre biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse optimal abzudecken. Um dieses optimale Ergebnis zu erreichen, sind alle Individuen direkt und indirekt auf andere Menschen angewiesen. Die Mitgliedschaft von Menschen an sozialen Systemen ist als eine universelle, soziale Abhängigkeit anzusehen. Weiter stellen die Menschenrechte wichtige Quellen der Legitimation dar, um kollektive Forderungen an die Politik und die Sozialpolitik zu formulieren.

In der Einleitung dieses Unterkapitels wurde beschrieben, dass der Aspekt der Menschenwürde eng mit den Menschenrechten verbunden ist. Im Zentrum des ESR

stehen das Wohl und der Schutz der hilfsbedürftigen Menschen. Im neuen ESR kommt der Menschenwürde und der Selbstbestimmung eine wichtige Bedeutung zu.

Der Schweizerische Berufsverband für Sozialarbeitende ‚AvenirSocial‘ hat einen Berufskodex erarbeitet. Der Berufskodex basiert auf den internationalen ethischen Prinzipien für die Soziale Arbeit des IFSW und der IASSW von 2004 und auf vielen internationalen Übereinkommen der UNO. Grundlegend für den Kodex ist die leitende Idee, dass alle Menschen ein Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse, auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld haben (AvenirSocial, 2010, online). Folgende Grundsätze werden vom Berufsverband ‚AvenirSocial‘ vertreten:

- Grundsatz der Gleichbehandlung
- Grundsatz der Selbstbestimmung
- Grundsatz der Partizipation
- Grundsatz der Integration
- Grundsatz der Ermächtigung

Der Berufskodex beschreibt, dass Soziale Arbeit einem dreifachen Mandat untersteht (AvenirSocial, 2010, online). Auf dieses dreifache Mandat, Tripelmandat genannt, wird im nachfolgenden Unterkapitel ‚3.7. Berufliches Doppel- und professionelles Tripelmandat‘ näher eingegangen.

### **3.7. Berufliches Doppel- und professionelles Tripelmandat (Birgit Kreuzer)**

Im revidierten ESR sind Sozialarbeitende als Mitglieder interdisziplinär zusammengesetzter Fachbehörden wesentlich an Massnahmenentscheiden beteiligt, steuern den Prozess als fallführende Behördenmitglieder oder begleiten die Klienten als professionelle Mandatstragende. Je nach Rolle sind sie unterschiedlichen Mandaten unterstellt. Sie handeln im Spannungsfeld der Aufträge von KESB, mandatsführenden Diensten und Klienten.

Ausgehend von der Fragestellung, von welchen Gesichtspunkten sich die institutionellen Akteure im Verfahren leiten lassen, soll hier Staub-Bernasconi Konzept des Doppel- und Tripelmandates einfließen, zumal es sich dabei um ein eigenes normatives Konzept der Sozialen Arbeit handelt.

Die Sozialarbeitenden befinden sich bei Staub-Bernasconi (2007, 6) als Mandatstragende sowie beim Massnahmenentscheid einerseits im Spannungsfeld von Kontrolle und Schutz, andererseits zwischen Unterstützung der Klientel in deren Autonomie. Durch die Massschneiderung ergeben sich sowohl bei den Entscheiden wie auch in der Mandatsführung nun grössere Spielräume. Entscheide und Massnahmen sowie Ausgestaltung der Mandatsführung müssen unter Umständen hinterfragt und fachlich neu begründet werden, da ein Rückgriff auf bekannte Routinen nicht immer möglich ist.

Staub-Bernasconi (2007, 6-7) siedelt das Doppelmandat des Sozialarbeitenden im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle an. Kontrolle wird verstanden im Sinne von Herrschaft und Repression, also Hilfe als Kontrolle.

Die Sozialarbeitenden befinden sich beim Massnahmenentscheid sowie als Mandatstragende im Spannungsfeld von Kontrolle und Schutz einerseits sowie von Unterstützung der Klientel in deren Autonomie andererseits. Durch die Massschneiderung ergeben sich sowohl bei den Entscheiden wie auch in der Mandatsführung nun grössere Spielräume. Massnahmeentscheide sowie Ausgestaltung der Mandatsführung müssen hinterfragt und fachlich neu begründet werden, da ein Rückgriff auf bekannte Routinen nicht immer möglich ist.

Im eng ausgelegten Doppelmandat genügt es nach Staub-Bernasconi (2007, 6), den sozial abweichenden Tatbeständen die jeweiligen gesellschaftlichen Normen, Gesetze und Methoden zuzuordnen. In einer breiten Auslegung erfordert es nach Staub-Bernasconi (2007, ebd.) „mehr Komplexität im Verständnis von Sachverhalten wie im Handeln, nämlich Beziehungs- und Motivations-, ferner Verhandlungs-, Mediationskompetenz zwischen den Anliegen, Interessen und Rechten der Klientel sowie den Aufträgen, Interessen und Pflichtvorstellungen der Träger“. Jedoch besteht die ständige Gefahr des Machtgefälles, was eine Benachteiligung der Klientel zur Folge haben kann.

Staub-Bernasconi ergänzt das Doppelmandat, das die Sozialarbeit als Beruf charakterisiert, um ein weiteres Mandat mit zwei Komponenten. Erst dieses dritte Mandat führt die Soziale Arbeit vom Beruf zur Profession.

Die erste Komponente besteht hierbei aus den wissenschaftlich fundierten Methoden, den Handlungstheorien. Die zweite Komponente bildet der Ethikkodex mit seinem Bezug auf Menschenrechte und Gerechtigkeit. Mithilfe dieser ethische Leitlinien und regulativen Ideen sollen Situationen beurteilt und Entscheide getroffen werden können.

„Wissenschaftsbasierung und Berufskodex verschaffen also der Sozialen Arbeit nicht nur die Basis für unabhängige Urteile über Situation, Probleme, deren Erklärung und Bewertung sowie über die Wahl von Vorgehensweisen, sondern zudem auch eine eigene, allgemeine Legitimations- und Mandatsbasis für eigenbestimmte, professionelle Aufträge. Sie muss bei gravierenden Problemen nicht unbedingt auf ein Mandat, einen Auftrag oder Vertrag warten, der ohnehin auf sich warten liesse“ (Staub-Bernasconi, 2007, 7).

Das dritte Mandat bietet also einerseits eine Handlungsleitung innerhalb des Doppelmandates durch Wissenschaftsbasierung und Berufskodex und verhindert durch den Bezug auf die Menschenrechte ein potentiell Machtgefälle zwischen den Professionellen und den Klienten. Andererseits erklärt es Motivationsaspekte der Sozialarbeitenden für Entwicklungen im ESR, auch ohne politisches Mandat.

### **3.8. Theorie der rationalen Wahl und Modell der soziologischen Erklärung**

#### 3.8.1. Theorie der rationalen Wahl

Die Theorie der rationalen Wahl besagt, dass individuellen Handlungen rationale Entscheidungen vorausgehen und soziale Phänomene durch die individuellen Handlungen zu erklären sind (Diefenbach, 2009, 239). Aus diesen beiden Prämissen ergibt sich zugleich das Ziel der Theorie der rationalen Wahl, das darin besteht, eine Erklärung für auf individuellen Entscheidungen basierende, gesellschaftliche Phänomene zu liefern.

Bei der Theorie der rationalen Wahl handelt es sich um einen Sammelbegriff für unterschiedliche Ansätze einer Handlungstheorie (Braun, 2009, 395).

#### 3.8.2. Modell der soziologischen Erklärung

Nachfolgend wird das Modell der soziologischen Erklärung nach Hartmut Esser erläutert. Das Modell der soziologischen Erklärung ist ein formales, der Theorie der rationalen Wahl zugrundeliegendes Erklärungsmodell. Mit dem Modell können soziale Prozesse aufgrund des Handelns in sozialen Situationen eingebundener Akteure erklärt werden (Esser, 1996, 91-93). Hierzu sind drei Schritte notwendig.

##### 1. Logik der Situation:

In einem ersten Schritt wird die soziale Situation, in der sich die Akteure befinden, rekonstruiert (Esser, 1996, 94). Dazu werden die vorherrschenden Bedingungen und die Handlungsalternativen betrachtet und diese dann mit den Erwartungen und Bewertungen

der Akteure verknüpft. Mithilfe der Verknüpfungen werden so die Modelle und Vorstellungen der Akteure in der jeweiligen sozialen Situation deutlich.

## 2. Logik der Selektion:

In einem zweiten Schritt wird das individuelle Handeln erklärt (Esser, 1996, 94-96). Die Akteure selektieren unter den gegebenen Bedingungen eine Handlungsalternative. Diese Selektion beruht auf der Werterwartungstheorie, die den handlungstheoretischen Kern des Erklärungsmodells bildet. Gemäss der Werterwartungstheorie entscheiden sich die Akteure für die Alternative, bei welcher der Wert der Nutzenerwartung am grössten ist. Der Wert der Nutzenerwartung ergibt sich aus dem Produkt des zu erwartenden Nutzens und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit. Es lässt sich also festhalten, dass die Selektion sowohl von den objektiven Bedingungen als auch von den subjektiven Erwartungen und Bewertungen beeinflusst werden.

## 3. Logik der Aggregation:

Im dritten Schritt des Erklärungsmodells wird eine Verbindung zwischen dem individuellen Handeln und den kollektiven Folgen hergestellt (Esser, 1996, 96-98). Diese Verbindung wird mittels der Aggregation beziehungsweise der Transformation hergestellt.

Esser (1996, 97) gelangt so über die Situationsanalyse auf der Makro-Ebene und die individuellen Handlungen auf der Mikro-Ebene wieder zurück zu den sozialen Phänomenen der Makro-Ebene. Darum handelt es sich um eine Makro-Mikro-Makro-Erklärung.

Das Modell der soziologischen Erklärung dient also dazu, Rückschlüsse auf die Ursachen sozialer Phänomene zu ziehen. Da im Rahmen der Bachelor Arbeit auch versucht werden soll, soziale Phänomene zu erklären, sind die Theorie der rationalen Wahl und das Modell der soziologischen Erklärung nach Hartmut Esser in die Arbeit integriert worden. Das Modell der soziologischen Erklärung kann dabei helfen, das Zustandekommen sozialer Phänomene, wie der Haltung gegenüber der Klientenautonomie, zu ergründen. Damit beispielsweise die Gewährung von Autonomie im Verlauf der Mandatsführung analysiert werden könnte, müssten Rückschlüsse auf das Handeln der verbeiständeten Person und des Mandatsträgers sowie auf das Setting gezogen werden.

Zudem bildet die Werterwartungstheorie als Kern des Erklärungsmodells einen wichtigen Anhaltspunkt, wenn es darum geht, nachzuvollziehen, weshalb sich Mandatstragende und Behördenmitglieder für die jeweiligen Handlungsoptionen entschieden haben. So könnte sich beispielsweise ein unter Zeitdruck stehender Mandatsträger für die Handlungsoption entscheiden, die am wenigsten Zeit beansprucht.

## **3.9. Interpretatives Paradigma und symbolischer Interaktionismus (Birgit Kreuzer)**

In den folgenden Unterkapiteln sollen die Grundzüge der Theorien des interpretativen Paradigmas und des symbolischen Interaktionismus dargestellt werden. Hierbei soll auf die inhaltliche Relevanz für die Forschungsfrage, die Eignung als Bezugstheorie der Sozialen Arbeit sowie die Begründung der Forschungsmethode besonders eingegangen werden.

### 3.9.1. Interpretatives Paradigma

Das Augenmerk soziologischen Interesses richtete sich gemäss Keller (2009, 18) von abstrakten Theorieentwürfen hin zu konkreten Alltagsbeobachtungen, quasi ins Zentrum der Sozialen Arbeit, und kann als ‚wissens-soziologische Wende‘ bezeichnet werden. Der Wechsel des Forschungsinteresses hin zu konkreten Situationsdeutungen handelnder Akteure erforderte auch einen veränderten methodischen Zugang. Im Zuge dieser

Strömung entwickelten sich zunehmend qualitative Forschungsmethoden, welche komplexe Deutungsprozesse soziologisch greifbarer machten.

Aus dem theoretischen Kontext des interpretativen Paradigmas ergibt sich somit ein Aspekt der Methodenwahl des vorliegenden Forschungs- und Bachelorarbeitsprojektes.

Am besten greifbar erscheint das interpretative Paradigma in seiner Gegenüberstellung mit dem bis dahin in der Soziologie vorherrschenden normativen Paradigma. Keller (2009, 20) fasst darunter soziologische Ansätze zusammen, bei welchen sich die mit unterschiedlichen Dispositionen ausgestatteten Akteure an vorgegebenen Normen und Rollenerwartungen orientieren. Im Zentrum steht dabei die Bezugnahme auf eine gewisse Rollenerwartung als spezifische Form der Norm. Abweichung oder Erfüllen dieser Norm ist dabei mit Sanktionen oder Belohnung verbunden. Somit ist die Norm „der eigentliche Motor des Geschehens (Keller, 2009, 21)“.

Im Gegensatz dazu werden mit dem interpretativen Paradigma „soziologische Ansätze, welche die Deutungsleistungen der handelnden und interagierenden Akteure betonen (Keller, 2009, 21)“, bezeichnet.

Der interpretative Ansatz geht davon aus, dass die Akteure nach einer gemeinsamen Situationswahrnehmung Art und Ablauf von Handlungen in einem aktiven Deutungsprozess begleiten. Die Rollen werden nicht nur passiv ausgeführt, sondern aktiv übernommen, was als ‚role-taking‘ bezeichnet wird. Ausgangspunkt ist „die Betonung des aktiven und kreativen menschlichen Zeichengebrauchs als Bestandteil der menschlichen Handlungsfähigkeit. Deuten und Handeln sind in konkreten Situationen und Interaktionen untrennbar ineinander verschlungen (Keller, 2009, 23)“. Handeln wird hierbei in der Tradition des Pragmatismus verstanden als situationsbezogene Problemlösung. Dabei resultiert Denken aus Handlungsirritationen. Aus der Wahrnehmung unterschiedlicher Einstellungen, Motivationen und Bedingungen der Akteure entstehen die Situationen.

Nun liegt dem neuen KESR das Grundprinzip der Autonomie zugrunde. Die Sozialarbeitenden fühlen sich neben dem rechtlichen Rahmen idealerweise dem Berufskodex und dem Tripelmandat verpflichtet. Übertragen auf den vorliegenden Forschungsgegenstand bedeutet dies, dass die Handelnden gemeinsame Situationswahrnehmung aufbauen und ihre Rollen sowie die damit verbundenen Handlungen und Interaktionen in einem permanenten Deutungsprozess aktiv übernehmen und gestalten. Das interpretative Paradigma kann als verstehende Theorie zur Deutung spezieller Handlungsmuster und Situationsbeschreibungen im Prozess der Beziehungsgestaltung zwischen Behörden und mandatsführenden Diensten herangezogen werden.

### 3.9.2. Symbolischer Interaktionismus

Der symbolische Interaktionismus interessiert sich dafür, „wie soziale Phänomene aus symbolisch vermittelten Interaktionen aufgebaut sind und welche Rolle dabei Deutungsprozesse der Beteiligten und die wechselseitige Abstimmung dieser Deutungsprozesse spielen (Keller, 2009, 46)“.

In der Tradition der pragmatischen Philosophie spielen auf der Ebene des kollektiven Handelns öffentliche Kommunikationsvorgänge eine ähnliche Rolle wie die vergleichbaren individuellen Denkprozesse auf der Ebene des Einzelhandelns. Jedoch wird hier das Gruppenhandeln dem Einzelhandeln nachgebildet.

Der symbolische Interaktionismus betont im Gegensatz dazu den Vorrang des gesellschaftlichen vor dem individuellen Bewusstsein. So kann sich eine Ich-Identität nur auf Grundlage einer gesellschaftlichen Kommunikationsgemeinschaft entwickeln. Voraussetzung für Kommunikationsfähigkeit ist die menschliche Kompetenz zum Gebrauch von Symbolen. Symbole werden dabei als Zeichen mit über sie selbst hinausweisender Bedeutung verstanden. Werden diese von mehreren Mitgliedern einer

sozialen Gruppe verstanden, nennt man sie signifikante Symbole. Diese wiederum sind Voraussetzung für menschliche Denkfähigkeit und dafür verantwortlich, dass Menschen Rollen aktiv gestalten oder sich in die Rolle des Gegenübers hineinversetzen können. Im Gegensatz dazu sind Gesten im Tierreich reflexhaft aufeinanderfolgende Reaktionen. Beim Menschen wird die Bedeutung der Gesten durch Interaktionszusammenhänge festgelegt. Im Zeitraum zwischen Reiz und Reaktion finden Denkprozesse statt. So wird beim Menschen aus der Geste ein signifikantes Symbol und Sprache. Der Gesamtkomplex dieser innerhalb sozialer Gruppen konventionalisierten Zeichen und Bedeutungen wird als Diskursuniversum bezeichnet, welches durch Interaktion produziert, reproduziert und verändert wird.

Der symbolische Interaktionismus untersucht zusammenfassend, „wie Individuen in Interaktionen und durch Symbolgebrauch die symbolische Ordnung ihrer Welt erzeugen. ‚Gesellschaft‘ ist demnach ein netzwerkartiges Gebilde von Interaktionen, in denen solche Ordnungen hergestellt, behauptet und verändert werden (Keller, 2009, 60)“.

Übertragen auf die vorliegende Forschungsarbeit bedeutet dies, dass auf Grundlage der analysierten Dokumente und Interviews untersucht werden kann, mit welchen Mitteln (Symbolgebrauch) Behördenmitglieder und Mandatstragende (Individuen) ihre Zusammenarbeit (symbolische Ordnung ihrer Welt) gestalten.

### **3.10. Macht (Birgit Kreuzer)**

Die vorliegende Bachelor Arbeit untersucht die Umsetzung der Selbstbestimmung der Klienten im Zusammenspiel zwischen KESB und mandatsführenden Diensten. Fassbind (2013, 17) geht bereits bei der Einführung des neuen ESR von einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis von Behörden und externen Abklärungsdiensten aus. Ein potentiell Spannungsverhältnis zwischen der KESB und den „ehemals allmächtigen Sozial- und Abklärungsdiensten, (...) welche die Entscheidungen der Vormundschaftsbehörden kraft Fachwissens und Erfahrungsvorsprungs praktisch diktiert haben, sind zu vermeiden, frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen (Fassbind, 2013, ebd.)“. Ferner betont er die Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit im Sinne einer erweiterten Interdisziplinarität, da er in der KESB nur einen Teil der notwendigen Fachkompetenzen verortet.

So geht mit der Einführung des neuen KESR neben den von den Gemeinden – als ehemalige Vormundschaftsbehörden (VB) – beklagten Machtverlust offensichtlich ebenfalls ein Machtverlust der Sozialdienste einher.

In der Literatur findet sich eine Vielzahl an unterschiedlichen teils umfassenden philosophischen, politologischen und soziologischen Zugängen zum Machtbegriff. Da in vorliegender Bachelor Arbeit ein ganz spezifischer Aspekt der Macht im Kontext der Organisationsstrukturen Sozialer Arbeit relevant ist, erscheint Staub-Bernasconi Machtmodell hilfreich, zumal es sich um ein Modell der Sozialen Arbeit handelt.

Staub-Bernasconi (2014, 375ff) geht davon aus, dass Ungleichheit nicht zwingend Ungerechtigkeit bedeutet und unterscheidet daher Begrenzungs- und Behinderungsmacht. So liegen behindernde Machtstrukturen unter anderem dann vor, wenn „die Anordnung von Menschen (Verteilungsregeln für soziale Positionen in den verschiedenen sozialen Systemen) so geregelt wird, dass die Oberen (fast) nur Rechte haben und nahezu ausschliesslich selektionieren, entscheiden und befehlen, die Unteren (fast) ausschliesslich Pflichten haben, Aufträge ausführen und gehorchen (Macht als Herrschafts- und Entmündigungsstruktur ohne Rückkoppelungsprozesse von unten nach oben) (Staub-Bernasconi, 2014, 376)“.

Im Gegensatz dazu spricht man von begrenzenden Machtstrukturen, wenn „die Anordnung von Menschen (Verteilungsregeln für soziale Positionen/Befehlschancen) so geregelt wird, dass je Position Pflichten und Rechte im Gleichgewicht sind; des Weiteren

wird eine allzu grosse Machtkonzentration durch informelle oder institutionalisierte Gewaltenteilung, demokratische Mitsprache und Kontrolle, eventuelle Ämterrotation, Absetzungsverfahren für die Machthaber durch die Basis, ein Rekurs- beziehungsweise Widerspruchsrecht sowie die Anrufung von unabhängigen Ombudsstellen verhindert (Macht als demokratisch strukturierte Hierarchie mit sich ausbalancierenden Top-down- und Bottom-up-Prozessen) (Staub-Bernasconi, 2014, 376)“.

Es entsteht der Eindruck, dass es sich hier um eine Erklärung für politische Machtstrukturen handelt. Staub-Bernasconi betont jedoch ausdrücklich, dass die genannten Aspekte für die Überprüfung jeder Form von sozialen Systemen geeignet sind, also explizit auch für Organisationen des Sozialwesens.

Dabei ist die Verfügung über Machtquellen eine Grundvoraussetzung, Behinderungsmacht entgegenzuwirken. Diese Machtquellen sind im Einzelnen:

- physische Präsenz
- Ressourcenmacht
- Artikulationsmacht
- Definitions- oder Modellmacht
- Positionsmacht
- (in)formelle Organisationsmacht

Idealerweise orientieren sich Sozialarbeitende im Umgang mit Machtquellen an den Werten und Zielen der Profession und versuchen damit Einfluss auf bestehendes Unrecht zu nehmen. Jedoch wird durch den Einsatz von Machtquellen nicht eine Veränderung der Machtstrukturen erreicht. Aspekte von Machtstrukturen werden in einem komplexen Prozess erst durch eine Veränderung oder Abschaffung der entsprechenden sozialen Regel beeinflusst.

Bei der Erforschung der Zusammenarbeit zwischen KESB und mandatsführenden Diensten sind eventuell verschiedene Hinweise auf Machtquellen und deren Einsatz zu erwarten. Möglicherweise lassen sich auch Rückschlüsse ziehen, ob von den Akteuren die Machtstrukturen als solche bewusst wahrgenommen und differenziert werden.

## 4. Methodik (in Anlehnung an Jennifer Zeiter)

In diesem Kapitel wird näher auf die von der Forschungsgruppe gewählten, qualitativen Forschungsmethoden eingegangen. Es werden die Forschungsfragen erläutert, die Wahl der KESB, der Fälle und der qualitativen Forschungsmethoden begründet und die Forschungs- und Auswertungsmethoden beschrieben. Im Anschluss daran wird auf ethische Aspekte und Grenzen der Forschung hingewiesen. Den Schluss dieses Kapitels bildet die Beschreibung des Untersuchungsfeldes.

### 4.1. Forschungsdesign

#### 4.1.1. Forschungsgruppe und Studierende

An dieser Stelle wird auf das Verhältnis der Forschungsgruppe zu den Studierenden beziehungsweise das Verhältnis des Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt zu den individuellen Bachelor Arbeiten eingegangen.

Die Forschungsgruppe bestand aus folgenden Mitgliedern:

- Peter Voll (Forschungsleiter)
- Julia Emprechtlinger (Begleitdozierende)
- Dorothea Köppel (Begleitdozierende)
- Birgit Kreuzer (Studierende)
- Sascha Kuonen (Studierender)
- Sarah Studer (Studierende)
- Jennifer Zeiter (Studierende)

Die Forschungsgruppe formierte sich damals aufgrund des gemeinsamen Forschungsbegehrens, der Untersuchung des neuen ESR. Sie präzierte das Forschungsbegehren anhand des Interesses der Studierenden, umschrieb die Forschung und traf gemeinsam die Forschungsvorbereitungen. Trotz der geschaffenen Formation sollten die einzelnen Studierenden in verschiedenen KESB Forschung betreiben und die jeweiligen Forschungsergebnisse in individuellen Bachelor Arbeiten festhalten und aufbereiten. Nach Abschluss der Bachelor Arbeiten sollen die Forschungsergebnisse der Studierenden verglichen und Erkenntnisse aus den Vergleichen gezogen werden.

#### 4.1.2. Bildung der Forschungsfragen

Wie im Unterkapitel ‚1.3. Fragestellung‘ bereits ausgeführt wurde, traten Peter Voll, Julia Emprechtlinger und Dorothea Köppel bei der Aufnahme des Forschungs- und Bachelorarbeitsprojektes mit einigen vordefinierten Fragestellungen an die Studierenden der Forschungsgruppe. Diese Fragestellungen wurden entsprechend dem Interesse der Studierenden angepasst. Da sich die Studierenden vor allem für den Leitgedanken der Selbstbestimmung und dessen Umsetzung in der Praxis interessierten, waren diese Aspekte bei der Anpassung der Fragestellungen zentral.

Die ursprünglichen Fragestellungen wurden wie folgt angepasst:

- Welche Typen der Beistandschaft werden verfügt und wie werden diese begründet? Wie berücksichtigen Massnahme und Begründung die Klientenautonomie?
- Welche Rolle spielen die mandatsführenden Dienste bei Gefährdungsmeldungen, Abklärungen und Formulierung der Mandate?

- Von welchen Gesichtspunkten (Kontrolle/Autonomie) lassen sich die institutionellen Akteure im Verfahren leiten? Wie ziehen sie die Klienten bei der Entscheidvorbereitung mit ein?
- Wie werden die Aufträge von den Mandatstragenden verstanden und umgesetzt? Inwieweit berücksichtigen Mandatstragende bei der Interpretation des Mandats die Sichtweise der Klienten?
- Wie kontrollieren die KESB die Respektierung der Klientenautonomie durch die mandatsführenden Dienste?
- Wie hängen die Beziehung zwischen KESB, den mandatsführenden Diensten und der Klientel mit der kantonal unterschiedlichen Behördenstruktur zusammen?

In der qualitativen Forschung geht es eigentlich darum, die Wissensbestände und Deutungsmuster der Forschungsteilnehmenden zu rekonstruieren (Kelle, Kluge, 2010, 17). Die Rekonstruktion gelingt nicht mithilfe der Aufstellung und Überprüfung präziser Hypothesen. Vielmehr steht am Anfang des qualitativen Forschungsprozesses die Erhebung des Datenmaterials im Vordergrund. Zu Beginn der Forschung stellte die Forschungsgruppe Forschungsfragen statt Hypothesen auf. Dem Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt sollte eine Ausrichtung gegeben werden. Die Studierenden orientierten sich während des gesamten Forschungsprozesses an diesen Fragen.

#### 4.1.3. Auswahl der KESB und der Fälle

Auswahl der KESB:

Die Studierenden sollten in verschiedenen KESB Forschung betreiben. Falls die Gewährung von Selbstbestimmung bei der Entscheidvorbereitung, bei der Verfügung einer behördlichen Massnahme und in der Mandatsführung nämlich (auch) auf die Struktur der KESB zurückgeführt werden könnte, müssten die Studierenden KESB mit unterschiedlichen Behördenmodellen wählen und untersuchen. Die Forschungsgruppe entschied sich, bei je zwei KESB mit integriertem Berufsbeistandschaftsbereich und zwei KESB ohne Berufsbeistandschaftsbereich zu forschen. Die damit geschaffene Varianz sollte die Beantwortung der letzten Forschungsfrage ermöglichen, die sich dem Zusammenhang zwischen den Beziehungen der Akteure und der kantonalen Behördenstruktur widmet.<sup>8</sup> Aufgrund sprachlicher Präferenzen wurde in deutschsprachigen Kantonen der Schweiz geforscht.

Auswahl der Fälle:

Die Studierenden der Forschungsgruppe analysierten in den individuellen Bachelor Arbeiten jeweils zwei Fälle einer KESB. Die Forschungsgruppe entschied sich in Bezug auf die Fallauswahl für folgende Kriterien:

- unter neuem Recht verfügte Vertretungsbeistandschaften
- Personen zwischen 18 und 64 Jahren
- Ausschlusskriterien:
  - Personen mit Demenzerkrankungen
  - illegaler Drogenkonsum
  - Personen in stationären Einrichtungen
- von professionellen Mandatstragenden geführte Mandate

---

<sup>8</sup> Vgl. Unterkapitel ,4.1.2. Bildung der Forschungsfragen'

- sich unterscheidende Klientenfälle
- bei den Fällen, jeweils ein anderes Behördenmitglied und eine andere mandatsführende Person, die zuständig sind

Während der Forschung musste die Forschungsgruppe feststellen, dass die vorgegebenen Kriterien zu eng definiert wurden. Deshalb konnten die Kriterien nicht von allen Studierenden eingehalten werden.

Mehr zur Fallauswahl ist im Unterkapitel ‚4.5.1. Fallauswahl‘ zu finden.

#### 4.1.4. Auswahl und Begründung der angewandten Methodik

Der Forschungsgegenstand wird anhand qualitativer Methoden untersucht. Begründet wird die Wahl zum einen mit dem relativ neuen Untersuchungsfeld, welches das revidierte ESR darstellt, und zum anderen mit der Offenheit gegenüber möglichen Forschungsergebnissen.

Die qualitativen Forschungsmethoden eignen sich besonders für Forschungsthemen, zu denen relativ wenig Literatur, Theorien und/oder empirische Studien vorhanden sind (Flick, 2009, 200). Da das revidierte ESR erst 2013 in Kraft getreten ist, stellt das neue Recht ein neueres Untersuchungsfeld dar.<sup>9</sup>

Weiter sind qualitative Forschungsmethoden offener gegenüber dem zu untersuchenden Phänomen als quantitative (Flick, 1999, 17). Die Studierenden der Forschungsgruppe orientierten sich zwar an den Forschungsfragen, blieben zugleich jedoch offen für weiterreichende Forschungsergebnisse.

## 4.2. Beschreibung der qualitativen Forschungs- und Auswertungsmethoden

### 4.2.1. Forschungsmethoden

Um an möglichst dichte Informationen zu gelangen, entschied sich die Forschungsgruppe, Dokumentenanalysen und leitfadengestützte Interviews durchzuführen. Wichtig anzumerken ist, dass sich die Forschungsgruppe für ein bestimmtes Vorgehen und für bestimmte Methoden entscheiden musste.

#### Dokumentenanalysen:

Nach der Auswahl der KESB und der Fälle sollten zuerst verschiedene Dokumente zu den Fällen analysiert werden. Mittels der Analyse jener Dokumente sollten die Studierenden mehr über die ausgewählten Fälle erfahren. Weiter konnten sie bei der Dokumentenanalyse auf Punkte stossen, die sie später bei den Interviews thematisieren wollten. Die Dokumentenanalyse diente somit einerseits der Auseinandersetzung mit den Fällen und andererseits der Vorbereitung der Interviews.

Die Forschungsgruppe definierte folgende Dokumente als Schlüsseldokumente: die verfahrensleitenden Verfügungen, die Abklärungsberichte, die Anhörungsprotokolle und die Massnahmeverfügungen. Sie erstellte zu jedem Dokumententyp ein Raster, das für die jeweilige Analyse beigezogen wurde.

#### Leitfadengestützte Interviews:

Die Forschungsgruppe entschied sich, leitfadengestützte Interviews zu führen.

Das leitfadengestützte Interview wird dann angewandt, wenn einige Konturen zum Forschungsgegenstand bestehen und weitere Daten gezielt dazu gesammelt werden sollen (Hopf, 1995, 23). Beim Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt hatte die Forschungsgruppe bereits die Forschungsfragen aufgestellt, die während des gesamten

<sup>9</sup> Vgl. Unterkapitel ‚2.4. Stand der Forschung‘

Prozesses Orientierung bieten sollten. Zudem setzten sich die Gruppenmitglieder mit dem Forschungsgegenstand auseinander, so dass gewisse Konturen Bestand hatten. Es galt, mittels leitfadengestützten Interviews mehr über den Gegenstand in Erfahrung zu bringen. Diese Form des Interviews ist strukturierter als die Form des narrativen Interviews (Steinert, 2008, 172-173). Dennoch lassen leitfadengestützte Interviews weiterführende Erzählungen zu. Auch dies ist ein Grund, weshalb sich die Forschungsgruppe für die Form des leitfadengestützten Interviews entschied. Anhand der Forschungsfragen sollten die Studierenden gemeinsam Leitfäden ausarbeiten und diese mittels den Erkenntnissen aus den Dokumentenanalysen individuell anpassen. Die Leitfäden sollten aber nicht zu eng strukturiert sein, sondern den Interviewten Raum für Ausführungen und Erzählungen bieten. Ein weiterer Grund für die Wahl dieser Interviewform ist die gewünschte Vergleichbarkeit der Forschungsergebnisse. Schliesslich sollen die Ergebnisse der individuellen Bachelor Arbeiten der Studierenden nach Abschluss der Arbeiten verglichen werden können.

Zu jedem Fall sollten das fallführende Behördenmitglied und der Mandatsträger interviewt werden. Folglich musste die Forschungsgruppe drei Leitfäden ausarbeiten (einen Leitfaden für die Behördenmitglieder, einen Leitfaden für die Mandatstragenden von Amtsbeistandschaften und ein Leitfaden für die Mandatstragenden von polyvalenten Sozialdiensten). Bei der Erarbeitung der Leitfäden orientierten sich die Studierenden an den Forschungsfragen. Die Studierenden mussten die Leitfäden, die sie in ihrer Forschung verwendeten, noch entsprechend der Ergebnisse der Dokumentenanalysen beziehungsweise der Fallspezifikationen anpassen. Im Anschluss daran wurden die Behördenmitglieder und die Mandatstragenden interviewt. Diese Interviews wurden per Audioaufnahmegeräte mitgeschnitten. Gestützt auf die Audioaufnahmen transkribierten die Studierenden der Forschungsgruppe die Interviews.

#### 4.2.2. Auswertungsmethoden

Kodierung:

In der qualitativen Sozialforschung gibt es zwei Möglichkeiten, Kodierungen zu erstellen. Eine Möglichkeit ist die subsumptive Kodierung, bei der die Kodierung anhand eines vorbereiteten Kategorienschemas erfolgt (Kelle, Kluge, 2010, 56-61). Eine andere Möglichkeit ist die abduktive Kodierung, bei der die Kategorien auf dem Datenmaterial basieren. In dem vorliegenden Forschungs- und Bachelorarbeitsprojekt verwendeten die Studierenden die subsumptive Kodierung.

Die Studierenden erstellten in Anlehnung an die aufgestellten Forschungsfragen ein Kategorienschema. Bedeutende Passagen der Interviews sollten den nachfolgenden Kategorien und Unterkategorien zugeordnet werden.

##### 1. Klientenautonomie

###### 1.1. Partizipationsstufen

###### 1.1.1. Information

###### 1.1.2. Kooperation

###### 1.1.3. Mitentscheiden

###### 1.1.4. Entscheiden

###### 1.2. Konzepte (explizit)

##### 2. Zusammenarbeit KESB und mandatsführende Dienste

###### 2.1. Strukturen, Funktionen und Austauschgefässe

###### 2.2. Kommunikation und Information

### 2.3. Interpretation des Mandates und Bewertung

### 2.4. Macht, gegenseitige Begrenzung und Einflussnahme und Kontrolle

## 3. Begründungen für Entscheidungen und Handlungen

### 3.1. Alltagswissen

### 3.2. Normatives Wissen

#### 3.2.1. Gesetz

#### 3.2.2. Moral

### 3.3. Wissenschaftliches Wissen

### 3.4. Expertenwissen weiterer Akteure

### 3.5. Erwarteter Effekt, Nutzen und Schadensminderung

Die erste Kategorie bildete die Klientenautonomie. Schliesslich steht die Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen im Zentrum des Interesses des Forschungsbegehrens. Wie im Unterkapitel ‚3.3. Selbstbestimmung‘ dargestellt, kann Selbstbestimmung im Rahmen der Mandatsführung über Partizipation gewährt werden. Deshalb wurden Partizipationsstufen als Unterkategorien definiert. Weiter interessierte die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den mandatsführenden Diensten. Die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den mandatsführenden Diensten bildete die zweite Kategorie. Die Forschungsfragen, auf deren Grundlage die Kategorien gebildet wurden, beziehen sich auch auf die Struktur und die Zusammenarbeit zwischen den Behördenmitgliedern und den Mandatstragenden. Als dritte Kategorie wurden Begründungen für Entscheidungen und Handlungen gewählt. Auch hier ist ein Bezug zu den Forschungsfragen ersichtlich, geht es doch auch darum, Verfügungen und professionelles Handeln zu begründen.

Die Studierenden teilten Passagen der Interviews den jeweiligen Kategorien und Unterkategorien zu. Im Anschluss galt es, die gesammelten Daten in der Bachelor Arbeit auszuwerten.

#### Aufbereitung der Daten:

Die Dokumentenanalyse diente primär der Auseinandersetzung mit den Fällen und der Vorbereitung der Interviews. Zudem halfen die ausgefüllten Raster bei der Schilderung der Fälle im Unterkapitel ‚4.5. Fälle‘.

Im Kapitel ‚5. Forschungsergebnisse‘ werden die wichtigsten Ergebnisse der Forschung dargelegt. Die gewählten Unterkapitel beziehen sich nur indirekt auf die Forschungsfragen beziehungsweise das Kapitel wurde nicht entsprechend der Forschungsfragen gegliedert. Dies rührt daher, dass in den geführten Interviews nicht zu allen Forschungsfragen Ergebnisse geliefert wurden. Andererseits enthielten die Interviews Passagen, die den Forschungsfragen nicht zugeweiht werden können, aber dennoch relevant für das Thema sind.

Im Kapitel ‚6. Beantwortung der Forschungsfragen und Synthese‘ wird Bezug auf die Forschungsfragen genommen. Die vorliegenden Forschungsergebnisse werden mit den Theorien und Konzepten in Verbindung gebracht. Zudem wird ein Fazit bezüglich der Umsetzung des Leitgedankens der Selbstbestimmung gezogen.

### 4.3. Ethische Aspekte und Grenzen der Forschung

Für die Forschungsgruppe war es wichtig, die Personen der KESB und der mandatsführenden Dienste, die Teil des Forschungs- und Bachelorarbeitsprojektes werden sollten, über die Inhalte und Ziele des Vorhabens zu informieren. Nach den telefonischen Anfragen der KESB-Präsidenten liessen ihnen die Studierenden Projektbeschriebe zukommen. Die an der Forschung teilnehmenden Personen konnten so über das Forschungsbegehren informiert werden.

Weiter legten die Studierenden der Forschungsgruppe den KESB-Präsidenten Datenschutzvereinbarungen vor, in denen die Rechtsaspekte rund um die Forschung geregelt wurden. Da die Interviews in unterschiedlichen Kantonen durchgeführt wurden, berücksichtigten die Studierenden bei der Erarbeitung der Vereinbarungen die jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetze.

Die verbeiständeten Personen wurden nicht interviewt. Obwohl es aufschlussreich gewesen wäre, zu erfahren, wie sie die Massnahmen des ESR wahrnehmen und wie sich diese auf ihr Leben auswirken. Die Forschungsgruppe entschied, die Klienten selbst nicht in die Forschung miteinzubeziehen und stattdessen in Bezug auf die Klienten Beobachterrollen der zweiten Ordnung einzunehmen.<sup>10</sup>

### 4.4. KESB

Bei der KESB, die sich für das Forschungsbegehren zur Verfügung gestellt hat, handelt es sich um eine interkommunale Verwaltungsbehörde. Die KESB ist zuständig für zwölf Gemeinden und deren rund 18'000 Einwohner.

Für die KESB tätig sind der KESB-Präsident, die KESB-Vize-Präsidentin, zwei Sekretärinnen und eine Buchhalterin. Insgesamt stehen der KESB 310 Stellenprozente zur Verfügung. Die KESB verfügt über einen internen Berufsbeistandschaftsbereich. Dort arbeiten zwei Mandatstragende und eine Buchhalterin. Der Stellenetat des Berufsbeistandschaftsbereiches beträgt 230 Prozent. Die Mandatstragenden werden administrativ zusätzlich von der Buchhalterin der KESB unterstützt.

Die Abklärungen im ES nimmt der KESB-Präsident, im Kinderschutz (KS) die KESB-Vize-Präsidentin vor. Während des Abklärungsprozesses besprechen sich KESB-Präsident und KESB-Vize-Präsidentin in regelmässig stattfindenden Sitzungen. Der Spruchkörper setzt sich aus den zwei ständigen Mitgliedern, dem KESB-Präsidenten und der KESB-Vize-Präsidentin, und einem alternierenden Mitglied zusammen. Das alternierende Mitglied wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der Person, über die entschieden wird, gestellt. Die Beistandschaften führen entweder die Mandatstragenden der KESB oder private Mandatstragende.

### 4.5. Fälle

#### 4.5.1. Fallauswahl

Dem KESB-Präsidenten wurde die Liste mit den Kriterien<sup>11</sup>, anhand derer die Fälle ausgewählt werden sollten, zugestellt. Daraufhin traf der KESB-Präsident die Fallauswahl. Nicht allen Kriterien, die die Forschungsgruppe vorgegeben hatte, konnte entsprochen werden.

Beide Klienten wohnten in Heimen. Zudem war einer der Klienten über 64 Jahre alt und litt an einer Demenzerkrankung. Dies waren eigentlich Ausschlusskriterien. Die Forschungsgruppe entschied in einer ihrer Sitzungen, dass dennoch mit den vorliegenden Fällen gearbeitet werden kann.

<sup>10</sup> Aufgrund der Aussagen der interviewten Behördenmitglieder und Mandatstragenden erfolgen Schlüsse in Bezug auf den Umgang mit den verbeiständeten Personen und auf die Gewährung von Selbstbestimmung.

<sup>11</sup> Vgl. Unterkapitel '4.1.3. Auswahl der KESB und der Fälle'

#### 4.5.2. Klient 1

Klient 1 ist 64 Jahre alt. Nach einer Gehirnblutung wurde bei ihm eine mentale Einschränkung bei psychoorganischem Syndrom und Minderintelligenz diagnostiziert. Zudem leidet er an einer Herz- und einer Niereninsuffizienz. Er erhält eine Rente der Invalidenversicherung und arbeitet seit drei Jahren halbtags in der Werkstätte auf dem zweiten Arbeitsmarkt.

Seit dem Tod der Mutter bewohnte der Klient 1 zusammen mit seinem jüngsten Bruder das Elternhaus. Die Erbengemeinschaft wollte das Haus jedoch verkaufen. Daher musste für den Klienten 1 ein neuer Wohnplatz gesucht werden. Er sollte in ein Wohnheim eintreten. Es brauchte jemanden, der ihn beim Vertragsabschluss mit dem Wohnheim und Regelung des Hausverkaufes unterstützte und vertrat. Aufgrund dessen half ihm die Sozialarbeiterin der Werkstätte, bei der KESB im November 2013 einen Antrag auf die Errichtung einer Beistandschaft einzugeben. Neben den genannten Aufgaben sollte sich jemand auch weiteren administrativen Aufgaben, wie der Antragstellung auf Ergänzungsleistungen und der Einkommens- und Vermögensverwaltung, annehmen.

Im Februar 2014 wurde der Klient 1 vom KESB-Präsidenten angehört. Der Klient 1 äusserte sich damals zu seiner Gesundheit, zur Arbeits- und Wohnsituation sowie zur Regelung der Finanzen. Im Anhörungsprotokoll wurde festgehalten, dass er sich doch keinen Beistand wünsche, aber gerne in ein Wohnheim eintreten würde. Es wurde versucht, eine Lösung mit einem Wohnheim zu finden und von einer behördlichen Massnahme abzusehen.

Der Klient 1 konnte dann eine Schnupperzeit im Wohnheim absolvieren. Aufgrund eines krankheitsbedingten Zwischenfalls wurde er in das Kantonsspital verlegt. Das Wohnheim sprach infolge des Zwischenfalls einen negativen Entscheid in Bezug auf die Aufnahme des Klienten 1 aus. Zudem wurde das Haus, in dem sein Bruder und er lebten, in Zwischenzeit geräumt und stand nun leer.

Die Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands, die durch ein ärztliches Zeugnis des Spitals ausgewiesen wurde, und die Veränderungen der Wohnsituation erforderten ein erneutes Aktivwerden der KESB. Im Mai 2014 fand wieder eine Anhörung statt. Dieses Mal kamen der Klient 1, die Sozialarbeiterin des Kantonsspitals, der designierte Mandatsträger 1 und der KESB-Präsident zusammen. Zu diesem Zeitpunkt war klar, dass eine Beistandschaft errichtet werden sollte. Der Klient 1 zeigte sich dann auch mit der Errichtung der Beistandschaft und mit der Ernennung des Mandatsträgers 1 einverstanden. Weiter wurde beschlossen, dass ein Eintritt in ein anderes Wohnheim geplant werden sollte. Der Mandatsträger 1 kümmerte sich in Zusammenarbeit mit der Sozialberatung des Spitals um den Heimeintritt und die Antragstellung auf Ergänzungsleistungen.

Fünf Tage nach der Anhörung wurde die Massnahme, eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB, verfügt. Der Mandatsträger 1 war von nun an gemäss seinem Auftrag für die Sorge um geeignete Wohnmöglichkeiten, um das soziale Wohl und um das medizinische Wohl sowie für die Erledigung der administrativen, der finanziellen und die den Hausverkauf betreffenden Aufgaben zuständig.

Zwei Monate nach der Errichtung gab der Mandatsträger 1 das Antrittsinventar ein, welches die KESB genehmigte.

Neben den anderen Aufgaben nahm sich der Mandatsträger 1 auch dem Hausverkauf an. Das Haus gehörte der Erbengemeinschaft, die aus dem Klienten 1 und dessen vier Brüdern bestand. Da unter den Geschwistern Uneinigkeit herrschte, formierte sich die Erbengemeinschaft in zwei Lager. Der Mandatsträger 1 versuchte unter den Lagern zu vermitteln. Schliesslich konnte Einigkeit erzielt und die Liegenschaft verkauft werden. Im

Oktober 2014 unterzeichnete der Mandatsträger 1 den Verkaufsvertrag in Vertretung des Klienten 1. Im gleichen Monat genehmigte die KESB den Vertrag.

#### 4.5.3. Klient 2

Der Klient 2 verstarb im September 2015 im Alter von 69 Jahren. Er litt unter einer Demenzerkrankung. Zuletzt lebte er in einem Alterszentrum.

Zuvor bewohnte der Klient 2 ein kleines Haus. Er war geschieden. Dennoch kümmerte sich seine ehemalige Ehefrau noch um ihn. Sie erledigte unter anderem seine Zahlungen. Zu den Kindern hatte der Klient 2 keinen Kontakt mehr.

Im Februar 2013 war Klient 2 im Kantonsspital. Die Sozialberatung des Kantonsspitals stellte einen Antrag auf die Errichtung einer Beistandschaft für den Klienten 2. Infolge des Antrages führte der KESB-Präsident im Rahmen der Abklärung ein Gespräch mit der ehemaligen Ehefrau. Das Gespräch ergab, dass sie den Klienten 2 unterstützte und diese Unterstützung auch weiterhin erbringen werde. Aufgrund dessen wurde das Dossier bei der KESB geschlossen.

Rund eineinhalb Jahre später, im September 2014, kam der Klient 2 erneut ins Kantonsspital, nachdem er in schwerwiegendem Zustand aufgefunden wurde. Am Tag der Einlieferung in das Spital meldete sich seine ehemalige Ehefrau bei der KESB und erkundigte sich zu den Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft.

Anfangs Oktober 2014 kam die Meldung des Kantonsspitals, dass der Klient 2 in ein Alterszentrum eintreten und sich seine ehemalige Ehefrau bis zur allfälligen Errichtung einer Beistandschaft weiter um die finanziellen Angelegenheiten sorgen werde.

Im November 2014 fand eine Besprechung im Alterszentrum statt. An dieser Besprechung nahmen der Klient 2, seine ehemalige Ehefrau, der Leiter des Bereiches Pflege und Betreuung des Alterszentrums, die Pflegeleiterin und der KESB-Präsident teil. Die ehemalige Ehefrau des Klienten 2 teilte den Anwesenden an der Besprechung mit, dass sie die Zahlungen in Zukunft nicht mehr erledigen möchte. Die Behörde sollte einen Beistand mit dieser Aufgabe betrauen. Der Klient 2 äusserte indes den Wunsch, wieder nach Hause zurückzukehren.

Zwei Wochen später wurde der Klient 2 erneut angehört. Neben ihm und dem KESB-Präsidenten war auch noch die designierte Mandatsträgerin 2 anwesend. Er zeigte sich mit der Massnahme sowie mit der dafür vorgesehenen Mandatsträgerin einverstanden. Den Wunsch, nach Hause zurückzukehren, nahm er zwischenzeitlich wieder zurück.

Die Verfügung der Massnahme, einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 ZGB in Verbindung mit Art. 395 ZGB, erfolgte drei Tage nach der Anhörung. Die Mandatsträgerin 2 sollte die administrativen Angelegenheiten erledigen, das Einkommen und Vermögen verwalten sowie um eine geeignete Wohnsituation, um die medizinische Betreuung und um das soziale Wohl besorgt sein.

Im Februar 2015 wurde das Antrittsinventar bei der KESB eingereicht und per Verfügung genehmigt.

Der Klient 2 besass ein Grundstück, auf dem eine Pferdekoppel der ehemaligen Ehefrau stand. Bei einer Notarin liess sich die ehemalige Ehefrau ein Nutzungsrecht auf das Grundstück zusprechen. Diesen Vertrag musste die Mandatsträgerin 2 wieder kündigen, damit die Liegenschaft nicht wertlos werden würde. Schliesslich musste sie die Finanzierung des Alterszentrums sicherstellen und damit verbunden auch versuchen, das Grundstück zu veräussern. Das Vorkommnis rund um den Vertragsabschluss veranlasste die Mandatsträgerin 2, bei der Behörde eine Anpassung der Massnahme zu beantragen.

Im Mai 2015 wurde der Klient 2 zu einer Anhörung eingeladen. Es ging darum, seine Sichtweise zum damaligen Vertragsabschluss aufzunehmen und ihn über die Anpassung

der behördlichen Massnahme zu informieren. Die bestehende Massnahme sollte um eine Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB ergänzt werden. Die entsprechende Verfügung wurde im Juni 2015 erlassen. Neu musste die Mandatsträgerin 2 bei Verpflichtungsgeschäften, die den Betrag von 200 Franken überstiegen, ihre Zustimmung geben.

Nachdem der Vertrag gekündigt wurde, suchte die Mandatsträgerin 2 nach potentiellen Käufern für die Liegenschaft. Die ehemalige Ehefrau zeigte Interesse am Kauf des Grundstücks. Der Verkauf wurde vorbereitet.

Im August 2015 erlitt der Klient 2 einen Zusammenbruch und wurde auf die Intensivstation des Kantonsspitals verlegt. Es war unsicher, ob er überleben würde. Wie die Mandatsträgerin 2 wusste, wollte er eigentlich gerne sterben. Aufgrund der Ausgestaltung der Beistandschaft, welche die Vertretung bei medizinischen Massnahmen nicht umfasste, konnte sie zur Umsetzung des Willens des Klienten 2 nichts beitragen. Der Klient 2 verstarb dann im September 2015.

#### 4.5.4. KESB-Präsident

Der KESB-Präsident ist in sämtlichen Fällen des ES fallführendes Behördenmitglied. Deshalb wurde er zu beiden Klientenfällen befragt.

Der KESB-Präsident ist Jurist, schloss das Studium der Rechtswissenschaft mit Lizentiat ab. Nach Abschluss des Studiums arbeitete er als Lehrperson, als Untersuchungsrichter und dann als Jurist in der Privatwirtschaft. Dann begann er, sich für den sozialen Bereich zu interessieren und stieg in die Sozialpädagogik ein. Später übernahm er die Leitung eines Sozialdienstes. Nach einem halben Jahr als Leiter des Sozialdienstes wechselte er zur Vormundschaftsbehörde, welche später zur KESB umstrukturiert wurde. Während der Zeit bei der VB beziehungsweise der KESB absolvierte er mehrere Weiterbildungen zum KESR.

#### 4.5.5. Mandatsträger 1

Mandatsträger 1 ist Sozialarbeiter. Nach dem Studium der Sozialen Arbeit arbeitete er erst in der Sozialpädagogik und war dann als Heimleiter tätig. Später stieg er vom sozialpädagogischen auf den sozialarbeiterischen Bereich um und wurde von einem polyvalenten Sozialdienst engagiert. Er begann einige Zeit darauf, selbst Sozialdienste zu leiten. Im Zuge einer beruflichen Neuausrichtung wurde er Mandatsträger bei der KESB.

#### 4.5.6. Mandatsträgerin 2

Mandatsträgerin 2 absolvierte zuerst eine Lehre als kaufmännische Angestellte, arbeitete nach der Lehre aber in verschiedenen Bereichen. Sie begann sich für die Soziale Arbeit zu interessieren und nahm eine Stelle in der Sozialpädagogik an. Später trat sie eine Stelle bei einem Sozialdienst an. Sie absolvierte mehrere Weiterbildungen. Der Familienplanung wegen setzte sie eine gewisse Zeit aus und reduzierte nach dem Wiedereinstieg in das Berufsleben ihr Pensum. Sie begann bei einem Sozialdienst zu arbeiten und nebenbei auf privater Basis Mandate zu führen. Sie steht der KESB als private Mandatsträgerin zur Verfügung.

## 5. Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die Forschungsergebnisse dargelegt. Das Kapitel ist in die drei Unterkapitel ‚5.1. Massnahmeerrichtung‘, ‚5.2. Verhältnis zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Mandatstragenden‘ und ‚5.3. Mandatsführung‘ gegliedert. Die Gliederung orientiert sich nicht an den Forschungsfragen, sondern an der chronologischen Abfolge von der Massnahmeerrichtung hin zur Mandatsführung. Bezug auf die Forschungsfragen wird in Kapitel ‚6. Beantwortung der Forschungsfragen und Synthese‘ genommen.

### 5.1. Massnahmeerrichtung

#### 5.1.1. Abklärungsprozesse

Bei der KESB, in der die Forschung betrieben wurde, kümmern sich der Präsident und die Vize-Präsidentin um die Abklärungen. Der Präsident führt die Abklärungen im ES und die Vize-Präsidentin aufgrund ihrer Ausbildung als Sozialarbeiterin die Abklärungen im KS durch. Weil die Behörde die Abklärungen selbst vornimmt und diese Aufgabe nicht an andere Stellen delegiert, ergibt sich eine besondere Nähe zu den Klienten.

Allerdings können die Abklärungen nur in begrenztem Mass erfolgen. Es gilt, die aktuelle Situation zu erfassen. Die knappen zeitlichen Ressourcen verunmöglichen weiterreichende Abklärungen.

*„Und die Abklärungen in solchen Fällen – das geht auch aus unseren Akten hervor – sind rudimentär. Wir gehen nicht 30 Jahre in die Vergangenheit zurück, sondern erfassen den Ist-Zustand, die aktuelle Problemlage. (...) Es ist allen bewusst, dass das Zeitbudget sehr knapp bemessen ist und man deswegen nicht alles abklären kann.“ KESB-Präsident*

Da die Abklärungen geringgehalten werden, müssen die Mandatstragenden nach der Übernahme des Mandates noch weitere Abklärungen treffen. Mandatsträger 1 merkt an, dass die Abklärungen seitens der Behörde ausführlicher, systemischer und differenzierter sein dürften. Im gleichen Zug kann er aber Verständnis für die Behörde und die Problematik rund um die knappen Zeitressourcen aufbringen.

Dass die Mandatstragenden bereits vorgängig über die Fälle, in denen eine Massnahme absehbar ist, informiert werden und an einer Anhörung teilnehmen können, wird sowohl vom Mandatsträger 1 als auch von der Mandatsträgerin 2 als positiv bewertet.

Im Fall 1 gestaltete sich die Herstellung des Kontaktes zwischen dem KESB-Präsidenten und dem Klienten 1 schwierig. Der Klient 1 wurde schriftlich eingeladen. Daher fand im Rahmen der Anhörung zugleich das erste Gespräch zwischen dem Klienten 1 und dem KESB-Präsidenten statt. Als sich der Gesundheitszustand des Klienten 1 verschlechterte und er ins Kantonsspital eingeliefert werden musste, forderte der KESB-Präsident vom Spital einen Arztbericht ein. Dieser Bericht sollte den Schwächezustand ausweisen und damit als Grundlage für eine allfällige Massnahme dienen können. Als die Massnahmeerrichtung konkreter wurde, berief der KESB-Präsident eine zweite Anhörung ein, an welcher der Klient 1, die Sozialarbeiterin des Spitals, der spätere Mandatsträger 1 und der KESB-Präsident selbst teilnahmen.

Im Fall 2 fand nach dem Eintreffen der ersten Gefährdungsmeldung ein Vorgespräch zwischen der ehemaligen Ehefrau und dem KESB-Präsidenten statt. Das Dossier wurde dann geschlossen, weil die ehemalige Ehefrau den Klienten 2 weiterhin unterstützen wollte. Erst als der Klient 2 rund eineinhalb Jahre später wieder ins Kantonsspital eingeliefert und sich dann die ehemalige Ehefrau bei der Behörde meldete, wurden erneut Abklärungen getätigt. Die Behörde verlangte bei der ehemaligen Ehefrau sachdienliche Dokumente ein. Zudem wurde, nachdem der Klient 2 vom Spital in ein Alterszentrum übergetreten war, eine Anhörung durchgeführt. An dieser Anhörung nahmen der Klient 2, seine ehemalige Ehefrau, der Leiter des Bereiches Pflege und Betreuung, die Pflegeleiterin und der KESB-Präsident teil. Zwei Wochen später wurde der Klient 2 erneut

angehört. Dieses Mal war neben dem Klienten 2 der KESB-Präsident und die künftige Mandatsträgerin 2 anwesend. Ausnahmsweise wurde auf einen Arztbericht verzichtet.

In beiden Fällen fanden mehrere Anhörungen statt und in beiden Fällen wurden weitere Personen des informellen und/oder formellen Netzes in die Abklärungsprozesse miteinbezogen. Im zweiten Fall wurde zuerst die ehemalige Ehefrau angehört und nicht der Klient 2 selbst. Grund dafür war der schlechte gesundheitliche Zustand des Klienten 2 zum damaligen Zeitpunkt. Beide Mandatstragenden nahmen an Anhörungen teil. Sie konnten sich dadurch bereits den Klienten vorstellen, Fragen beantworten und weitere klärende Fragen stellen. Im Fall 1 verlangte die Behörde einen Arztbericht ein, im Fall 2 verzichtete sie darauf. Der KESB-Präsident gab an, dass es sich dabei jedoch um eine Ausnahme handelte und normalerweise immer ein Arztbericht eingefordert wird.

### 5.1.2. Einbezug der Klienten in die Abklärungsprozesse

Im Fall 1 versuchte der KESB-Präsident mehrmals telefonisch mit dem Klienten 1 in Kontakt zu treten und auf diese Weise Näheres zur Situation in Erfahrung zu bringen. Da die Anrufversuche erfolglos blieben, wurde der Klient 1 schriftlich zu einer Anhörung eingeladen. An der Anhörung konnte er dem KESB-Präsidenten seine Lage schildern und äusserte sich zur Gesundheit, zu seiner Arbeits- und Wohnsituation sowie zur Regelung der Finanzen. Weiter sagte er, dass er sich doch keinen Beistand wünsche. Deshalb wurde im weiteren Vorgehen versucht, den Klienten 1 mit institutionellen Mitteln zu unterstützen. Er sollte vorerst durch das Wohnheim und dessen Sozialdienst betreut werden. Nachdem sich der gesundheitliche Zustand verschlechterte und er erneut ins Spital eingeliefert wurde, berief der KESB-Präsident wieder eine Anhörung ein. Neben dem Klienten 1 nahmen die Sozialarbeiterin des Spitals, der designierte Mandatsträger 1 und der KESB-Präsident teil. Zu diesem Zeitpunkt stand die Errichtung einer Beistandschaft bereits fest. Im Protokoll der Anhörung wurde festgehalten, dass der Klient 1 der Massnahme zustimmte und mit der Wahl des Mandatsträgers 1 einverstanden war. Mandatsträger 1 erinnert sich, dass der Klient 1 der Massnahme gegenüber ambivalent eingestellt war. Er führte dies auf das Unvermögen des Klienten 1, die Auswirkungen der Massnahme einschätzen zu können, zurück.

*„Als ich ihn kennenlernte, an der Anhörung, war es zentral, dass er mich sah. Und die Mitteilung, dass ich der zukünftige Mandatsträger bin, der nun etwas für ihn macht, war zusätzlich wichtig. Er konnte jedoch – so glaube ich – nicht abschätzen, was das für ihn bedeutete. Er nahm sicherlich wahr, dass ab jetzt jemand für ihn da sein wird. Ich konnte aber auch seine Angst vor einer möglichen Einschränkung fühlen.“ Mandatsträger 1*

Im Fall 2 wurde zuerst einmal die ehemalige Ehefrau des Klienten 2 angehört. Sie teilte dem KESB-Präsidenten mit, dass sie sich weiterhin um den Klienten 2 kümmern würde. Aufgrund dessen wurde von einer behördlichen Massnahme abgesehen und das Dossier geschlossen. Der Klient 2 selbst wurde nicht angehört, da er sich im Spital befand und der gesundheitliche Zustand die persönliche Anhörung nicht erlaubte. Erst nach einem erneuten Aufenthalt im Kantonsspital, in etwa eineinhalb Jahre danach, wurde der Fall infolge einer neuerlichen Gefährdungsmeldung wiederaufgenommen. Der Klient 2 trat vom Spital in das Alterszentrum über, wo eine erneute Anhörung stattfand. An dieser Anhörung waren er, seine ehemalige Ehefrau, der Leiter des Bereiches Pflege und Betreuung, die Pflegeleiterin und der KESB-Präsident anwesend. Zwei Wochen später wurde er im Beisein der künftigen Mandatsträgerin 2 erneut vom KESB-Präsidenten angehört. Der KESB-Präsident schildert, dass der Klient 2 mit der Errichtung der Massnahme einverstanden war.

*„Er war damals einverstanden. So, wie ich das im Kopf habe, so aus dem Effeff, war er nicht dagegen. Nein, damit hatte er keine Probleme gehabt. (...) Das empfindet er schon als Unterstützung. Oder ich hatte zumindest das Gefühl, er habe dies als Unterstützung empfunden. Es ist ihm schon länger alles zu viel geworden. Und er hat immer jemanden gebraucht, der ihm etwas abgenommen hat.“ KESB-Präsident*

Die Mandatsträgerin 2 bestätigt, dass der Klient 2 einer behördlichen Massnahme zustimmte.

*„Zu dem Zeitpunkt machte er den Eindruck, dass er weiss, um was es geht. Er gab auch die Zustimmung. Ich übernahm den Fall.“ Mandatsträgerin 2*

### 5.1.3. Subsidiarität

In den vorliegenden Fällen versuchte die KESB informelle oder formelle Unterstützungsmöglichkeiten den behördlichen Massnahmen voranzustellen und folgte damit dem Grundsatz der Subsidiarität.

Im Fall des Klienten 1 konnte die Gewährleistung der Unterstützung durch das soziale Umfeld ausgeschlossen werden.

*„Es lag ein Schutzbedarf vor und es gab niemanden – weder in der Familie, noch im näheren Umfeld, der sich dem annehmen konnte.“ Mandatsträger 1*

Deshalb suchte die KESB gemeinsam mit dem Wohnheim, in dem er zu dem Zeitpunkt wohnhaft war, nach einer Lösung.

*„In diesen Abklärungsprozessen gilt es auch immer wieder festzuhalten, dass nach Lösungen ohne Massnahmeerrichtung gesucht wird. Und als es ihm gesundheitlich noch einigermaßen gut ging, wurde versucht, eine Lösung mit dem Wohnheim zu finden.“ Mandatsträger 1*

Im Fall 2 hörte der KESB-Präsident nach Eingang der ersten Gefährdungsmeldung die ehemalige Ehefrau des Klienten 2 an. Diese teilte dem KESB-Präsidenten mit, dass sie sich weiterhin um die Angelegenheiten des Klienten 2 kümmern würde.

*„Die ehemalige Ehefrau hat sich dann entschieden, die administrativen Angelegenheiten für ihn zu erledigen. (...) Wir befanden, dass keine Massnahmen nötig seien. Sie sollte sich gegebenenfalls bei Problemen melden.“ KESB-Präsident*

In beiden Fällen kamen später behördliche Massnahmen zum Tragen. Im Fall 1 verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Klienten 1 und er kam daraufhin ins Spital. Das Wohnheim konnte die Unterstützung aufgrund des gesundheitlichen Zustandes nicht mehr gewährleisten, weshalb die KESB eine andere Lösung finden musste. Im zweiten Fall fühlte sich die ehemalige Ehefrau mit der Erledigung der administrativen Aufgaben zusehends überfordert und wollte diese Aufgaben auf eine andere Person übertragen.

Für beide Klienten wurde eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB errichtet. Sozialdienste der Region, in der die KESB liegt, übernehmen keine Einkommens- und Vermögensverwaltungen auf freiwilliger Basis, wie Mandatsträger 1 anmerkt.

*„Zudem sind die Sozialdienste in unserer Region nicht bereit, in der persönlichen Hilfe Einkommensverwaltungen und Vertretungsaufgaben auf freiwilliger Basis zu übernehmen.“ Mandatsträger 1*

### 5.1.4. Entscheide und Begründungen der Massnahmen

In wöchentlich stattfindenden Sitzungen tauschen sich der Präsident und die Vize-Präsidentin der KESB über die aktuell vorliegenden Fälle aus. Das Behördenmitglied der jeweiligen Gemeinde, die dritte Person des Spruchkörpers, wird stets informiert. Das Mitglied der Gemeinde kann zudem an Anhörungen teilnehmen und Anträge für weiterreichende Abklärungen stellen. Vorbereitet werden die Entscheide im ES vom KESB-Präsidenten, im KS von der KESB-Vize-Präsidentin. Getroffen werden die Entscheide vom Spruchkörper, der aus dem KESB-Präsidenten, der KESB-Vize-Präsidentin und dem von der Gemeinde gestellten Mitglied besteht.

Wie bei den Abklärungen stellen auch bei der Gestaltung beziehungsweise Massschneidung der Massnahmen die zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen eine Herausforderung dar.

*„Man hat zu wenig Zeit, um wirklich klientenzentrierte Massnahmen auszusprechen. (...) Das liegt schlichtweg nicht drin. Also errichtet man eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung. Punkt. Damit ist es erledigt.“ KESB-Präsident*

Zudem verfügt die KESB nach Aussage des KESB-Präsidenten eher stärkere Massnahmen. Die KESB möchte damit Anpassungsaufträge vorbeugen, die für sie wiederum einen administrativen Aufwand mit sich bringen würden.

Ob private oder professionelle Mandatstragende eingesetzt werden, entscheiden der Präsident und die Vize-Präsidenten der KESB auf Basis der von Christoph Häfeli festgehaltenen Kriterien zur Wahl des Mandatsträgers sowie aufgrund der Auslastung der Mandatstragenden der Behörde.<sup>12</sup> In beiden Fällen wurden Sozialarbeitende mit der Führung der Mandate betraut. Mandatsträger 1, der bei der KESB angestellt ist, übernahm den Fall 1. Fall 2 wurde an die private Mandatsträgerin 2 vergeben.

Der Schwächezustand des Klienten 1 lag zum einen in dessen Minderintelligenz und zum anderen in seinem sich stets verschlechterndem Gesundheitszustand. Er war in dem Sinne schutzbedürftig, als dass er sich aufgrund seines Zustandes nicht um sich selbst kümmern konnte. Zuvor unterstützten ihn sein Bruder und dann das Wohnheim. Nach der Verfügung der Massnahme sollte der Mandatsträger 1 die Unterstützung gewährleisten. Mandatsträger 1 sollte um das soziale Wohl, das medizinische Wohl und das Wohnen besorgt sein, den Klienten 1 bei administrativen Angelegenheiten und bei der Erteilung vertreten und die Einkommens- und Vermögensverwaltung vornehmen.

*„In diesem Fall finde ich persönlich, dass der Auftrag treffend formuliert wurde und mir auch den für meine Arbeit nötigen Freiraum gibt. Diese Massschneidung gibt mir den Raum, den Schutz für den Klienten zu gewährleisten.“ Mandatsträger 1*

Beim Klienten 2 lag der Schwächezustand in dessen Gesundheitszustand. Auch bei ihm wirkte sich der gesundheitliche Zustand auf die Möglichkeit, seine Aufgaben zu erledigen, aus. Und als sich die ehemalige Ehefrau nicht mehr um ihn kümmern wollte, setzte die KESB die Mandatsträgerin 2 ein. Sie sollte sich um das soziale Wohl, das medizinische Wohl und das Wohnen sorgen, die Vertretung bei administrativen Angelegenheiten übernehmen und das Einkommen und das Vermögen verwalten. Infolge des Vertragsabschlusses zwischen dem Klienten 2 und der ehemaligen Ehefrau stellte die Mandatsträgerin 2 einen Anpassungsauftrag an die KESB. Die KESB reagierte und erweiterte die bestehende Massnahme um eine Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB.

*„Ich denke schon, dass die Massnahme massgeschneidert wurde. Im Sinne von: In der Situation wird geschaut, was benötigt wird. Und nur das zu errichten, was nötig ist.“ Mandatsträgerin 2*

## **5.2. Verhältnis zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Mandatstragenden**

### **5.2.1. Kommunikation zwischen der KESB und den Mandatstragenden**

Wird die Errichtung einer Massnahme absehbar, wird der designierte Mandatsträger bereits während des Abklärungsprozesses mündlich über den Fall informiert und allenfalls um die Übernahme des Mandates angefragt. Die Information und die Anfrage erfolgt über den Präsidentin oder die Vize-Präsidentin der KESB. In Fall 1 trat der KESB-Präsident an den Mandatsträger 1 und informierte ihn über den neuen Fall. Beim Fall des Klienten 2 fragte er die Mandatsträgerin 2 an, ob sie das Mandat übernehmen könnte. Nach ihrer

<sup>12</sup> Vgl. Christoph Häfeli, *Wegleitung für vormundschaftliche Organe*, 2005, 251

Zusage erhielt sie mündlich weitere Informationen zum Fall sowie einige Unterlagen zugeschickt. Sowohl Mandatsträger 1 als auch Mandatsträgerin 2 nahmen an den vor den Verfügungen veranlassenden Anhörungen teil.

Mandatsträger 1 schätzt die Nähe zur KESB. In den gemeinsamen Pausen kommt er häufig mit dem KESB-Präsidenten auf die Mandate zu sprechen. Dieser informelle Austausch wird nicht nur vom Mandatsträger 1, sondern auch vom KESB-Präsidenten geschätzt. Der Mandatsträger 1 kann im Rahmen des informellen Austauschs mit rechtlichen Fragen an den KESB-Präsidenten gelangen. Weiter hat der Berufsbeistandschaftsbereich Zugriff auf die Akten der KESB. Es wird von beiden Seiten als Vorteil angesehen, dass die Berufsbeistandschaft Teil der Behörde ist.

Die Mandatsträgerin 2, die auf privater Basis Mandate führt, stand im Rahmen der Mandatsführung in engem Kontakt zu der KESB. Die herausfordernden Situationen, wie die Intervention nach dem Vertragsabschluss zwischen dem Klienten 2 und dessen ehemaligen Ehefrau oder der letzte Spitalaufenthalt des Klienten 2 vor dessen Ableben, erforderten eine enge Zusammenarbeit zwischen der Mandatsträgerin 2 und dem KESB-Präsidenten. Vordergründig waren dabei die Klärung rechtlicher Fragen und des Auftrages.

Gemäss den Schilderungen der Interviewten handelt es sich um gute Verhältnisse zwischen Behörde und Mandatstragenden. Trotzdem können und dürfen sich Differenzen zwischen den beiden Parteien ergeben, wie der KESB-Präsident darlegt. Schliesslich vertreten die Mandatstragenden ihre Klienten, auch gegenüber der KESB. Wenn die Behörde und die Mandatstragenden nicht einer Meinung sind, kann es zu Auseinandersetzungen kommen.

*„Solche Auseinandersetzungen darf ein Mandatsträger nicht scheuen. Das muss er machen und das muss er auch sportlich nehmen. Es kann auch sein, dass die KESB einmal eine andere Meinung vertritt als er. (...) Der Mandatsträger muss auch manchmal Entscheide der Behörde hinnehmen können. Wie auch die Behörde aushalten muss, wenn sie Entscheide fällt, die nicht im Sinne des Klienten oder des Mandatsträgers sind und der Mandatsträger deshalb eine Beschwerde einreicht.“ KESB-Präsident*

Solche Auseinandersetzungen gilt es jedoch zu vermeiden. Deshalb ist der KESB-Präsident bemüht, gemeinsam mit den Mandatstragenden tragfähige Lösungen zu suchen.

### 5.2.2. Kontrolle der Mandatstragenden durch die KESB

Falls die Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB Bestandteil der Massnahme ist, müssen Mandatstragende zwei Monate nach Massnahmeerrichtung Antrittsinventare bei der KESB einreichen. Dies stellt in der Mandatsführung einen ersten Berührungspunkt zwischen der Behörde und den Mandatstragenden dar. In beiden Fällen wurden die Inventare erstellt, eingereicht und von der Behörde genehmigt.

In Fall 1 musste der Mandatsträger 1 betreffend den Hausverkauf an die KESB gelangen. Sie musste dem Mandatsträger 1 die Zustimmung zum Verkauf des Hauses geben, da es sich dabei um ein zustimmungsbedürftiges Geschäft nach Art. 416 ZGB handelte.

Die Kontrolle der Mandatstragenden erfolgt gemäss Art. 415 ZGB über die Prüfung der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes. Mindestens alle zwei Jahre müssen diese Dokumente der Behörde unterbreitet werden. Sie kann jedoch verlangen, dass die Berichterstattung jährlich erfolgt. Die KESB entscheidet dies anhand des Antrittsinventares und insbesondere der Höhe des Vermögens.

*„Und je nachdem, wie das Antrittsinventar aussieht und wie viel Vermögen vorhanden ist, verlangt man vielleicht auch jährliche Berichte. Damit man den Mandatsträger enger begleiten kann.“ KESB-Präsident*

In beiden Fällen wurden, da keine zwei Jahre verstrichen waren, noch keine Rechenschaftsberichte eingereicht.

Ansonsten wird die Behörde nur aktiv, wenn Klienten mit den Handlungen der Mandatstragenden nicht zufrieden sind. In diesen Fällen können die Klienten eine Mitteilung oder eine Beschwerde an die Behörde richten. Die KESB kann daraufhin bei den jeweiligen Mandatstragenden einen Zwischenbericht verlangen oder ein Amtsenthebungsverfahren einleiten.

### 5.3. Mandatsführung

Der Mandatsträger 1 hält fest, dass in der Mandatsführung früher die Verwaltung zentral gewesen ist. Heutzutage geht es darum, die Klienten zu unterstützen und zu fördern. Den Klienten wird im Zuge dessen mehr Selbstbestimmung zugesprochen. Den Grund dafür sieht Mandatsträger 1 nicht primär im neuen ESR, sondern in der Profession der Sozialen Arbeit. Die von der KESB formulierten Aufträge bieten den Mandatstragenden Spielräume für die Ausgestaltung der Mandate und die Zusammenarbeit mit den Klienten.

*„Ich finde Spielräume essentiell in der Mandatsführung. Ohne Spielräume braucht es keine Soziale Arbeit in dieser Position. Es bräuchte keine Fachdisziplin und man könnte die Aufträge sonst jemandem übertragen. Das würde auch dem Menschen, den man vertritt, nicht gerecht werden. Schliesslich entwickelt sich jeder Mensch und setzt sich mit bestimmten Themen auseinander, die sich auch verändern.“ Mandatsträger 1*

Die Spielräume sind den Klienten zu kommunizieren. Mandatsträger 1 definiert innerhalb der Aufträge gemeinsam mit den Klienten Ziele und Abmachungen. Beispielsweise haben der Mandatsträger 1 und der Klient 1 gemeinsam vereinbart, dass der Klient 1 ein monatliches Taschengeld zwischen 300 und 400 Franken erhält.

Der Mandatsträger 1 besucht den Klienten 1 mindestens zweimal im Jahr. Diese Besuche dienen dazu, zu erfragen, wie es dem Klienten 1 geht und welche Themen ihn beschäftigen. Zwischendurch nimmt der Mandatsträger 1 mit dem Klienten 1 telefonisch Kontakt auf, um ihn über aktuelle Prozesse zu informieren.

In Bezug auf den Hausverkauf wurde der Klient 1 als urteilsunfähig angesehen. Aufgrund dessen fand die Einbindung des Klienten 1 in den Prozess des Hausverkaufes nur über die Information statt. Der Mandatsträger 1 versuchte, das Haus zu verkaufen und damit im Interesse des Klienten 1 zu handeln.

*„Dies entsprach der Mandatsführung, der Wahrung des Interesses des Klienten. Dem trägt das neue Recht Rechnung. Es geht darum, das Interesse des Klienten zu wahren und für ihn da zu sein.“ Mandatsträger 1*

Hingegen weigerte sich der Mandatsträger 1 stellvertretend für den Klienten 1 eine Patientenverfügung auszustellen, als das Wohnheim die Erstellung einer solchen Verfügung wünschte.

*„Für mich ist das ein höchstpersönliches Recht, ob er eine Patientenverfügung macht oder nicht. Und falls jemand nicht urteilsfähig und nicht in der Lage ist, eine solche Verfügung zu machen, kann nicht jemand stellvertretend für diese Person die Patientenverfügung ausstellen.“ Mandatsträger 1*

Die Mandatsträgerin 2 arbeitet mit der Methode der motivierenden Gesprächsführung. Mittels dieser Methode möchte sie auf die Anliegen und die Wünsche der Klienten stossen.

*„Selbstbestimmung bedeutet für mich, dass der Klient über sein eigenes Leben bestimmen kann. Dass er seine Anliegen und Bedürfnisse anbringen kann und dass diese, soweit möglich, berücksichtigt werden können.“ Mandatsträgerin 2*

Die Anliegen und die Wünsche der Klienten werden in die Zieldefinitionen, die die Mandatsträgerin 2 gemeinsam mit ihren Klienten ausarbeitet, aufgenommen. Dies fördert ihrer Ansicht nach die Kooperation.

*„Aber in erster Linie ist das für mich der Motor für eine kooperative Zusammenarbeit. Wenn ich die Motivation des Klienten treffe und diese in die Zieldefinition einbinden kann, dann ist auch Kooperation vorhanden.“ Mandatsträgerin 2*

Die Mandatsträgerin 2 ergänzt, dass die Selbstbestimmung der Klienten jedoch auch begrenzt wird. Der Selbstbestimmung des Einzelnen werden durch die Gesellschaft Grenzen auferlegt.

Als Beispiel für ihre Arbeitshaltung und -weise gab die Mandatsträgerin 2 die Suche eines anderen Wohnplatzes für den Klienten 2 an. Sie schilderte, dass der Klient 2 auf sie unglücklich wirkte. In den Gesprächen mit ihm versuchte sie die Ursache für seine Unzufriedenheit zu finden. Es stellte sich heraus, dass der Klient 2 gerne an seinen Geburtsort zurückkehren wollte. Also traf sie die nötigen Abklärungen und versuchte, einen Wohnplatz in jener Region zu finden. Schliesslich fand sie eine Wohnmöglichkeit. Kurz bevor der Übertritt erfolgen konnte, brach der Klient 2 zusammen und verstarb einige Zeit später im Spital.

Während des eben erwähnten Spitalaufenthaltes ergab sich für die Mandatsträgerin 2 ein anderes Problem. Sie wusste über den Wunsch des Klienten 2, sterben zu wollen, Bescheid. Die Vertretung bei medizinischen Massnahmen gehörte jedoch nicht zu ihrem Auftrag als Mandatsträgerin. Sie konnte folglich keine Entscheidungen für den Klienten 2 treffen.

*„Entscheiden konnte ich nicht, weil ich nicht die Kompetenz dazu hatte. Es kam sehr plötzlich. Ich stand einfach in beratender Funktion mit den Ärzten in Kontakt, um zu entscheiden, was für medizinische Massnahmen eingeleitet werden. Damit man seinem Wunsch, gehen zu können, gerecht wird.“ Mandatsträgerin 2*

Diesbezüglich hielt sie Rücksprache mit dem KESB-Präsidenten, doch verwies sie dieser auf ihren Auftrag.

*„Dort wäre es hilfreich gewesen, wenn die Vertretung bei medizinischen Massnahmen bereits zu meinen Aufgaben gezählt hätte. In solchen Fällen wäre es schlau, vielleicht nicht ganz massgeschneidert zu verfügen.“ Mandatsträgerin 2*

Die Mandatsträgerin 2 orientiert sich generell an den durch das Mandat vorgegebenen Aufträgen. Innerhalb dieser Aufträge kann sie sich als Mandatsträgerin jedoch frei bewegen. Wie Mandatsträger 1 schätzt auch sie diese Spielräume.

Und ähnlich wie Mandatsträger 1 informiert sie die Klienten über aktuell stattfindende Prozesse. Sie nimmt sich den Klienten auch an, wenn die Klienten an sie herantreten. In Fall des Klienten 2 rief er die Mandatsträgerin 2 gelegentlich an. Die Mandatsträgerin 2 merkt an, dass er einsam und frustriert war und deswegen manchmal wütend wurde. In solchen Momenten suchte er den Kontakt zur Mandatsträgerin 2. Sie nahm sich Zeit für ihn und hörte ihm zu. Dem Anliegen des Alterszentrums, den Klienten 2 häufiger zu besuchen, konnte sie hingegen nicht nachkommen. Einerseits waren die zeitlichen Ressourcen dazu nicht vorhanden, andererseits verursachten die Besuche zusätzliche Massnahmekosten.

## 6. Beantwortung der Forschungsfragen und Synthese

In diesem Kapitel werden Antworten in Bezug auf die Forschungsfragen formuliert. Zu jeder Frage werden die relevanten Forschungsergebnisse aufgegriffen und diese Ergebnisse mit den aufgearbeiteten Theorien und Konzepten in Verbindung gebracht. Am Ende des Kapitels folgt die Synthese, die Aufschluss darüber gibt, wie die Selbstbestimmung unter dem neuen ESR respektiert und gefördert wird.

### 6.1. Welche Typen von Beistandschaften werden verfügt, wie werden diese begründet und inwiefern berücksichtigen diese die Klientenautonomie?

#### 6.1.1. Verfügte Beistandschaften

In beiden untersuchten Fällen handelt es sich um Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltungen gemäss Art. 394 ZGB in Verbindung mit Art. 395 ZGB.<sup>13</sup>

Wie der KESB-Präsident ausführte, wird dieser Typ der Beistandschaft bei der untersuchten KESB am häufigsten verfügt. Die meisten von der KESB verfügten Massnahmen sind Vertretungsbeistandschaften nach Art. 394 ZGB (meist in Kombination mit der Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB). Begleit- und Mitwirkungsbeistandschaften werden nur wenige errichtet. Die Form der Begleitbeistandschaft dient der KESB primär dazu, eine betroffene Person bei der Auflösung einer weiterreichenden Massnahme noch einige Zeit weiter zu begleiten. Die Mitwirkungsbeistandschaft hingegen soll eine stärkere Massnahme als die Vertretungsbeistandschaft darstellen und diese, in angezeigten Fällen, ergänzen. Eine umfassende Beistandschaft wird nur noch in seltenen Fällen erstellt.

Obwohl die KESB am häufigsten die Form der Vertretungsbeistandschaft und damit die zweitschwächste Form der Beistandschaft verfügt, hat der KESB-Präsident in einem Interview dargelegt, dass die KESB generell eher stärkere Massnahmen spricht. Er begründet dies mit der Vorbeugung von Anpassungsaufträgen aufseiten der späteren Mandatstragenden sowie mit den fehlenden Ressourcen zur Behandlung dieser Aufträge aufseiten der KESB. Dies entspricht nicht der gesetzlichen Grundlage, die verlangt, dass die Aufgabenbereiche ausgehend von den Bedürfnissen der betroffenen Person umschrieben werden müssen (Art. 391 Abs. 1 ZGB). Die zeitlichen Ressourcen stellen auch hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Massschneidung der Beistandschaft eine Schwierigkeit dar. Gemäss den Aussagen des KESB-Präsidenten erfolgen Abklärungen zur Ermittlung des Schwächezustandes und der Schutzbedürftigkeit nur in rudimentärer Form. Dadurch wird die Umschreibung der Aufgabenbereiche entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person, die in Art. 391 Abs. 1 ZGB gefordert wird, schwierig. Der KESB-Präsident macht, was die Massschneidung betrifft, bereits Unterschiede zwischen den gesetzlichen Forderungen und der Anwendung des neuen ESR aus. Seiner Ansicht nach kann die KESB den gesetzlichen Bestimmungen vor allem aufgrund der knappen zeitlichen Ressourcen nicht gerecht werden. Die KESB hätte keine Zeit die notwendigen Abklärungen zur genauen Ermittlung des Schwächezustandes und der Schutzbedürftigkeit vorzunehmen und auf Basis davon eine massgeschneiderte Massnahme zu errichten. Hier zeigen sich folglich Unterschiede zwischen dem Recht in Büchern und dem lebenden Recht.<sup>14</sup> Eventuell ergeben sich aus der Praxis heraus wieder neue Anreize zur Anpassung des bestehenden Rechts.

Bei der Formulierung der Massnahmen griff die KESB in beiden Fällen auf Vorlagen der KOKES zurück. Im Fall des Klienten 2 wurde die Vorlage durch die Vertretung in Bezug auf den Hausverkauf ergänzt. Bei der Formulierung von Massnahmen zeigt sich folglich ein Rückgriff auf Mustervorlagen.

<sup>13</sup> Entsprechend den aufgestellten Kriterien sollten zwei Fälle, in denen Vertretungsbeistandschaften nach Art. 394 ZGB verfügt wurden, ausgewählt werden. Vgl. Unterkapitel ,4.1.3. Auswahl der KESB und der Fälle'

<sup>14</sup> Vgl. Unterkapitel ,3.5. Rechtssoziologie'

Entgegen der Meinung des KESB-Präsidenten, wonach es sich in beiden Fällen um standardisierte Typen handelt, halten Mandatsträger 1 und Mandatsträgerin 2 die verfügten Massnahmen für massgeschneidert.

#### 6.1.2. Begründungen der Massnahmen

Die Abklärungen, welche die KESB vornimmt, sind grundlegender Art. Die Behörde verfügt gemäss dem KESB-Präsidenten nicht über die zeitlichen Ressourcen, die sie zur genauen Erfassung des Schwächezustandes und der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person benötigt werden würde. Im Rahmen einer Abklärung hört die KESB die betroffene Person an. Zudem wird ein Arztbericht eingeholt. Hierbei handelt es sich um ein standardisiertes Abklärungsverfahren der untersuchten KESB. Es kann sein, dass sich das Standardverfahren aufgrund der knappen zeitlichen Ressourcen gebildet hat. Die KESB greift, anstatt sich im Einzelfall erst für ein angemessenes Abklärungsverfahren zu entscheiden, auf eine Routine zurück. Ein solches Vorgehen kann mit Ansätzen der Theorie der rationalen Wahl begründet werden, wonach sich zur Meisterung ähnlicher Situationen (Abklärungen im ES) Routinen (standardisiertes Abklärungsverfahren) herausbilden können. Im Fall des Klienten 2 wurde auf das Einholen eines Arztberichtes verzichtet. Der KESB-Präsident hielt fest, dass dieses Vorgehen eine Ausnahme darstellte.

Die KESB versucht, den Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person mittels des standardisierten Abklärungsverfahrens zu erörtern. Auf Grundlage der Abklärung soll eine allfällige Massnahme begründet und ausgestaltet werden können. Gemäss Art. 390 ZGB müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Beistandschaft errichtet werden kann. In beiden Fällen konnten die Massnahmen ausführlich begründet werden.<sup>15</sup>

Während der Entscheidvorbereitung tauschen sich der Präsident und die Vize-Präsidentin der KESB über die Fälle aus. Da der Präsident Jurist und die Vize-Präsidentin Sozialarbeiterin ist, findet ein Austausch zwischen den Disziplinen Recht und Soziale Arbeit statt. Dadurch versucht die KESB, dem Grundsatz der Interdisziplinarität<sup>16</sup> der KESB gerecht zu werden und professioneller zu agieren.

#### 6.1.3. Berücksichtigung der Klientenautonomie

Bei beiden Fällen hielt sich die KESB an den Grundsatz der Subsidiarität, der in Art. 389 ZGB postuliert wird. In Fall 1 versuchte die KESB mithilfe eines öffentlichen Dienstes, der Schutzbedürftigkeit des Klienten 1 beizukommen. Und in Fall 2 überliess die KESB vorerst der ehemaligen Ehefrau, also einer dem Klienten nahestehenden Person, die Unterstützung. Erst als diese Unterstützungsformen nicht mehr ausreichten beziehungsweise nicht mehr angeboten wurden, verfügte die KESB behördliche Massnahmen. Mit diesem Vorgehen versuchte die KESB, Einschnitte in die Autonomie der Klienten durch behördliche Massnahmen vorerst zu verhindern.

Die Massschneidung der Massnahme sollte der betroffenen Person einerseits den nötigen Schutz garantieren und andererseits ein möglichst hohes Mass an Selbstbestimmung zusprechen. Nach Ansicht des KESB-Präsidenten kann bei der Abklärung und der Ausgestaltung der Massnahme nicht ausreichend auf den Klienten eingegangen werden. Zudem erlässt die KESB generell eher stärkere Massnahmen. Diese Aussagen lassen den Schluss zu, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Personen durch die behördlichen Massnahmen mehr als nötig eingeschränkt werden würde. Die Mandatstragenden erachten die Beistandschaften in den vorliegenden Fällen als massgeschneidert. Aufgrund seines juristischen Hintergrundes und seiner Funktion hat der KESB-Präsident womöglich eine andere Auffassung als die Mandatstragenden,

<sup>15</sup> Vgl. Unterkapitel ‚5.1.4 Entscheide und Begründungen der Massnahmen‘

<sup>16</sup> Vgl. Unterkapitel ‚3.2.3. Organisation‘

was die Massschneidung betrifft. Unterschiede zwischen dem Recht in Büchern und der gelebten Rechtspraxis innerhalb der KESB kann er wahrnehmen. Und da er Unterschiede ausmacht, wird die KESB seiner Ansicht nach dem Grundsatz der Massschneidung nicht gerecht. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, weshalb die Mandatstragenden die Massnahmen als massgeschneidert erachten. Aus der Auswertung der Interviews ging dies nicht hervor. Es könnte sein, dass die Massnahmen als Grundlagen für ihre Arbeit ausreichen, sie sich in der Mandatsführung mittlerweile bewährt haben und daher als passend betrachtet werden können.

## **6.2. Welche Rollen spielen die mandatsführenden Dienste bei Gefährdungsmeldungen, Abklärungen und Formulierung der Mandate?**

Der mandatsführende Dienst spielt bei den Gefährdungsmeldungen, den Abklärungen und der Formulierung der Mandate keine Rolle.

Diese Forschungsfrage ist eher für die Studierenden der Forschungsgruppe interessant, deren ausgewählte KESB die Mandate an polyvalente Sozialdienste übergibt. Solche polyvalenten Sozialdienste können Gefährdungsmeldungen an die KESB richten. Weiter können sie beauftragt werden, Abklärungen vorzunehmen und auch Mandate im ES zu führen.

Die Mandatstragenden der in dieser Bachelor Arbeit untersuchten KESB geben im Unterschied zu den Mandatstragenden der polyvalenten Sozialdienste keine Gefährdungsmeldungen ein. Sie selbst nehmen vor der Massnahmeerrichtung auch keine Abklärungen vor. Die Abklärungen werden im ES vom Präsidenten und im KS von der Vize-Präsidentin der KESB übernommen. In den Prozess der Massnahmeerrichtung werden die Mandatstragenden erst einbezogen, wenn die Errichtung konkreter wird. Dann nehmen sie nach Anfrage des fallführenden Behördenmitglieds an einer Anhörung des Klienten teil. An den Anhörungen können sie Fragen stellen. Weiterführende Abklärungen müssen die Mandatstragenden nach der Massnahmeerrichtung tätigen. Schliesslich sind die Abklärungen der KESB nur rudimentär. Die Mandatstragenden können nach der Verfügung Einsicht in die Akten der KESB nehmen und haben aufgrund dessen auch Zugang zu den Abklärungsunterlagen. Inwieweit die Mandatstragenden nach der Anhörung Einfluss auf die Formulierung der Mandate ausüben können, kann nicht beantwortet werden. Höchstwahrscheinlich findet zwischen dem fallführenden Behördenmitglied und dem designierten Mandatsträger ein Austausch über die zu errichtende Massnahme statt. Schliesslich sagte der KESB-Präsident in einem Interview, dass für alle tragfähige Lösungen gesucht werden müssen. Falls sich die Ansichten der Behördenmitglieder und der Mandatstragenden jedoch unterscheiden, setzen sich die Behördenmitglieder durch. Schliesslich verfügt die KESB die Massnahmen. Den Mandatstragenden steht es frei, gemäss Art. 450 ZGB eine Beschwerde gegen den Entscheid einzureichen.

Es kann festgehalten werden, dass es eine klare Trennung zwischen der KESB als abklärende und entscheidende Instanz und dem Bereich der Berufsbeistandschaft gibt. Die KESB leitet das Verfahren gemäss den in Art. 446 beschriebenen Grundsätzen. Bei der Trennung der Bereiche handelt es sich um eine funktionale Bereichs- und Aufgabenteilung. Trotzdem besteht zwischen der KESB und dem mandatsführenden Dienst ein Machtverhältnis. Die KESB klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab (Art. 446. Abs. 1 ZGB) und verfügt die Massnahme (Art. 440 und Art. 446 ZGB). Die gesetzlichen Bestimmungen räumen der KESB also eine Positionsmacht ein. Weil die Mandatstragenden gegen die Entscheide der KESB Beschwerde führen können, muss in diesem Zusammenhang von Begrenzungs- und nicht von Behinderungsmacht gesprochen werden.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. Unterkapitel ‚3.10. Macht‘

### **6.3. Von welchen Gesichtspunkten (Kontrolle/Autonomie) lassen sich die institutionellen Akteure im Verfahren leiten? Wie ziehen sie die Klienten bei der Entscheidvorbereitung mit ein?**

#### 6.3.1. Verhältnis zwischen Kontrolle und Autonomie im Verfahren

Wie bereits dargelegt worden ist, wird der Berufsbeistandschaftsbereich nur geringfügig in den Prozess der Massnahmeerrichtung miteinbezogen.<sup>18</sup> Daher wird in diesem Unterkapitel nur auf die KESB und nicht auf den Bereich der Berufsbeistandschaft eingegangen.

Die KESB verfügt generell eher stärkere Massnahmen. Der KESB-Präsident begründet dieses Vorgehen allerdings nicht mit dem Bedürfnis nach mehr Kontrolle über die Klienten. Mit der Verfügung stärkerer Massnahmen will die KESB lediglich allfällige Anpassungsaufträge vorbeugen. Obwohl die KESB aus einem anderen Grund heraus handelt, können sich dadurch aufseiten der Klienten und deren Autonomie grössere Einschränkungen ergeben. Mithilfe der Werterwartungstheorie<sup>19</sup> kann ein solches Verhalten seitens der KESB begründet werden. Da die knappen zeitlichen Ressourcen ein wesentliches Problem für die KESB darstellen, möchte die KESB zusätzlichen Aufwand vermeiden. Um Anpassungsaufträgen und damit einhergehender Arbeit vorzubeugen, verfügt sie direkt stärkere Massnahmen.

Damit kann jedoch die Forschungsfrage nicht abschliessend beantwortet werden. Schliesslich lässt sich die KESB nicht von den Gesichtspunkten Kontrolle oder Autonomie leiten. Anstatt sich von Grundsätzen leiten zu lassen, handelt sie aus praktischen Gründen.

#### 6.3.2. Einbezug der Klienten in die Entscheidvorbereitung

Die KESB bezog die Klienten 1 und 2 in den Abklärungsprozess mit ein.

Klient 1 wurde entsprechend Art. 447 ZGB angehört. An der ersten Anhörung bekundete er, dass er auf die Unterstützung durch einen Beistand verzichten möchte. Die KESB versuchte daraufhin, eine Lösung ohne behördliche Massnahme zu finden. Wenn sich die KESB entgegengestellt und eine Massnahme verfügt hätte, hätte die Massnahme einen Pflichtkontext<sup>20</sup> dargestellt. Und innerhalb von Pflichtkontexten ist es schwieriger, Klienten für die Zusammenarbeit zu motivieren. Deshalb suchte die KESB nach einer Möglichkeit mit der Institution, die den Klienten 1 betreuen sollte. Als sich seine gesundheitliche Situation verschlechtert hatte, stimmte er an einer weiteren Anhörung der Errichtung einer Massnahme zu.

Klient 2 wurde nach Eingang der ersten Gefährdungsmeldung aufgrund des Gesundheitszustandes nicht persönlich angehört. Eine Anhörung muss gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB nur stattfinden, wenn dies verhältnismässig erscheint. Statt des Klienten wurde dessen ehemalige Ehefrau angehört. Nachdem rund eineinhalb Jahre später die zweite Gefährdungsmeldung einging, konnte die KESB den Klienten persönlich anhören.

In Anbetracht der Partizipationspyramide<sup>21</sup> kann gesagt werden, dass die KESB in beiden vorliegenden Fällen um die Einbindung der Klienten bemüht war. Beide Klienten wurden angehört und konnten ihre Ansichten und Wünsche äussern. Die KESB versuchte, die Anliegen der Klienten zu berücksichtigen. In beiden Fällen entsprach das Handeln der

<sup>18</sup> Vgl. Unterkapitel ‚Welche Rollen spielen die mandatsführenden Dienste bei Gefährdungsmeldungen, Abklärungen und Formulierung der Mandate?’

<sup>19</sup> Vgl. Unterkapitel ‚3.8. Theorie der rationalen Wahl und Modell der soziologischen Erklärung’

<sup>20</sup> Vgl. Unterkapitel ‚3.4. Sozialarbeit im Pflichtkontext’

<sup>21</sup> Vgl. Unterkapitel ‚3.4. Sozialarbeit im Pflichtkontext’

KESB den Anliegen der Klienten. Die Einbindung der Klienten durch die KESB entsprach der Kooperation und nicht der Partizipation. Schliesslich lag die Entscheidungskompetenz stets aufseiten der KESB und nicht aufseiten der Klienten. Gegen den Entscheid (Art. 450 ZGB) hätten die Klienten Beschwerde führen können und bei der Wahl des Mandatsträgers (Art. 401 ZGB) hätten sie allenfalls grösseren Einfluss nehmen können.

#### **6.4. Wie werden die Aufträge von Mandatstragenden verstanden und umgesetzt? Inwieweit berücksichtigen Mandatstragende bei der Interpretation des Mandats die Sichtweise der Klienten?**

##### 6.4.1. Interpretation des Mandates

Die Mandatstragenden müssen nach der Übernahme der Mandate meist noch weitere Abklärungen treffen. Schliesslich sind die von der KESB getroffenen Abklärungen rudimentär. Das Gesetz gibt vor, dass sich die Mandatstragenden die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Kenntnisse beschaffen müssen (Art. 405 Abs. 1 ZGB). Die Informationsbeschaffung nach Übernahme des Mandates stellt folglich einen Teil ihrer Arbeit dar.

Die in der Verfügung genannten Aufgabenbereiche und Aufgaben geben den Auftrag des Mandatstragenden vor. Die Aufträge bilden den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Mandatstragendem und Klient. Innerhalb dieser Aufträge ergeben sich Freiräume. Beide Mandatstragenden nutzen diese Freiräume, um Ziele mit ihren Klienten zu vereinbaren. In die Zielvereinbarungen sollen auch die Anliegen und Wünsche der Klienten einfließen. Auf diese Weise können Klienten für die Zusammenarbeit motiviert werden.<sup>22</sup> Zielvereinbarungen stellen Mittel dar, Selbstbestimmung der Klienten zuzulassen und sie für eine kooperative Zusammenarbeit zu motivieren. Weiteres zur Berücksichtigung der Selbstbestimmung folgt im nächsten Unterkapitel.

##### 6.4.2. Berücksichtigung der Klientenautonomie

Selbstbestimmung betrachten Mandatsträger 1 und Mandatsträgerin 2 als zentrales Element in ihrer Arbeit mit den Klienten.

Mandatsträger 1 führt die Gewährung von Selbstbestimmung eher auf die Profession der Sozialen Arbeit als auf das neue ESR zurück. Er sagt, dass vorwiegend Sozialarbeitende Mandate führen und diese den Klienten aufgrund ihrer Profession möglichst viel Selbstbestimmung gewähren wollen. Entsprechend des Tripelmandates<sup>23</sup> nach Silvia Staub-Bernasconi sind Sozialarbeitende drei Mandaten unterstellt. In der Mandatsführung haben sie das Mandat der KESB, das Mandat des Klienten und das Mandat der Profession Sozialer Arbeit inne. Das Mandat der Profession hält sie dazu an, in ihrer Arbeit wissenschaftsbasierte Methoden anzuwenden und gemäss dem Berufskodex Sozialer Arbeit zu handeln. Und im Berufskodex der Sozialen Arbeit ist der Grundsatz der Selbstbestimmung verankert worden. Mandatsträgerin 2 hat nicht explizit von der Profession der Sozialen Arbeit gesprochen. Sie erwähnte aber, dass sie mit der motivierenden Gesprächsführung arbeitet, um die Anliegen und Bedürfnisse der Klienten zu ergründen. Folglich setzt sie in ihrer Arbeit sozialarbeiterische Methoden ein, welche zur Förderung der Selbstbestimmung der Klienten beitragen sollten.

Die Selbstbestimmung des Klienten findet ihre Entfaltung im Rahmen der Freiräume, die der Auftrag der KESB vorgibt. Das Mandat der KESB könnte also die Selbstbestimmung des Klienten begrenzen, wohingegen das Mandat des Klienten und das professionelle Mandat die Selbstbestimmung fördern sollten. Mandatsträgerin 2 führte noch an, dass es weitere Grenzen der Selbstbestimmung gibt. Etwa Grenzen, die von der Gesellschaft vorgegeben werden.

<sup>22</sup> Vgl. Unterkapitel ‚3.4. Sozialarbeit im Pflichtkontext‘

<sup>23</sup> Vgl. Unterkapitel ‚3.7. Berufliches Doppel- und professionelles Tripelmandat‘

Inwieweit die Klienten in der Mandatsführung einbezogen werden, hängt vom umschriebenen Auftrag und von der jeweiligen Situation ab. Mittels der Zielvereinbarungen können sich die Klienten zwar einbringen, in der Mandatsführung steht aber meist die Kooperation und nicht die Partizipation im Vordergrund.<sup>24</sup> Die Klienten werden informiert und können ihre Meinungen anbringen. Die Entscheidungen treffen vorwiegend die Mandatstragenden. Beispielsweise wurde der Klient 1 stets über den Hausverkauf informiert, hatte aber keinen Einfluss auf die Entscheidung. Entscheiden können die Klienten in den Bereichen, die ausserhalb des formulierten Auftrages liegen und im Bereich der höchstpersönlichen Rechte.

### **6.5. Wie kontrollieren die KESB die Respektierung der Klientenautonomie durch die Mandatstragenden?**

Die Rechenschaftsberichte stellen das Kontrollinstrument der KESB dar. In den beiden vorliegenden Fällen sollten die Mandatstragenden alle zwei Jahre Rechenschaft ablegen. Diese Berichte umfassen Schilderungen zur persönlichen und zur finanziellen Situation der Klienten. Weiter können in den Rechenschaftsberichten auch Empfehlungen zu allfälligen Anpassungen der Massnahmen gegeben werden. Da der Rhythmus der Rechenschaftslegung auf Basis des Antrittsinventars und nicht nach anderen Gesichtspunkten festgelegt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Rechenschaftsberichte hauptsächlich der Kontrolle der Rechnungsführung dienen. Als Kontrollinstrument zur Überprüfung der Respektierung der Klientenautonomie aufseiten der Mandatstragenden eignen sich Rechenschaftsberichte nicht. Schliesslich kann die Respektierung der Klientenautonomie nicht mittels eines Berichtes, welcher vom Mandatsträger verfasst wird, kontrolliert werden.

Hingegen wird die KESB aktiv, wenn ein Klient eine Bemerkung oder eine Beschwerde platziert. Die KESB hat die Möglichkeiten, bei der jeweiligen Mandatsträgerin einen Zwischenbericht einzuholen oder ein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten.

Es kann festgehalten werden, dass die KESB über kein Instrument verfügt, mit dem die Arbeit der Mandatstragenden in Bezug auf die Respektierung der Klientenautonomie kontrolliert werden könnte. Die Klienten müssten in Fällen, in denen die Klientenautonomie nicht berücksichtigt wird, aktiv werden und sich an die KESB wenden.

### **6.6. Wie hängen die Beziehung zwischen KESB, den mandatsführenden Diensten und der Klientel mit der kantonal unterschiedlichen Behördenstruktur zusammen?**

Der Beantwortung dieser Fragestellung widmet sich die Forschungsgruppe nach Fertigstellung der individuellen Bachelor Arbeiten. Für die Beantwortung der Frage werden die Forschungsergebnisse der einzelnen Studierenden zusammengetragen und anschliessend hinsichtlich der Auswirkungen der verschiedenen Behördenmodelle auf die Beziehungen zwischen den KESB, den mandatsführenden Diensten und den Klienten verglichen werden. Die Resultate dieser Auswertung sollen zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

### **6.7. Synthese**

In diesem Unterkapitel soll die den Forschungsfragen übergeordnete Frage<sup>25</sup>, wie das Prinzip der Klientenautonomie im Zusammenspiel zwischen KESB und mandatsführenden Diensten umgesetzt wird, beantwortet werden.

Bei der KESB haben sich bereits Standards entwickelt. Standards haben sich in den Bereichen der Abklärung, der Massschneiderung und der Formulierung der Aufgaben

<sup>24</sup> Vgl. Unterkapitel ‚3.4. Sozialarbeit im Pflichtkontext‘

<sup>25</sup> Vgl. Unterkapitel ‚1.3. Fragestellung‘

etabliert. Um Sachverhalte abzuklären, führt die KESB Anhörungen durch und holt Arztberichte ein. Weitere Abklärungen werden nicht getätigt. Auch bei der Massschneidung der Massnahmen zeigen sich Muster. Beispielsweise verfügt die KESB am häufigsten Vertretungsbeistandschaften nach Art. 394 ZGB (meist gekoppelt mit der Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB). Es handelt sich um eine Standardmassnahme, auf welche die KESB zurückgreift. In der Entscheidvorbereitung kann sich die KESB auch nur auf die rudimentär durchgeführten Abklärungen stützen. Einer Massschneidung der Massnahmen, wie sie der Gesetzgeber in Art. 391 Abs. 1 ZGB fordert, kann die KESB mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gerecht werden. Und bei der Formulierung der Aufgaben des Mandatsträgers greift die KESB auf Vorlagen der KOKES zurück. In speziellen Fällen werden diese Mustervorlagen allenfalls ergänzt. Es stellt sich die Frage, inwiefern dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Massnahmen (Art. 389 Abs. 2 ZGB) auf diese Weise entsprochen werden kann. Obwohl es nicht dem Wunsch des Gesetzgebers entspricht, muss die KESB angesichts der hohen Belastung möglicherweise aber auf standardisierte Verfahren setzen.

Dem Grundsatz der Subsidiarität (Art. 389 Abs. 1 ZGB) leistet die KESB Folge. Bevor behördliche Massnahmen verfügt werden, sucht die KESB nach Alternativen, um die Unterstützung der betroffenen Personen sicherstellen zu können. Die KESB errichtet behördliche Massnahmen nur dann, wenn die anderen Alternativen als ungenügend erscheinen.

Die KESB formuliert die Aufträge und übergibt diese den Mandatstragenden. Diese Aufträge bilden für die Mandatstragenden die Grundstrukturen, an denen sie sich orientieren und in denen sie sich bewegen können. Innerhalb dieser Grundstrukturen ergeben sich Freiräume. Die Mandatstragenden brauchen diese Freiräume, um die Zusammenarbeit mit den Klienten zu gestalten. Mandatstragende und Klienten definieren gemeinsam Ziele, die sie anstreben. Den Klienten wird dadurch ermöglicht, ihre Anliegen und Interessen einzubringen. Auf diese Weise können die Mandatstragenden versuchen, die Klienten für die Zusammenarbeit zu motivieren.

Innerhalb der Mandatsführung können kooperative Verhältnisse entstehen. Die Mandatstragenden informieren die Klienten über aktuelle Prozesse und holen vor Entscheidungen deren Meinungen ein. Im Rahmen der Mandatsführung verbleiben Mandatstragende und Klienten meist auf der Ebene der Kooperation. Die Entscheidungen werden in der Regel von den Mandatstragenden getroffen. Inwieweit die Meinungen der Klienten die Entscheidungen der Mandatstragenden beeinflussen, kann nicht abschliessend festgehalten werden. Freiraum für Entscheidungen ergibt sich vor allem in den Bereichen, die ausserhalb der Aufträge stehen und/oder bei der Ausübung höchstpersönlicher Rechte.

Die KESB besitzt kein angemessenes Mittel, um die Respektierung der Klientenautonomie durch die Mandatstragenden zu kontrollieren. Der Rechenschaftsbericht als das Kontrollinstrument, das der KESB zur Verfügung steht, eignet sich nicht zur Kontrolle der Respektierung der Klientenautonomie. Schliesslich werden die Berichte von den Mandatstragenden selbst verfasst. Und diese würden eine Verletzung des Leitgedankens der Selbstbestimmung aus ihrer subjektiven Sicht vielleicht nicht wahrnehmen können oder die Verletzung, falls sie sich dieser bewusst sind, wahrscheinlich nicht in einem Bericht festhalten. Die KESB würde andere Mittel benötigen, um die Mandatstragenden dahingehend zu kontrollieren.

## 7. Fazit

### 7.1. Persönliche Stellungnahme

Mittlerweile führe ich selbst erwachsenenschutzrechtliche Mandate auf professioneller Ebene. Die Auseinandersetzung mit der Thematik, der Umsetzung der Selbstbestimmung unter dem revidierten ES, hat mir in Bezug auf die Ausübung meiner eigenen Arbeit geholfen. Das gesammelte Wissen und die geschilderten Erfahrungen der Fachpersonen haben meine Haltung bezüglich der Gewährung von Selbstbestimmung geprägt. Und die Haltung findet ihren Ausdruck wiederum in den Handlungen.

Für mich selbst nehme ich mit, dass ich innerhalb der von der KESB an mich herangetragenen Aufträge Freiräume zur Verfügung habe. Und diese Freiräume kann ich nutzen, um mit dem Klienten Ziele zu formulieren und dadurch die Grundlage für ein kooperatives Verhältnis zu schaffen. Somit ist auch Raum für die Selbstbestimmung des Klienten vorhanden.

Aber nicht nur das Mandat der KESB und das Mandat des Klienten sind relevant. Eine Bedeutung wird auch dem Mandat der Profession Sozialer Arbeit zuteil. Ich als professioneller Sozialarbeiter bin verpflichtet, mein Handeln auf Theorien zu stützen, sozialarbeiterische Methoden anzuwenden und mich am Berufskodex der Sozialen Arbeit zu orientieren.

Des Weiteren erhielt ich durch die Forschung einen vertieften Einblick in die Strukturen, Prozesse und auch die Schwierigkeiten einer KESB. Unter teils schwierigen Bedingungen versuchen die KESB-Mitglieder, für alle Beteiligten tragfähige Lösungen zu finden.

### 7.2. Grenzen der Forschung und weiterführende Fragestellungen

#### 7.2.1. Auswertung der Auswirkungen unterschiedlicher Behördenmodelle auf die Gewährung von Selbstbestimmung

Die Beantwortung der letzten Fragestellung<sup>26</sup>, welche die Forschungsgruppe formuliert hat, kann nur über den Vergleich der Forschungsergebnisse sämtlicher beteiligter Studierenden erreicht werden. Dies ist nicht Bestandteil dieser Bachelor Arbeit. Die Forschungsgruppe wird sich jenem Vergleich und dessen Auswertung nach Abschluss der individuellen Bachelor Arbeiten widmen.

#### 7.2.2. Einbezug der Klienten

Eine Grenze der Forschung wurde im Unterkapitel ‚4.3. Ethische Aspekte und Grenzen der Forschung‘ bereits genannt. Im Rahmen der Forschung zu dieser Bachelor Arbeit wurden der KESB-Präsident und zwei Mandatstragende interviewt. Folglich wurden die Sichtweisen zweier beteiligter Parteien ergründet. Die dritte Sichtweise, diejenigen des Klienten selbst, wurde nicht erforscht. Die Forschungsgruppe entschied sich gegen die Einbindung des Klienten, obwohl dadurch möglicherweise aufschlussreiche Informationen hätten gesammelt werden können.

---

<sup>26</sup> Vgl. Unterkapitel ‚4.1.2. Bildung der Forschungsfragen‘

In einer weiteren wissenschaftlichen Arbeit könnten sich die Forschenden den Klienten und deren Auffassungen widmen. So ergeben sich folgende weiterführende Fragestellungen:

- Was verstehen die Klienten unter Selbstbestimmung?
- Wie viel Autonomie gewährt ihnen die verfügte Massnahme aus ihrer Sicht? Wo wird ihre Autonomie begrenzt?
- Werden die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Selbstbestimmung der Klienten, wie beispielsweise der Einbezug bei der Berichterstattung gemäss Art. 411 Abs. 2 ZGB, berücksichtigt?
- Wenden sich die Klienten an die KESB, wenn sie eine ungerechtfertigte Einschränkung erfahren?

### 7.3. Bedeutung für die Soziale Arbeit

Sozialarbeitende können unter anderem als Behördenmitglieder oder als Mandatstragende arbeiten. Die Ergebnisse der Forschung dürften vor allem für die in diesen Positionen tätigen Sozialarbeitenden interessant sein.

Es wird auf die Konsequenzen für die Sozialarbeitenden der KESB und die Sozialarbeitenden der mandatsführenden Dienste eingegangen. Anschliessend folgt die Bedeutung der Bachelor Arbeit für die Soziale Arbeit im Allgemeinen.

Aufseiten der KESB stellen die zur Verfügung stehenden Ressourcen eine grosse Herausforderung dar. Sie wirken sich sowohl auf den Umfang der Abklärungen als auch auf die Ausgestaltung der Massnahmen aus. Aufgrund der hohen Belastung kann die Behörde der Massschneiderung kaum gerecht werden. Nach Meinung des KESB-Präsidenten müssen in Zukunft neue Abklärungs- und Handlungsinstrumente entwickelt werden, damit die KESB unter den vorherrschenden Bedingungen Massnahmen wirklich massschneiden kann. An der Entwicklung solcher Instrumente kann sich die Soziale Arbeit als eine der KESB nahen Disziplinen beteiligen.

Im Verfahren treffen Vertreterinnen verschiedener Disziplinen aufeinander. Damit die Vertreterinnen der Disziplinen miteinander kommunizieren können und die Interdisziplinarität gewährleistet werden kann, wird eine gemeinsame Sprache erforderlich. Bei der Entwicklung einer gemeinsamen Sprache handelt es sich um einen Prozess, an dem sich auch die Vertreterinnen der Sozialen Arbeit beteiligen müssen. Nur so können sie Einfluss auf das Verfahren und die Entscheide nehmen.

Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind einem Tripelmandat unterstellt.<sup>27</sup> Neben den beruflichen Mandaten (das Mandat des Gesetzgebers und das des Kostenträgers bei den Behördenmitgliedern und das Mandat der KESB und dasjenige des Klienten bei den Mandatstragenden) sind Sozialarbeitende auch noch dem Mandat der Profession Sozialer Arbeit unterstellt. Das Mandat der Sozialen Arbeit hält die Sozialarbeitenden dazu an, sich an den wissenschaftlichen Grundlagen Sozialer Arbeit und am Berufskodex zu orientieren. Innerhalb der verschiedenen Mandate, denen die Sozialarbeitenden unterstellt sind, müssen sie sich zurechtfinden. Die Zurechtfindung im Tripelmandat stellt eine Herausforderung dar. Es ergeben sich insbesondere dann herausfordernde Situationen, wenn zwei Mandate im Widerspruch zueinander stehen. Einerseits müssen die Behördenmitglieder Entscheide erlassen, die nicht im Sinne der Mandatstragenden sind. Andererseits müssen Behördenmitglieder hinnehmen, wenn die Mandatstragenden eine Beschwerde einreichen.

Den Mandatstragenden bieten die Aufträge der KESB Handlungsräume. Diese Freiräume können genutzt werden, um das Mandat mit dem Klienten auszugestalten und

<sup>27</sup> Vgl. Unterkapitel ‚3.7. Berufliches Doppel- und professionelles Tripelmandat‘

gemeinsame Ziele zu formulieren. So kann auch in einem Zwangskontext, den die erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen darstellen können, mit den Anliegen und Wünschen der betroffenen Personen gearbeitet werden.

Obwohl sich die Bachelor Arbeit auf den Bereich des ES bezieht, kann sie auch für Sozialarbeitende ausserhalb dieses Bereiches aufschlussreich sein. Schliesslich sehen sich alle Sozialarbeitenden in ihrem Berufsleben mit der Thematik der Selbstbestimmung konfrontiert.

## 8. Quellenverzeichnisse

### 8.1. Literaturverzeichnis

- Amnesty International – Schweizer Sektion (Hrsg.) *Wie sind die Menschenrechte entstanden?* [online]. Bern, 2014. URL: <https://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/zahlen-fakten-und-hintergruende/einfuehrung-in-die-menschenrechte> (20.08.2014).
- Autrata, Otger. Scheu, Bringfriede. „Partizipation und Partizipationsforschung“. In: *Partizipation und Soziale Arbeit – Einflussnahme auf das subjektive Ganze*. Wiesbaden: Springer, 2013. S.11-24.
- AvenirSocial (Hrsg.). „Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien“ In: *Internetseite des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit*. [online; pdf]. Bern, 2010. URL: [http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/do\\_berufskodex\\_web\\_d\\_gesch.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/do_berufskodex_web_d_gesch.pdf) (19.11.2015).
- Bieri, Peter. „Was wäre ein selbstbestimmtes Leben“. In: *Wie wollen wir leben?* 2. Aufl. Salzburg: Residenz, 2011. S. 7-34.
- Braun, Norman. „Rational Choice Theorie“. In: Kneer, Georg. Schroer, Markus [Hrsg.]. *Handbuch der Soziologie*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2009. S. 395.
- Bundesrat. *Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindsrecht) vom 28.06.2006*. Bundesblatt, Nr. 36, 12.09.2006. S. 7011-7024.
- Caroni, Pio. Interview durch Schweizer Radio und Fernsehen. „100 Jahre ZGB“. [online]. *Doppelpunkt*. 2007. URL: <http://www.srf.ch/sendungen/doppelpunkt/100-jahre-zgb-3> (26.11.2015).
- Centre for Human Rights (Hrsg.) *Professional Training Series No. 1. Human Rights and Social Work*. [online; pdf]. New York und Genf, 1994. URL: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/training1en.pdf> (10.01.2016).
- Deci, Edward L. „Will and the Motivation to Will“. In: *The Psychology of Self-Determination*. Lexington: D. C. Heath and Company, 1980. S. 19-46.
- Diefenbach, Heike. „Die Theorie der rationalen Wahl oder ‚Rational Choice‘-Theorie (RCT)“. In: Brock, Ditmar et al. *Soziologische Paradigmen nach Talcott Parsons*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2009. S. 239-277.
- Esser, Hartmut. „Die Grundstruktur soziologischer Erklärungen“. In: *Soziologie. Allgemeine Grundlagen*. 2. durchges. Aufl. Frankfurt/New York: Campus Verlag, 1996. S. 83-118.
- Flick, Uwe. *Sozialforschung – Methoden und Anwendungen – Ein Überblick für die BA-Studiengänge*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Verlag, 2009.
- Flick, Uwe. *Qualitative Sozialforschung – Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Verlag, 1999.
- Gumpinger, Marianne (Hrsg.). *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: Pro Mente Edition, 2001.
- Häfeli, Christoph. „Ein Jahr neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – eine Zwischenbilanz und Perspektiven“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Nr. 1, 2014. S. 10-12.
- Häfeli, Christoph. *Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht – mit einem Exkurs zum Kinderschutz*. Bern: Stämpfli, 2013a. S. 1-37.

- Häfeli, Christoph. „Kindesschutz und Erwachsenenschutz“. In: Mösch Payot, Peter, et al. (Hrsg.) *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*. 3. aktual. Aufl. Bern: Haupt, 2013b. S. 274-322.
- Häfeli, Christoph. „Professionalität, Selbstbestimmung und massgeschneiderte Massnahmen. Vom Vormundschaftsrecht zum modernen Kindes- und Erwachsenenschutz – die wichtigsten Neuerungen“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Nr. 4, 2010. S. 14-18.
- Hopf, Christel. „Qualitative Interviews in der Sozialforschung“. In: Flick, Uwe. Von Kardoff, Ernst. Keupp, Heiner. et al. *Handbuch qualitative Forschung*. 2. Aufl. Weinheim: Beltz Psychologie-Verlags-Union, 1995. S. 23.
- Humanrights Schweiz (Hrsg.). *Die Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO) – Einführung*. [online]. Bern, 2012. URL: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-einfuehrung/uno/> (20.08.2014).
- Humanrights Schweiz (Hrsg.). *Zur Vorgeschichte und Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte AEMR*. [online]. Bern, 2014. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/aemr/geschichte/> (20.08.2014).
- Kähler, Harro. Zobrist, Patrick. *Soziale Arbeit in Zwangskontexten – wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. 2. überarb. Aufl. München: Ernst Reinhardt, 2013.
- Kelle, Udo. Kluge, Susanne. *Vom Einzelfall zum Typus*. 2. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2010.
- Keller, Reiner. „Das interpretative Paradigma“. In: Brock, Ditmar et al. (Hrsg.). *Soziologische Theorien nach Talcott Parsons*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2009. S. 17-119.
- Reh binder, Manfred. *Einführung in die Rechtssoziologie*. Frankfurt am Main: Athenäum Verlag, 1971.
- Reh binder, Manfred. *Rechtssoziologie*. Berlin/New York: Walter de Gruyter und Co., 1977.
- Rosch, Daniel. „Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht“ In: Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Hrsg.). *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*. Nr. 3, 2015. S. 215-225.
- Staub-Bernasconi, Silvia. „Den Menschen vor dem Würgegriff des Menschen schützen – Menschenrechte und ihre Relevanz für Mandat, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit.“ In: AvenirSocial (Hrsg.). *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. Nr. 7/8, Juli/August 2009. S. 10-14.
- Silvia, Staub-Bernasconi. „Macht und (kritische) Soziale Arbeit“. In: *Macht in der Sozialen Arbeit - Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung*. Björn Kraus, Wolfgang Krieger [Hrsg.]. 3. überarb. u. erw. Auflage. Lage: Jacobs, 2014.
- Staub-Bernasconi, Silvia. „Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“. In: Sorg, Richard (Hrsg.). *Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft*. Münster: LIT Verlag, 2003.
- Staub-Bernasconi, Silvia. „Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat: Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit“. In: Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (Hrsg.). *Zeitschrift für Sozialarbeit in Österreich (SiO)*. Wien: Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit, 2007.

- Steinert, Erika. Thiele, Gisela. *Sozialforschung für Studium und Praxis*. Köln: Fortis-Verlag, 2008. S. 172-173.
- Strassburger, Gaby. Rieger, Judith (Hrsg.). *Partizipation kompakt*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 2014.
- Zoglauer, Thomas. „Freiheit zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung“. In: List, Elisabeth. Stelzer, Harald (Hrsg.). *Grenzen der Autonomie*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2010. S. 11-32.

## 8.2. Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Strassburger, Gaby. Rieger, Judith (Hrsg.). *Partizipation kompakt*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 2014. S. 28.
- Abb. 2: Reh binder, Manfred. *Rechtssoziologie*. Berlin und New York: Walter de Gruyter und Co, 1977. S. 10.

## 9. Anhang

## Anhang 1: Schriftliche Anfrage an die KESB

KESB XXX  
Herr XXX, Präsident  
XXX  
XXX

Siders, 12. Januar 2015

### Forschungsprojekt zur Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts

Sehr geehrter Herr XXX

Wir sind eine Forschungsgruppe unter der Leitung von Prof. Dr. Peter Voll, die sich im Rahmen eines Bachelorprojekts der Hochschule für Soziale Arbeit, Siders, mit der Umsetzung der Revisionsziele des neuen Erwachsenenschutzrechts beschäftigt.

Ziel unserer Forschungsarbeit ist es, uns mit der Wirklichkeit des neuen Erwachsenenschutzrechts auseinanderzusetzen: Wie sehen die neuen Fachbehörden aus und wie organisieren sie ihre Arbeit? Wie arbeiten die Behörden und die Sozialdienste zusammen? Wie interpretieren sie ihren Schutzauftrag zugunsten der Klientinnen und Klienten?

Für unsere explorative Analyse suchen wir Behörden mit unterschiedlichen Organisationsmodellen, die bereit sind, uns Einblick in die Akten zweier neuer Beistandsfälle zu geben. Zudem möchten wir jeweils mit dem fallführenden Behördenmitglied und der fallführenden Beiständin oder dem fallführenden Beistand ein eineinhalbstündiges Interview durchführen. Wir fragen Sie hiermit an, ob Ihre Behörde bereit wäre, an unserem Forschungsprojekt teilzunehmen.

Akten und Interviews werden ausschliesslich für Forschungszwecke benötigt. Die Resultate werden in anonymisierter Form für unsere Bachelorarbeit verwendet, sowie zur Publikation eines Fachartikels, den wir Ihnen vor der Veröffentlichung gerne zur Stellungnahme unterbreiten werden. Zur rechtlichen Absicherung der Akteneinsicht würden wir Ihnen eine Datenschutzvereinbarung vorschlagen, welche unsere Pflichten zur Anonymisierung und zur Verschwiegenheit festhält.

Gerne würden wir Sie in den kommenden Tagen telefonisch kontaktieren. Natürlich stehen wir Ihnen auch jederzeit für Fragen zur Verfügung. Sie können uns unter der E-Mail-Adresse ([sascha.kuonen@students.hevs.ch](mailto:sascha.kuonen@students.hevs.ch)) oder per Telefon (079/442 81 76) erreichen.

Wir würden uns sehr über eine Zusammenarbeit mit Ihnen freuen.

Mit freundlichen Grüssen

**HES-SO Valais-Wallis**  
Hochschule für Soziale Arbeit

Peter Voll  
Forschungsleiter

Sascha Kuonen  
Student HSA Siders  
[sascha.kuonen@students.hevs.ch](mailto:sascha.kuonen@students.hevs.ch)

## **Anhang 2: Behördenbeschrieb für die KESB**

### **Forschungsprojekt zur Zusammenarbeit von Behörden und mandatsführenden Diensten unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht**

Das neue Erwachsenenschutzrecht brachte in der Entwicklung des Kindes- und Erwachsenenschutzes, aber auch in der Professionalisierung der Sozialen Arbeit weitreichende Veränderungen mit sich. Es wird das Verständnis von Sozialer Arbeit sowie die Stellung der Sozialdienste und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den nächsten Jahren weiter stark prägen.

#### **Fragestellung**

Ziel der Forschungsarbeit ist die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit des neuen Erwachsenenschutzrechts.

Im Fokus stehen dabei folgende zentrale Forschungsanliegen:

- Struktur und Organisation der neuen Fachbehörden
- Zusammenarbeit der fallführenden Behördenmitglieder und mandatsführenden Dienste unter dem Einfluss kantonal unterschiedlicher Strukturen
- Interpretation des Schutzauftrages zugunsten der Klientinnen und Klienten unter dem Aspekt der Selbstbestimmung

#### **Methode**

Das Forschungsprojekt wendet sich an Behörden verschiedener Kantone mit unterschiedlichen Organisationsmodellen.

Die Fragestellung soll je Behörde anhand zweier möglichst unterschiedlicher neu errichteter Vertretungsbeistandschaften des Erwachsenenschutzes (ausgenommen AHV-Alter) untersucht werden.

Die verbeiständeten Personen sollten aus Gründen der Vergleichbarkeit weder an einer primären Suchterkrankung leiden noch in einer sozialen Institution untergebracht sein.

Zu diesen beiden Fällen sind ein jeweils eineinhalbstündiges Interview mit dem fallführenden Behördenmitglied und der fallführenden Beiständin/dem fallführenden Beistand geplant.

Ergänzend soll eine Dokumentenanalyse anhand folgender Unterlagen vorgenommen werden: Gefährdungsbericht, verfahrensleitende Verfügung, Abklärungsbericht, Massnahmenverfügung und Ernennung des Beistands oder der Beiständin.

#### **Erwartete Resultate, Nutzen**

Das Forschungsprojekt leistet einen Beitrag zu den aktuell viel diskutierten Themen:

- Verhältnis der Behörden zu den Sozialdiensten
- Begründung und Art der verfügten Massnahmen
- Funktionsweise der neuen Behördenstruktur insgesamt

#### **Verwendungszweck**

Sämtliche Akten und Interviews werden ausschliesslich für Forschungszwecke verwendet. Die Resultate werden in anonymisierter Form in Fachartikeln und Bachelorarbeiten publiziert.

#### **Datenschutz**

Siehe Datenschutzerklärung.

#### **Projektteam**

Verantwortlich für die Durchführung des Projektes ist eine Forschungsgruppe der Hochschule für Soziale Arbeit, Siders, unter der Leitung von Prof. Dr. Peter Voll.

#### **Kontakte**

Prof. Dr. Peter Voll (Forschungsleiter Hochschule für Soziale Arbeit Siders)

E-Mail: peter.voll@hevs.ch

Sascha Kuonen (Studierender der Hochschule für Soziale Arbeit Siders)

E-Mail: sascha.kuonen@students.hevs.ch

## Anhang 3: Datenschutzvereinbarung

### Forschungsprojekt zur Zusammenarbeit zwischen Behörden und mandatsführenden Diensten unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht

Das Projekt der Hochschule für Soziale Arbeit Wallis setzt sich mit der Wirklichkeit des neuen Erwachsenenschutzrechts auseinander. Die Projektleitung liegt bei Herrn Prof. Dr. Peter Voll. Alle am Forschungsprojekt beteiligten Personen, die Einsicht in die Akten der Klienten erhalten, werden auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen und haben nachfolgende Erklärung zu unterzeichnen.

#### Erklärung

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie von den Bestimmungen des Datenschutzes (insbesondere § XXX des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons XXX) Kenntnis genommen hat.

Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

- den Akten nur solche Daten und Informationen zu entnehmen, welche für das Forschungsvorhaben erforderlich und geeignet sind,
- zum Schutze der Personen anonymisierte Daten für das Forschungsprojekt zu verwenden,
- für die angemessene Sicherung der Daten vor Verlust, Entwendung und unbefugter Bearbeitung sowie Kenntnisnahme durch Dritte besorgt zu sein,
- keine Daten und Informationen ohne Zustimmung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an Dritte weiterzugeben,
- die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass die betroffenen Personen und Behörden nicht bestimmbar sind,
- das Geheimhaltungsinteresse und den Persönlichkeitsschutz aller betroffenen Personen und Institutionen zu wahren.

Name:

Unterschrift:

Vorname:

Geburtsdatum:

Ort, Datum:

## Anhang 4: Analyseraster für Abklärungsberichte

<b>Analyseraster für Abklärungsberichte</b>		
Fall		
Datum		
AutorIn		
Seitenumfang		
<b>Rubrik</b>	<b>Beobachtung</b>	<b>Bemerkungen/Fragen/ Vermutungen</b>
Auftrag AuftraggeberIn, Datum des Auftrages, Auftragsformulierung und konkrete Fragestellung		
Abklärungsgrundlagen Vorakten, Gesuche, andere schriftliche Eingaben, zusätzlich von der Abklärungsstelle eingeholte Berichte, Befragungen, Gesprächsnotizen und Protokolle, Augenschein usw.		
Persönliche/familiäre Situation Rechtliche und soziale Beziehungen, berufliche und finanzielle Verhältnisse soweit von Belang, Wohnsituation, Familienstatus, Gesundheit sowie bereits involvierte Fachpersonen und/oder Institutionen		
Problemwahrnehmung der Betroffenen Ergebnisse der Anhörung und des beobachteten Verhaltens		
Fachliche Erklärung des Problembefunds Soziale Diagnose (Hinweise auf mögliches psychisches Krankheitsbild, stark ausgeprägte, auffällige Charaktereigenschaften, Unerfahrenheit, Überforderung, Verwahrlosung, Sucht usw.)		
Bedarf nach fachspezifischen Zusatzabklärungen Begründung, weshalb allfällige Zusatzabklärungen nötig sind		
Einschätzung der Gefährdungssituation Dringlichkeit und Gefährdungsgrad		
Einschätzung der eigenen Ressourcen der Person / des Systems		

Eignungen, Neigungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Motivation bzw. Zusammenhalt und Stabilität des sozialen Systems		
Einschätzung des Unterstützungs- und Förderbedarfs Lösungsoptionen mit und ohne behördliche Massnahmen		
Fazit Gesamtbeurteilung		
Empfehlung Anordnung von Betreuungsmassnahmen, Bezug auf gesetzliches Massnahmensystem oder Verzicht auf Massnahmen und privatautonome Lösungen		

## Anhang 5: Analyseraster für verfahrensleitende Verfügungen

<b>Analyseraster für verfahrensleitende Verfügungen</b>		
„Wenn die Beweiserhebung nicht auf formlose Weise vorgenommen werden kann, oder wenn es sich im Interesse eines für alle Beteiligten transparenten Verfahrens als dienlich erweist, erlässt die KESB beziehungsweise das instruierende Mitglied eine verfahrensleitende Verfügung (Beweisführung, Art. 154 ZPO). Verfahrensleitende Verfügungen können sich auf die Beweiserhebung (Art. 446 ZGB), auf vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB), aber auch auf Zwischenentscheide bezüglich Zuständigkeit (Art. 442, 444 ZGB), Ausstand (Art. 47-51 ZPO), Erteilung einer unentgeltlichen Prozessführung (Art. 29 BV, Art. 117-123 ZPO) oder Anordnung einer Verfahrensvertretung (Art. 449a ZGB) beziehen. (Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2012, 50f)“		
Fall		
Datum		
AutorIn		
Seitenumfang		
<b>Rubrik</b>	<b>Beobachtung</b>	<b>Bemerkungen/Fragen/ Vermutungen</b>
Sachverhalt		
Erwägungen		
Entscheid		

## Anhang 6: Analyseraster für Anhörungsprotokolle

<b>Analyseraster für Anhörungsprotokolle</b>		
Fall		
Datum		
AutorIn		
Seitenumfang		
<b>Rubrik</b>	<b>Beobachtung</b>	<b>Bemerkungen/Fragen/ Vermutungen</b>
Anwesende Personen Betroffene Person, Behördenmitglied(er) und weitere anwesende Personen		
Spezifische Indikatoren Anzahl/Häufigkeit Wortmeldungen betroffene Person, Dauer der Anhörung (Hinweis: Übereinstimmung der Sicht der betroffenen Person mit der im Abklärungsbericht geschilderten Sicht?)		
Festgehaltene Beobachtungen Verhalten der betroffenen Person und der weiteren anwesenden Personen (Hinweis: Welche Sachverhalte aus dem Abklärungsbericht werden thematisiert? Welche nicht?)		
Sachverhaltsschilderung aus der Sicht der betroffenen Person (Hinweis: Beobachtung der Sprache (juristische, psychologische, sozialarbeiterische Sprache oder Alltagssprache))		
Sachverhaltsschilderung aus der Sicht des Behördenmitgliedes bzw. der Behördenmitglieder (Hinweis: Beobachtung der Sprache (juristische, psychologische, sozialarbeiterische Sprache oder Alltagssprache))		
Sachverhaltsschilderung aus der Sicht der weiteren anwesenden Personen (Hinweis: Beobachtung der Sprache (juristische, psychologische, sozialarbeiterische Sprache oder Alltagssprache))		
Entscheide/Vereinbarungen		
Abschliessende Erklärungen		

der betroffenen Person		
Abschliessende Erklärungen der Behörde		

## Anhang 7: Analyseraster für Verfügungen

<b>Analyseraster für Verfügungen</b>		
Fall		
Datum		
AutorIn		
Seitenumfang		
<b>Rubrik</b>	<b>Beobachtung</b>	<b>Bemerkungen/Fragen/ Vermutungen</b>
<b>Sachverhalt</b> Hinweis auf rechtshängige Verfahren oder auf laufende Massnahmen, Darstellung der vorhandenen Informationen, Gefährdungssituation (evtl. Erwähnung der Sicht der betroffenen Person) (Hinweis: Beobachtung der Differenzen zwischen Abklärungsbericht, Protokoll und Sachverhaltsdarstellung)		
<b>Erwägungen</b> 1. Örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit 2. Schlussfolgerungen aus dem Sachverhalt hinsichtlich Schwächezustand und Schutzbedürftigkeit (Begründung) 3. Begründung eines allfälligen Kostenentscheids 4. Allfällige Entziehung der aufschiebenden Wirkung, wenn Gefahr im Verzug (Art. 450c ZGB)		
<b>Entscheid</b> 1. Anordnung der Massnahme 2. Ernennung des Beistandes und dessen Auftrag 3. Gebühren für den Entscheid 4. Rechtsmittelbelehrung 5. Empfänger 6. Mitteilungen		

## Anhang 8: Interviewleitfaden Fall 1 KESB-Präsident

### Beruflicher Hintergrund und Aufgabengebiet

1. Kannst du deine berufliche Laufbahn kurz schildern? Wie lange arbeitest du bereits bei der KESB?
2. Kannst du kurz etwas zur KESB, den Behördenmitgliedern/Mitarbeitern und deren Funktionen sagen?

### Arbeitsaufwand allgemein

1. Wie viele Neuverfügungen werden pro Monat/pro Jahr in etwa ausgesprochen?
2. Welche Formen der Beistandschaft verfügt die KESB hauptsächlich?
3. Kannst du eine typische Arbeitswoche skizzieren?

### Falleröffnung und Entscheidungsfindung

1. Kannst du mir zum vorliegenden Fall etwas erzählen?
2. Erhieltst du erstmals über den Antrag der Sozialberatung der XXX Kenntnis vom Fall? Entsprach die Meldung der Institution einer Gefährdungsmeldung?
3. Was war der ausschlaggebende Grund für die Meldung der XXX? Worin lag die Gefährdung?
4. Erinnerst du dich an den ersten persönlichen Kontakt zu dem Klienten?
5. Hast du selbst die Abklärungen vorgenommen? Was umfasste die Abklärung?
6. Wurden die Ärzte des Spitals beigezogen, um die gesundheitliche Situation abzuklären?
7. Worin bestand der Schwächezustand?
8. Wie erlebte der Klient die beiden Anhörungen?
9. Weshalb sprach sich der Klient in der Anhörung vom 12.02.2014 gegen eine Beistandschaft aus? Und wieso konnte er sich dann doch noch einverstanden zeigen?
10. Inwiefern hatten die Aussagen des Klienten einen Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess?
11. Gab es eine schnelle Einigung oder eine kontroverse Diskussion in Bezug auf den Entscheid vom 28.05.2014?
12. Welche Bestandteile der Entscheidung/Gestaltung der Massnahme sind „massgeschneidert“, welche „von der Stange“?
13. Nach welchen Gesichtspunkten wurde der Mandatsträger ausgewählt?
14. Wie ging der Klient mit dem Entscheid um?

### Fallführung

1. Wie gestaltete sich die Information des Mandatsträgers?
2. Welche Erwartungen hast du bzw. hat die KESB an einen Mandatsträger?
3. Welche Informationen erhält dieser vor/bei der Übernahme des Mandates?
4. Kann er ein Mandat auch ablehnen?
5. Wann hattest du nach dem Entscheid den nächsten Kontakt zum Klienten und zum Mandatsträger betreffend diesen Fall?
6. Wurde der Klient über den anstehenden Verkauf der Liegenschaft informiert? Wie geschah dies?
7. Wie reagierte der Klient über die Meldung des Verkaufs?
8. Wieso wurde der Klient in der Verfügung vom 31.10.2014 als urteilsunfähig deklariert?
9. Weshalb erhielt der Klient die Verfügung vom 31.10.2014 nicht zugestellt?

10. Gibt es etwas Aktuelles zum Fall zu berichten?
11. Auf welchem Weg kann ein Klient oder ein Mandatsträger mit dir bzw. mit der KESB Kontakt aufnehmen?
12. Mit welchen Themen wenden sich verbeiständete Personen an die KESB?

**Fazit**

Was hat sich aus deiner Sicht durch das neue Erwachsenenschutzrecht für den Klienten verändert?

**Ausblick**

Welches wären drei Veränderungen oder Anpassungen, die du dir für die nahe Zukunft wünschst?

## **Anhang 9: Interviewleitfaden Fall 1 Mandatsträger 1**

### **Beruflicher Hintergrund und Aufgabengebiet**

1. Können Sie uns Ihre berufliche Laufbahn kurz schildern? Seit wann sind Sie als Mandatsträger bei der KESB tätig?
2. Zu wie vielen Stellenprozenten sind Sie angestellt? Wie viele Mandate führen Sie in etwa?
3. Wie verteilen sich bei Ihren Fällen die unterschiedlichen Typen von Massnahmen?

### **Fallfragen**

1. Können Sie mir zum vorliegenden Fall etwas erzählen?
2. Erinnern Sie sich an Ihren ersten Kontakt zum Klienten?
3. Wussten Sie damals, wie es zur Errichtung der Massnahme kam und weshalb die Massnahme notwendig war?
4. Wussten Sie, ob der Klient der Massnahme zustimmte?
5. Nach welchen Gesichtspunkten wurden Sie als Mandatsträger ausgewählt?
6. Über welche Informationen verfügten Sie bei der Übernahme des Mandates?
7. Welche Bestandteile der Verfügung waren „massgeschneidert“, welche „von der Stange“?
8. Erhielten Sie in den herausfordernden/schwierigen Situationen genügend Unterstützung vonseiten der Behörde?
9. Wie wurde der Klient über den Verkauf der Liegenschaft informiert? Und wie wurde er in diesen Prozess integriert? Inwieweit konnte sein Wille berücksichtigt werden?
10. Weshalb war die Zustimmung der KESB zum Verkauf notwendig?
11. Wie äusserte sich der Klient nach dem Verkauf zu dieser Angelegenheit?
12. Welche Themen sind in der Arbeit mit dem Klienten vordergründig?
13. Können Sie einen klassischen Monat in der Begleitung des Klienten beschreiben?

### **Allgemeine Fragen zur Mandatsführung**

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie ein Mandat ablehnen dürfen?
2. Welchen Spielraum gibt Ihnen die Verfügung in der Mandatsführung?
3. Wo liegen Ihre Berührungspunkte mit der KESB in der Mandatsführung?
4. Welche Erwartungen haben Sie an das fallführende Behördenmitglied der KESB?

### **Fazit**

1. Was hat sich aus Ihrer Sicht durch das neue Erwachsenenschutzrecht für den Klienten verändert?
2. Was hat sich durch das neue Erwachsenenschutzrecht in der Mandatsführung verändert?
3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem anderen Bereich der KESB? Was ist charakteristisch für die Zusammenarbeit?

### **Ausblick**

Welches wären drei Veränderungen oder Anpassungen, die Sie sich für die nahe Zukunft wünschen würden?

## Anhang 10: Interviewleitfaden Fall 2 KESB-Präsident

### Falleröffnung und Entscheidungsfindung

1. Kannst du mir zum vorliegenden Fall etwas erzählen?
2. Erhieltst du erstmals über die Meldung der Sozialberatung des Kantonsspitals Kenntnis vom Fall? Entsprach die Meldung der Sozialberatung einer Gefährdungsmeldung?
3. Was war der ausschlaggebende Grund für die Meldung des Kantonsspitals? Worin lag die Gefährdung?
4. Erinnerst du dich an den ersten persönlichen Kontakt zum Klienten?
5. Hast du selbst die Abklärungen vorgenommen? Was umfasste die Abklärung?
6. Wurden die Ärzte des Kantonsspitals beigezogen, um die gesundheitliche Situation abzuklären?
7. Worin bestand der Schwächezustand?
8. Wie erlebte der Klient die Sitzung vom 14.11.2014? Inwiefern hatten die Aussagen des Klienten einen Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess?
9. Gab es eine schnelle Einigung oder eine kontroverse Diskussion in Bezug auf den Entscheid vom 28.11.2014?
10. Welche Bestandteile der Entscheidung/Gestaltung der Massnahme sind „massgeschneidert“, welche „von der Stange“?
11. Nach welchen Gesichtspunkten wurde die Mandatsträgerin ausgewählt? Weshalb übernahm die Beistandschaft nicht ein der KESB angegliederter Mandatsträger?
12. Erfuhr der Klient an der Anhörung vom 25.11.2014 erstmals von der Errichtung der Beistandschaft?
13. Wie hat der Klient den Entscheid aufgenommen?

### Fallführung

1. Wann hattest du nach dem Entscheid den nächsten Kontakt zum Klienten und zur Mandatsträgerin?
2. Wurde der Klient über die ablaufenden Prozesse informiert? Wie geschah dies?
3. Gab es bereits Krisensituationen in der Mandatsführung im vorliegenden Fall?
4. Verstand der Klient, was im Rahmen der Anpassung der Massnahme geschah? Und war er einverstanden?
5. Weshalb wurde bei der Verfügung der angepassten Massnahme die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde entzogen?
6. Gibt es etwas Aktuelles zum Fall zu berichten?

## Anhang 11: Interviewleitfaden Fall 2 Mandatsträgerin 2

### Beruflicher Hintergrund und Aufgabengebiet

1. Können Sie uns Ihre berufliche Laufbahn kurz schildern? Seit wann sind Sie als Mandatsträgerin tätig?
2. Üben Sie diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich aus? Wie viele Mandate führen Sie in etwa?
3. Wie verteilen sich bei Ihren Fällen die unterschiedlichen Typen von Massnahmen?

### Fallfragen

1. Können Sie mir zum vorliegenden Fall etwas erzählen?
2. Erinnern Sie sich an Ihren ersten Kontakt zum Klienten?
3. Wussten Sie damals, wie es zur Errichtung der Massnahme kam und weshalb die Massnahme notwendig war?
4. Wussten Sie, ob der Klient der Massnahme zustimmte?
5. Nach welchen Gesichtspunkten wurden Sie als Mandatsträgerin ausgewählt?
6. Über welche Informationen verfügten Sie bei der Übernahme des Mandates?
7. Welche Bestandteile der Verfügungen waren „massgeschneidert“, welche „von der Stange“?
8. Erhielten Sie in den schwierigen Situationen genügend Unterstützung vonseiten der KESB?
9. Weshalb wurde die Anpassung der Massnahme notwendig? Veranlassten Sie die Anpassung der Massnahme?
10. Wie informierten Sie den Klienten über die ablaufenden Prozesse? Und wie häufig geschah dies?
11. Inwieweit konnte sein Wille berücksichtigt werden?
12. Wie äusserte sich der Klient zur Anpassung der Massnahme?
13. Welche Themen sind in der Arbeit mit dem Klienten vordergründig?
14. Können Sie einen klassischen Monat in der Begleitung des Klienten beschreiben?

### Allgemeine Fragen zur Mandatsführung

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie ein Mandat ablehnen dürfen?
2. Welchen Spielraum gibt Ihnen die Verfügung in der Mandatsführung?
3. Wo liegen Ihre Berührungspunkte mit der KESB in der Mandatsführung?
4. Welche Erwartungen haben Sie an das fallführende Behördenmitglied der KESB?

### Fazit

1. Was hat sich aus Ihrer Sicht durch das neue Erwachsenenschutzrecht für den Klienten verändert?
2. Was hat sich durch das neue Erwachsenenschutzrecht in der Mandatsführung verändert?
3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der KESB? Was ist charakteristisch für Ihre Zusammenarbeit mit der KESB?
4. Was bedeutet Selbstbestimmung für Sie?

### Ausblick

Welches wären drei Veränderungen oder Anpassungen, die Sie sich für die nahe Zukunft wünschen würden?

## Anhang 12: Kodierliste

Kode	Quelle	Zitat
1. Klientenautonomie		
1.1. Partizipationsstufen		
1.1.1. Information		
1.1.2. Kooperation		
1.1.3. Mitentscheiden		
1.1.4. Entscheiden		
1.2. Konzepte (explizit)		
2. Zusammenarbeit KESB - Beistand		
2.1. Struktur; Funktionen; Austauschgefässe		
2.2. Kommunikation und Information		
2.3. Interpretation des Mandats und Bewertung		
2.4. Macht; gegenseitige Begrenzung und Einflussnahme; Kontrolle		
3. Begründungen (für Entscheidungen, Handlungen)		
3.1. Alltagswissen		
3.2. Normatives Wissen		
3.2.1. Gesetz		
3.2.2. Moral		
3.3. Wissenschaftliches Wissen		
3.4. Expertenwissen weiterer Akteure		
3.5. Erwarteter Effekt; Nutzen, Schadensminderung		